

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2512	Abfallentsorgung	UM	11.	16/4319	Bausachen	WM
2.	16/1681	Umweltinformationen	UM	12.	16/4411	Bausachen	WM
3.	16/4575	Integrationsmanagement	SM	13.	16/4555	Bausachen	WM
4.	16/4685	Kommunale Sozialplanung	SM	14.	16/4271	Verkehrssicherungs- pflicht	VM
5.	16/3485	Raumordnung	WM	15.	16/5089	Sprengstoffrecht	UM
6.	16/4429	Feiertagsrecht	IM	16.	16/2254	Führerscheinsachen	VM
7.	16/4209	Gesundheitswesen	SM	17.	16/3018	Bausachen	WM
8.	16/4770	Jugendschutz	SM	18.	16/2884	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM
9.	16/4051	Tierschutz	MLR	19.	16/3764	Bausachen	WM
10.	16/4237	Bausachen	MLR				

1. Petition 16/2512 betr. Bau einer Abfallbehandlungsanlage

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die vom Landratsamt mit Datum vom 22. Juni 2018 der Firma X erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung, zum Umschlag und zum Lagern von Schüttgütern und nicht gefährlichen Abfällen.

Insbesondere wenden sie sich gegen Beeinträchtigungen durch Staub- und Lärmimmissionen sowie Erschütterungen, welche durch den Betrieb der Anlage und den zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen (W. Straße) verursacht werden und bitten insbesondere um Prüfung,

1. ob der Gemeinderat und die Öffentlichkeit hätten eingebunden werden müssen und die Genehmigung infolgedessen schwebend unwirksam ist,
2. ob verkehrliche Aspekte in ihren Auswirkungen auf die Menschen und Gebäude an der Durchfahrtsstraße ausreichend geprüft wurden (reales zusätzliches Verkehrsaufkommen und zu erwartende Folgen auf Gebäude und Menschen),
3. ob Aspekte des Denkmalschutzes in der Zufahrt in die Entscheidungsgrundlagen für die Genehmigung hätten einbezogen werden müssen,
4. warum im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht alle Träger öffentlicher Belange angefragt wurden (beispielsweise untere Denkmalbehörde bezüglich der an der Zufahrt gelegenen Denkmale),
5. ob die Belange des Wasserschutzes ausreichend berücksichtigt wurden, auch im Hinblick auf den Zulieferverkehr (Staubemission, Unfälle, usw.),
6. ob die Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmentwicklung ausreichend berücksichtigt wurden (Betriebszeiten werden von 6:00 bis 22:00 Uhr werktags festgesetzt, Spitzen können bis zu 30 dB mehr betragen, was absolut unüblich ist, denn 3 dB bedeuten schon eine Verdoppelung der Geräuschmission),
7. ob die Prüfung alternativer Standorte und alternativer Belieferungsrouten ernsthaft durchgeführt wurde.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Firma X wurde auf Antrag vom 19. Februar 2018 nach §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nummer 8.11.2.4, 8.12.2, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung, zum Umschlag und zum Lagern von Schüttgütern und nicht gefährlichen Abfällen (Baureststoffe) erteilt.

In der Anlage dürfen nur Abfälle bis zur Qualitätsklasse Z 2 angenommen, gelagert und behandelt werden. Gefährliche Abfälle dürfen nicht angenommen werden. Die betroffenen Flurstücke liegen im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Änderung P.“, in Kraft getreten am 18. Dezember 1998, und „3. Änderung P.“, in Kraft getreten am 11. August 2017. Anlass für die Änderung des Bebauungsplans „3. Änderung P.“ war das geplante Vorhaben der Firma X. Beide Bebauungspläne weisen für den Bereich der geplanten Anlage als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet aus. Der ursprüngliche Bebauungsplan „P.“ ist mit der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt am 13. April 1984 in Kraft getreten.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und zur Vorbereitung des Antrags auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde durch die Firma X am 5. Oktober 2015 eine freiwillige Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt und das Vorhaben der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Zum damaligen Zeitpunkt wurde eine Umschlagskapazität von 50.000 Tonnen pro Jahr von der Firma und der Stadt kommuniziert. Beantragt wurde mit Datum vom 19. Februar 2018 schließlich eine Umschlagskapazität von insgesamt 155.000 Tonnen.

Wie nachträglich bekannt wurde, wurde der Gemeinderat bzw. der technische Ausschuss nicht beteiligt, sodass diese von der Erhöhung der Umschlagsmenge von den im Jahr 2015 kommunizierten 50.000 Tonnen auf beantragte 155.000 Tonnen nicht informiert wurden.

Gegen die Genehmigung wurden beim Landratsamt 29 Widersprüche erhoben, von denen zwischenzeitlich 26 wieder zurückgenommen wurden. Aktuell sind noch drei Widersprüche anhängig. Da den Widersprüchen aus Sicht des Landratsamts nicht abgeholfen werden kann, wurden diese dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Die Widerspruchsführer wenden sich insbesondere gegen Staub- und Lärmbelästigungen, welche durch den Betrieb der Anlage und den Fahrzeugverkehr auf der W. Straße befürchtet werden.

Des Weiteren wurde gegen den am 10. August 2017 bekannt gemachten Bebauungsplan „3. Änderung P.“ am 9. August 2018 beim erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg durch den Rechtsanwalt zweier Petenten ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO eingereicht. Es wurde beantragt, festzustellen, dass der Bebauungsplan „3. Änderung P.“ ungültig ist. Der VGH hat in seinem Urteil vom 21. Mai 2019 die Anträge abgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Am 24. Oktober 2019 fand ein Vor-Ort-Termin einer Kommission des Petitionsausschusses statt, bei dem über 200 Bürgerinnen und Bürger anwesend waren. Bei diesem Termin wurden insbesondere Fragen der verkehrlichen Erschließung, des Bebauungsplans und mögliche Alternativstandorte erörtert. Die geprüften Alternativstandorte kamen aus unterschiedlichen Gründen kurzfristig nicht in Betracht. Mit Schreiben an das Regierungspräsidium vom 29. Juli 2020 weist eine Petentin darauf hin, dass die Prüfung der vom

Runden Tisch erwogenen Alternativstandorte durch den Bürgermeister weiterverfolgt würde.

Da die Widersprüche aufschiebende Wirkung haben (d. h. die Rechtswirkungen der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung suspendieren), hat die Firma im Juli 2019 beim Verwaltungsgericht den Antrag gestellt, die sofortige Vollziehung der ihr erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anzuordnen. Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Mai 2020 die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes vom 22. Juni 2018 angeordnet. Die Befugnis zur Anordnung des Sofortvollzugs folgt unmittelbar aus § 80 a Absatz 3 Satz 1 VwGO. Zwar ist eine (endgültige) Vollprüfung dem Gericht des Hauptsacheverfahrens vorbehalten, jedoch kommt das Verwaltungsgericht nach summarischer Prüfung der Rechtslage zum dem Ergebnis, dass die o. g. Genehmigung rechtmäßig ist. Die Gebietsverträglichkeit der Anlage wurde vom Verwaltungsgericht nicht in Frage gestellt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Firma X hat mit Datum vom 19. Februar 2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung, zum Umschlag und zum Lagern von Schüttgütern und nicht gefährlichen Abfällen (Baureststoffen) beantragt.

Gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die Baugenehmigung für das Vorhaben ein (Konzentrationswirkung).

a) Baurecht

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22. Juni 2018 wurde eine Befreiung von der im Bauabzugsplan „3. Änderung P.“ festgesetzten Baugrenze erteilt. Gemäß §§ 36 Absatz 1 Satz 1, 31 BauGB ist hierfür das Einvernehmen der betroffenen Gemeinde erforderlich. Die Stadt hat das Einvernehmen per E-Mail des Stadtbaumeisters vom 8. Mai 2018 jedoch nicht ordnungsgemäß erteilt. Wer innerhalb der Gemeinde für die Entscheidung über das Einvernehmen zuständig ist, richtet sich nach dem Kommunalrecht. Da das Einvernehmen dem Schutz der gemeindlichen Planungshoheit dient, ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Aufgabe auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen. Dies ergibt sich auch aus der Hauptsatzung der Stadt. Der Stadtrat hat in § 8 Absatz 3 Nr. 3.1.2 der Hauptsatzung dem Technischen Ausschuss die Befugnis zur Entschei-

dung über Befreiungen gemäß § 31 BauGB erteilt, soweit gegen ein Bauvorhaben Einwendungen erhoben worden sind. Allerdings gilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB auch als erteilt, wenn die Gemeinde es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert. Da das Einvernehmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen verweigert wurde, gilt das Einvernehmen somit als erteilt.

Das Vorhaben erscheint im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung im Plangebiet zulässig. Wie bereits bei der Schilderung des Sachverhalts ausgeführt, wurde der Bebauungsplan „3. Änderung P.“ aufgestellt, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben der Firma X zu schaffen. Die Bebauungspläne „Änderung P.“ und „3. Änderung P.“ weisen für den Bereich der geplanten Anlage als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) aus. In einem Gewerbegebiet sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 19 BImSchG zulässig, wenn die Anlage in der Weise atypisch betrieben wird, dass sie nach ihrer Art von vornherein keine Störungen befürchten lässt und damit ihre Gebietsverträglichkeit dauerhaft und zuverlässig sichergestellt ist. Dies wurde auch in den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen in Punkt T 2.1.2 festgelegt. Eine entsprechende Prüfung wurde durchgeführt und eine atypische Betriebsweise festgestellt. Im vorliegenden Fall ergibt sich die Gebietsverträglichkeit unabhängig von verhaltensbezogenen Auflagen aufgrund technischer Vorkehrungen, die eine nicht störende Betriebsweise dauerhaft ermöglichen.

b) Immissionsschutzrecht

aa) Formelle Anforderungen (Verfahren)

Das Genehmigungsverfahren war nach § 19 BImSchG i. V. m. § 2 der 4. BImSchV und den Nummern 8.11.2.4, 8.12.2, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das Vorhaben bedurfte weder einer Umweltverträglichkeitsprüfung, noch einer Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

bb) Materielle Anforderungen

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage entsprechen nach dem Ergebnis des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens den Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG.

(1) Lärmschutz

Nach § 5 Absatz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorge-

rufen werden können. Die Anforderungen des Schutzprinzips werden für den Bereich des Lärmschutzes durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Die Prüfung der Genehmigungsunterlagen ergab, dass der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage zu keinen unzumutbaren Lärmimmissionen führt.

Zur Abschätzung der Schallimmissionen, welche durch den eigentlichen Betrieb der Anlage sowie den Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen, insbesondere der W. Straße, hervorgerufen werden, wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Sachverständigenbüro Y erstellt, die durch das Sachverständigenbüro Z überprüft wurde. Gemäß Nummer 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm nicht überschreitet. Nach dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung des Sachverständigenbüros Y werden die in der TA Lärm unter Nummer 6.1 genannten Immissionsrichtwerte beim Betrieb der Anlage eingehalten. Hierbei wurde ein zusätzlicher Lkw-Verkehr auf dem Betriebsgelände und der öffentlichen Straße von 42 Fahrbewegungen pro Tag zugrunde gelegt. Diese, der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Fahrbewegungen, sind genehmigungsbegrenzend und dürfen nicht überschritten werden.

Des Weiteren wurde der Firma X in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte aufgegeben. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist durch Messung nach Inbetriebnahme nachzuweisen. Weiterhin konnte die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Stellungnahmen des Sachverständigenbüros Z nicht widerlegt werden.

Gemäß Nummer 7.4 Absatz 2 der TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in urbanen Gebieten, Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, Kurgebieten und bei Krankenhäusern und Pflegeanstalten durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die schalltechnische Untersuchung der Fa. Y hat ergeben, dass sich bei zusätzlichen 42 Lkw-Fahrten eine Erhöhung von 0,3 dB(A) des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche bei dem Immissionsort W. Straße 92 für den Tag im Vergleich zu dem übrigen Ver-

kehr ergibt (Beurteilungspegel von 70,4 dB(A) durch bestehenden Verkehr, Beurteilungspegel von 70,7 dB(A) bei einem Zusatzverkehr von 42 Lkw-Fahrten).

Der Prognose wurde eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von ungefähr 5.000 Kfz/24h, davon 445 Schwerlastverkehr, bei der W. Straße zugrunde gelegt. Diese Zahlen resultieren aus einer im Jahr 2016 durchgeführten Verkehrsuntersuchung.

Da die angenommene durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) zu hoch erschien, wurde durch das Regierungspräsidium im Juli 2020 eine Berechnung der Schallimmissionen durchgeführt, der eine amtliche Verkehrszählung aus dem Jahr 2018 zugrunde gelegt wurde (DTV von ca. 2200 Kfz/24 h, davon 26 Schwerlastverkehr). An dem Immissionsort W. Straße 92 wurde hierbei ein Beurteilungspegel von tagsüber 60,4 dB(A), unter Berücksichtigung von 42 zusätzlichen Lkw-Fahrten von 62,8 dB(A) prognostiziert (W. Straße 42: 63,1 dB[A] und 65,6 dB[A]). Der maßgebliche Beurteilungspegel für den Tagzeitraum wird bei einer Zusatzbelastung von 42 Fahrten bei dieser Betrachtung um maximal 2,5 dB(A) erhöht, sodass auch bei diesen Verkehrszahlen gemäß Ziffer 7.4 Absatz 2 der TA Lärm vom Anlagenbetreiber keine Maßnahmen organisatorischer Art zur Minimierung der Geräusche des Zu- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen zu treffen sind.

Es ist auch von einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr auszugehen. Die Schallimmissionen durch den An- und Abfahrtverkehr sind somit nicht dem Betrieb der Anlage zuzurechnen. In Folge der Vermischung mit dem übrigen Verkehr gilt dies auch im Hinblick auf andere Immissionen (Erschütterungen und Staubimmissionen), welche durch den An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Straßen (W. Straße), verursacht werden.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen im Bereich der Petenten zur Reduzierung des Verkehrslärms sind bei dieser Lärmbelastung ebenfalls nicht angezeigt. Die maßgeblichen Schwellenwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, ab denen verkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere in Frage kommen, werden nicht überschritten. Das Regierungspräsidium hat ferner geprüft, ob Anspruchsvoraussetzung für freiwillige Lärmschutzmaßnahmen (Lärmsanierung) im Zuge der Landesstraße vorliegen können. Hierzu ist u. a. eine Überschreitung der Auslösewerte von tagsüber 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) in Wohngebieten maßgeblich. Die Berechnungen haben ergeben, dass der Pegel von 54 dB(A) nachts vorrausichtlich an drei Gebäuden im Zuge der Landesstraße geringfügig überschritten wird. Ob eine Förderung (Kostenerstattung i. H. v. 75%) von passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster/Fassadendämmung o. ä.) gewährt werden kann, erfordert jedoch eine detaillierte Erfassung der Gebäude. Die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, hierzu einen Antrag auf Lärmsanierung bei der zuständigen Abteilung 4 des Regierungspräsidiums zu stellen.

In dem unter II.1. genannten Schreiben einer Petentin an das Regierungspräsidium vom 29. Juli 2020 wird

allerdings auch darauf hingewiesen, dass sich die Situation durch zwei im Jahre 2018 eröffnete Schulen, deren Schüler die W. Straße für ihren Schulweg benutzen, verändert habe. Bei einem Gespräch der Petentin mit dem Regierungspräsidium im September 2020 betonte die Petentin, dass im Zusammenhang mit dem Bau der Bodenreinigungsanlage vor allem die Verkehrssituation im Hauptort kritisch gesehen werde. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die im Rahmen einer Petition aus dem Jahr 1999 thematisierte Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nicht umgesetzt bzw. wieder zurückgenommen wurde. Im November 2020 wurde eine entsprechende Regelung für die W. Straße realisiert.

(2) Staubbelastung

Für die Bewertung der Staubbelastung sind die Regelungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zugrunde zu legen. Die TA Luft legt in Nummer 4.2.1 zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit bestimmte Immissionswerte für luftverunreinigende Stoffe, u. a. für Schwebstaub, fest. In der Staubimmissionsprognose vom Januar 2018 wird die Einhaltung des Immissionswerts an den maßgeblichen Immissionsorten prognostiziert.

Darüber hinaus wird in Nummer 4.3.1 der TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag ein Immissionswert festgelegt. In der Staubimmissionsprognose vom Januar 2018 wird die Einhaltung des Immissionswerts an den maßgeblichen Immissionsorten prognostiziert.

c) Wasserrecht und Abfallrecht

Das Vorhaben befindet sich in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet in der Schutzzone IIIA. Aufgrund der geplanten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer und der beschränkten Schadstoffgehalte der gelagerten und behandelten Abfälle ist eine Gefährdung derselben nicht zu befürchten.

Insbesondere sind folgende Vorkehrungen geplant:

- Die Verkehrsfläche- und Betriebsflächen (Zu- und Abfahrt, Behandlungshalle, Hof- und Lagerfläche) werden wasserundurchlässig in Asphaltbauweise befestigt. Anfallendes Oberflächenwasser der Dach-, Lager- und Verkehrsflächen wird über die öffentliche Kanalisation der Zentralkläranlage der Stadt zugeführt und dort gereinigt.
- Vor dem Einleiten in die öffentliche Kanalisation ist auf dem Betriebsgelände ein Absetzbecken vorgeschaltet.
- Eine Lagerung in der Anlage darf im Freilager nur bis Qualitätsklasse Z 2 erfolgen.
- Eine Lagerung wassergefährdender Stoffe darf auf dem Betriebsgelände nur bis zu folgenden Mengen erfolgen:

	oberirdische Lagerung	unterirdische Lagerung
HKW	0,1 m ³	0 m ³
WGK 3	1 m ³	0,1 m ³
WGK 2	100 m ³	10 m ³
WGK 1	1.000 m ³	1.000 m ³

- Abfälle werden in der Anlage nur angenommen, wenn durch eine Analyse der Gehalt an Schadstoffen ermittelt wurde, die zulässigen Schadstoffgehalte nicht überschritten werden und es sich um in der Genehmigung zugelassene Abfälle handelt.

Hiervon ausgenommen sind nur Kleinmengen bis zu 200 Tonnen, die sowohl nach der Vorgeschichte als auch organoleptisch unauffällig sind. Diese Kleinmengen werden nach den Ausgangsmaterialien nach Qualitätsstufen Z 1.1, Z 1.2, Z 2 kategorisiert. Ist eine Kategorisierung nicht möglich, wird das Material in der Halle gelagert und ab einer Menge von 500 m³ von einer zugelassenen Untersuchungsstelle beprobt und eine analytische Untersuchung von zwei Proben durchgeführt.

- Die Zulässigkeit der Annahme der Abfälle wird im Rahmen einer Eingangskontrolle geprüft. Das Material wird organoleptisch auf Aussehen und Geruch geprüft. Bei der Anlieferung wird ein Lieferschein vorgelegt, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Art und Bezeichnung des Materials
- Abfallschlüssel
- Herkunft
- Vorherige Verwendung
- Ergebnisse bauseits durchgeführter Untersuchungen.

Ergeben sich aufgrund der Angaben im Lieferschein oder aufgrund der organoleptischen Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein für die Anlage nicht zugelassenes Material handelt, wird dieses zurückgewiesen.

- Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Gesamtanlage wird ein Betriebstagebuch geführt.

d) Fragen der Petenten

Zu den unter Abschnitt I aufgeführten einzelnen Fragen der Petenten wird zusammenfassend ausgeführt:

Zu 1.:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 19 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV erteilt. Im vereinfachten Verfahren ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach der 9. BImSchV nicht erforderlich. Im Rahmen der Anhörung wurden

die Träger öffentlicher Belange gehört, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt wurden. Die Stadt hat das Einvernehmen durch den Stadtbaumeister nicht ordnungsgemäß erteilt. Weder Gemeinderat, noch Technischer Ausschuss wurden hierbei beteiligt. Da das Einvernehmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen verweigert wurde, gilt das Einvernehmen jedoch gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB als erteilt.

Zu 2.:

Nach Nr. 7.4 Absatz 2 TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis g durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Wie bereits bei der Beurteilung des Falles ausgeführt sind gemäß Ziffer 7.4 Absatz 2 der TA Lärm vom Anlagenbetreiber keine Maßnahmen organisatorischer Art zur Minimierung der Geräusche des Zu- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen zu treffen.

Die maßgeblichen Schwellenwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, ab denen verkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere in Frage kommen, werden nicht überschritten. Vorläufige Berechnungen haben ergeben, dass der Auslösewert für die Lärmsanierung von 54 dB(A) nachts voraussichtlich an drei Gebäuden im Zuge der Landesstraße geringfügig überschritten wird. Ob eine Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen gewährt werden kann, erfordert eine detaillierte Erfassung der Gebäude. Die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, hierzu einen Antrag auf Lärmsanierung bei der zuständigen Abteilung 4 des Regierungspräsidiums zu stellen.

Zu 3. und 4.:

Wie zu 2. ausgeführt, sind die Auswirkungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen der Anlage nicht zuzurechnen. Eine Anhörung der Denkmalschutzbehörde war somit nicht erforderlich. Unabhängig davon wurde das Kreisbauamt als untere Denkmalschutzbehörde zu dem Vorhaben gehört.

Zu 5.:

Wie bereits bei der Beurteilung des Falles ausgeführt, ist aufgrund der geplanten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer und

der beschränkten Schadstoffgehalte der gelagerten und behandelten Abfälle eine Gefährdung derselben nicht zu befürchten. Die Auswirkungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen sind der Anlage nicht zuzurechnen. Regelungen zum Grundwasserschutz auf öffentlichen Straßen können im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht getroffen werden.

Zu 6.:

Nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG) vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet. Nach dem Ergebnis der Schallimmissionsprognose werden die in der TA Lärm unter Ziffer 6.1 genannten Immissionsrichtwerte für die Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) beim Betrieb der Anlage eingehalten. Die Schallimmissionen wurden bei der Beurteilung der Anlage ausreichend berücksichtigt.

Zu 7.:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden alternative Standorte nicht geprüft. Die Prüfung alternativer Standorte ist nicht Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG und somit auch nicht Prüfungsgegenstand im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Vielmehr hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Alternative Belieferungsrouten waren ebenfalls nicht zu prüfen, da die Auswirkungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen der Anlage nicht zuzurechnen sind. Allerdings wurden wie bei dem Vor-Ort-Termin des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2019 erläutert, zu einem späteren Zeitpunkt Alternativstandorte in Erwägung gezogen.

III. Behandlung der Petition und Ergebnis

Im Oktober 2019 fand ein Vor-Ort-Termin einer Kommission des Petitionsausschusses in einer am Ortsrand gelegenen Halle statt, bei dem über 200 Bürgerinnen und Bürger teilnahmen. Die Petentinnen und Petenten, der Bauherr und die Vertreterinnen und Vertreter der Behörden stellten die Sachlage aus ihrer jeweiligen Sicht dar. Intensiv wurde dann über die verschiedenen, damals zur Diskussion stehenden Alternativstandorte gesprochen und die jeweiligen Gründe, warum diese nicht in Betracht kommen, dargelegt. Im Anschluss nahmen die Beteiligten noch die Verkehrssituation in der Nähe des ehemaligen Klosters in der Ortsmitte in Augenschein. Es wurde vereinbart, dass weiterhin vor Ort am Runden Tisch nach einer Lösung gesucht wird.

Im Frühjahr 2020 wurde ein neuer Bürgermeister gewählt, wodurch ein unbelasteter Neuanfang des Dialogprozesses ermöglicht wurde. Der neue Bürgermeister hat in der Folge einen weiteren Standort vorge-

schlagen. Dieser liegt vollständig auf der Gemarkung der Stadt und ist nach erster Einschätzung auch aus Naturschutzsicht geeignet (es handelt sich um Ackerland).

Bis dieser Standort erschlossen werden kann, werden aber noch einige (wenige) Jahre vergehen. Der Bauherr hat zugesagt, sich zunächst auf die ursprünglich beantragten 50.000 Tonnen pro Jahr zu beschränken, sofern er eine Aussicht auf einen neuen Standort erhalte.

Im Dezember 2020 hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 3. Dezember mit Ministeriumsvertretern über den Fall beraten.

Der Berichterstatter hat nach seiner Darstellung der Sachlage auf Nachfrage erläutert, dass es sich bei dem Alternativstandort nicht um das gemeinsame von der Stadt L. und der benachbarten Stadt G. erschlossene Gewerbegebiet W., sondern um ein gegenüber liegendes Gebiet handle. Die Erschließung müsste in diesem Falle nicht durch das Gebiet weiterer Kommunen führen. In Bezug auf den Verkehr aus Richtung Osten durch die Stadt G. werde es zu keiner Änderung im Vergleich zum jetzigen Standort am Rande des Ortsteils der Stadt L. kommen.

Mit dem neuen Bürgermeister und mit Unterstützung durch das Verkehrsministerium ist es gelungen, dass im November in der W. Straße versuchsweise für ein Jahr 30 km/h (statt 50 km/h) als zulässige Höchstgeschwindigkeit angeordnet wurde.

Der Regierungsvertreter führte aus, es handle sich in der Sache um ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren. Es bestehe ein Anspruch auf die Genehmigung, sofern dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstünden. Den vortragenen Kritikpunkten zum Verkehr sei man im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umfassend nachgegangen. Dieser könne jedoch nur zu einem geringen Anteil der Anlage zugerechnet werden. Die weiteren Aspekte wie Lärm, Staub etc. greifen aufgrund der Entfernung der Wohnhäuser zu der Anlage nicht durch. Die Genehmigung sehe aber auch gewisse Einschränkungen, beispielsweise in Bezug auf den Einsatz eines „Brechers“ vor.

Alles in allem habe ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung bestanden, die dann auch vom Landratsamt erteilt worden sei. In Gerichtsverfahren sei schließlich die Auffassung der Behörden bestätigt worden. Einem Antrag auf Sofortvollzug habe man stattgegeben. Insofern liege eine vollziehbare Genehmigung vor und der Antragsteller habe das Recht sofort bauen zu können. Es sei zu begrüßen, dass die Beteiligten im Gespräch geblieben seien und man eine Art „Zwischenlösung“ gefunden habe.

Beschlussempfehlung:

Mit der temporären Anordnung von Tempo 30 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit in der W. Straße wurde einem Teilanliegen der Petenten abgeholfen. Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt. Das Ver-

kehrsministerium wird jedoch gebeten, bei der unteren Straßenverkehrsbehörde darauf hinzuwirken, dass die auf ein Jahr befristete Anordnung dauerhaft erfolgt.

Die Stadt wird gebeten, das Verfahren für die Verlagerung an den alternativen Standort (gegenüber Gewerbegebiet W.) mit Nachdruck durchzuführen, um mittelfristig eine Verlagerung der Abfallbehandlungsanlage zu ermöglichen.

Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

2. Petition 16/1681 betr. Landesinformationsfreiheitsgesetz, Umweltverwaltungsgesetz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist der Auffassung, es sollte eine Vorschrift in das Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) eingefügt werden, die der Regelung des § 12 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) entspricht. Damit würde der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auch für das Umweltinformationsrecht zuständig. Mit der Petition möchte der Petent erreichen, dass der Landtag eine entsprechende Gesetzesänderung beschließt.

II. Sachverhalt

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 17. Dezember 2015 regelt in § 12, dass die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen wird und sich Antragsberechtigte, betroffene Personen und informationspflichtige Stellen an die Beauftragte oder den Beauftragten wenden können, um sich über Rechte und Pflichten, die sich aus dem Landesinformationsfreiheitsgesetz ergeben, beraten zu lassen.

Im Einzelnen lautet die Vorschrift wie folgt:

„§ 12

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

- (1) *Die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.*
- (2) *Antragsberechtigte, betroffene Personen und informationspflichtige Stellen können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen und sich über sie selbst betreffende Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz beraten lassen.*

(3) Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Rechtsstellung (§ 26 Absatz 2 bis 4), über die Kontrollaufgaben (§ 28 Absatz 1), über die Pflicht zur Unterstützung (§ 29), über die Mitteilung des Ergebnisses der Kontrolle, Beanstandungen (§ 30) sowie über weitere Aufgaben gemäß § 31 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz betrifft den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber öffentlichen Stellen des Landes. Amtliche Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz sind nach § 3 Nr. 3 LIFG jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung.

Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, wird in Teil 3 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) vom 25. November 2014 geregelt.

Nach § 1 Absatz 3 LIFG ist das Landesinformationsfreiheitsgesetz subsidiär, soweit der Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist. Dies bedeutet, dass das Landesinformationsfreiheitsgesetz auf den Bereich der Umweltinformationen keine Anwendung findet. Somit ist auch der Aufgabenbereich der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit auf amtliche Informationen, die in den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsrechts fallen, beschränkt. Dies ergibt sich auch aus § 12 Absatz 2 LIFG, wonach eine Beratungsmöglichkeit nur für Rechte und Pflichten „nach diesem Gesetz“ besteht. Für Fragen, die den Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nach §§ 23 ff. UVwG betreffen, ist die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit nicht zuständig. Dieser Anspruch ist abschließend im zum Landesinformationsfreiheitsgesetz speziellen Umweltverwaltungsgesetz geregelt und dieses sieht die Bestellung einer oder eines Beauftragten für die Umweltinformationsfreiheit nicht vor.

Der Petent ist der Auffassung, dass hierdurch im Bereich des Zugangs zu Umweltinformationen im Vergleich zum Zugang zu sonstigen amtlichen Informationen eine Schlechterstellung bestünde, für die es keinen vernünftigen Grund gebe. In beiden Bereichen träten dieselben Probleme auf, es bestehe derselbe Korrekturbedarf zur Umsetzung des Zieles transparenten Verwaltungshandelns.

Der Petent trägt weiter vor, dass durch die Nichteinführung einer oder eines Landesbeauftragten für das Umweltinformationsrecht Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2003/4 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (Umweltinformationsrichtlinie), nicht umgesetzt werde.

Artikel 3 Absatz 5 der Umweltinformationsrichtlinie lautet wie folgt:

„Zur Durchführung dieses Artikels tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass

a) Beamte verpflichtet werden, die Öffentlichkeit in dem Bemühen um Zugang zu Informationen zu unterstützen,

b) Listen von Behörden öffentlich zugänglich sind und
c) die praktischen Vorkehrungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam ausgeübt werden kann, wie:

– Benennung von Auskunftsbearbeitern,

– Aufbau und Unterhaltung von Einrichtungen zur Einsichtnahme in die gewünschten Informationen,

– Verzeichnisse oder Listen betreffend Umweltinformationen im Besitz von Behörden oder Informationsstellen mit klaren Angaben, wo solche Informationen zu finden sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden die Öffentlichkeit angemessen über die ihr aus dieser Richtlinie erwachsenden Rechte unterrichten und hierzu in angemessenem Umfang Informationen, Orientierung und Beratung bieten.“

III. Bewertung

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat zu der Petition im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Januar 2018 folgende Beurteilung abgegeben:

„a) Verbesserung transparenten Verwaltungshandelns und der Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen durch umfassende behördliche Beratung

Am 13. November 2014 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beschlossen, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Es bündelt das Umweltverwaltungsrecht in einem einzigen Gesetz, gestaltet auch den Umweltinformationsanspruch näher aus (§§ 24 ff. UVwG) und löst das bis dahin geltende Landesumweltinformationsgesetz (LUIG – vom 24. März 2006) ab. Ziel des neuen Umweltverwaltungsgesetzes ist es, die Transparenz staatlichen Handelns zu verbessern und den Zugang zu Umweltinformationen aktiv zu fördern und zu erleichtern.

Im Umweltverwaltungsgesetz werden zum Teil die Regelungen des Landesumweltinformationsgesetzes übernommen, die Regelungssystematik jedoch bürgerfreundlicher ausgestaltet. Zur Erhöhung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Vorschriften über den Umweltinformationsanspruch wird auf die bisherige Verweisungstechnik verzichtet und stattdessen eine Vollregelung getroffen, die für jede Bürgerin und jeden Bürger verständlich und ohne Hinzuziehung weiterer Vorschriften ersichtlich ist.

Daneben erfolgen grundlegende Verbesserungen, die auch über die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes des Bundes hinausgehen. Hierzu zählt insbesondere § 25 Absatz 3 UVwG, der bestimmt, dass eine Behörde, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, den Antragsteller nicht an eine andere Stelle verweisen darf, sondern den Antrag selbst an die zuständige Stelle weiterleiten muss, wenn ihr diese bekannt ist.

Nach § 25 Absatz 2 Satz 4 UVwG sind die Informationssuchenden bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

In § 26 Absatz 1 UVwG wird das Ziel der Erleichterung des Informationszuganges – die Transparenz des Handelns der öffentlichen Verwaltung – ausdrücklich festgeschrieben und eine Pflicht der Behörden zur Förderung des Zugangs zu Umweltinformationen aufgestellt.

Weiter werden die informationspflichtigen Stellen verpflichtet, die Informationssuchenden durch Beratung zu unterstützen (§ 26 Absatz 3 UVwG). Beide Pflichten sind im Zusammenhang zu sehen und gehen über die Pflicht aus der Umweltinformationsrichtlinie, praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs zu treffen, hinaus. Denn während Letztere die technische und organisatorische Seite des Informationszugangs im Auge hat, geht es insbesondere bei der Beratungspflicht um das einzelne Informationsbegehren. Die Förder- und Beratungspflicht ist also individuell ausgerichtet.

Im Bereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes kann die antragstellende Person zusätzliche Unterstützung erhalten, indem sie die Beratungsmöglichkeit durch die oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit gemäß § 12 Absatz 2 LIFG in Anspruch nimmt. Regelungen zur Beratung und Unterstützung durch die informationspflichtigen Stellen im Landesinformationsfreiheitsgesetz sind angesichts § 25 LVwVfG oder §§ 13 bis 16 SGB I entbehrlich.

Einer Anrufungsmöglichkeit der oder des Landesbeauftragten im Bereich der Umweltinformationen bedarf es aus Sicht der Regierung nicht, da im Bereich des Umweltinformationsrechts die Aufgabe der Information und Beratung das Umweltministerium übernimmt, das regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zum Umweltinformationsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Umweltverwaltung durchführt und auch sonst für Fragen und Beratung der informationspflichtigen Stellen zur Verfügung steht.

b) Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben

Das Umweltverwaltungsgesetz setzt die Vorgaben des Artikels 3 Absatz 5 der Umweltinformationsrichtlinie (UURL) in vollem Umfang um. Wie bereits oben unter Buchstabe a ausgeführt, wird die Pflicht zur Unterstützung (Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a UURL) in § 26 UVwG ausdrücklich festgeschrieben und in § 25 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 sowie § 26 UVwG, der auch die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe b und c UURL umsetzt, näher ausgestaltet. Auch der Pflicht, die Öffentlichkeit über Umweltinformationsrechte zu unterrichten und Beratung zu bieten (Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 UURL), wird durch die vorgenannten Vorschriften des Umweltverwaltungsgesetzes bürgerfreundlich Rechnung getragen.

Eine Bestellung einer oder eines Beauftragten für die Umweltinformationsfreiheit sieht die Umweltinformationsrichtlinie ebenso wenig wie das durch sie um-

gesetzte Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) vom 25. Juni 1998 oder das Umweltinformationsgesetz des Bundes vor.

Ein Umsetzungsdefizit bzw. eine Nichtkonformität mit Europarecht kann unter keinem Gesichtspunkt festgestellt werden.“

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft kommt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu der zusammenfassenden Feststellung, dass die Regelungen des Umweltverwaltungsgesetzes den Informationszugang wesentlich erleichtern und den Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen sehr bürgerfreundlich ausgestalten. Hierbei würden auch die europarechtlichen Vorgaben in vollem Umfang umgesetzt und akzentuiert. Eine Bestellung einer oder eines Beauftragten für das Umweltinformationsrecht, um Beratungsmöglichkeiten zu eröffnen oder die Durchsetzung von Informationsansprüchen zu verbessern, sei aus den genannten Gründen nicht erforderlich.

Auf Veranlassung des Berichterstatters wurde eine Stellungnahme beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingeholt. Dieser hat im Februar 2019 wie folgt Stellung genommen:

„Das mit der o.g. Petition verfolgte Anliegen, den Bürgerinnen und Bürgern in Baden-Württemberg eine unabhängige Kontroll- und Beratungsinstanz bei der Ausübung ihres Rechts auf freien Zugang zu Umweltinformationen zur Seite zu stellen und meine Dienststelle mit dieser Aufgabe zu betrauen, unterstütze ich nachdrücklich.

In der Tat gibt es keine sachlichen Gründe dafür, Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Informationsansprüche zu Umweltinformationen schlechter zu stellen als bei der Geltendmachung von Informationsansprüchen zu anderen amtlichen Informationen.

Raumbedeutsame Maßnahmen wie der Bau von Gebäuden oder Verkehrswegen stehen oft im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Gerade bei solchen Vorhaben ist es besonders zu begrüßen, wenn das Handeln der staatlichen Akteure durch die Wahrnehmung von Informationszugangsansprüchen transparenter wird.

Die beratende und vermittelnde Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit stellt einen wichtigen Baustein dafür dar, dass Bürgerinnen und Bürger ihr Recht auf Zugang zu Umweltinformationen tatsächlich effektiv wahrnehmen und die informationspflichtigen Stellen die an sie gerichteten Anträge in zweckmäßiger Form bearbeiten können.

Mich erreichen bereits heute eine Vielzahl von Beratungsanfragen sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch von Behörden, bei denen es in der Sache um das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen geht.

Sowohl die Antragsteller als auch die um Beratung ersuchenden informationspflichtigen Stellen haben in diesen Fällen kein Verständnis dafür, dass ich ihnen mangels Zuständigkeit nicht weiterhelfen kann. Ich dehne daher meine Unterstützungsleistungen bereits jetzt auf solche Fälle aus, wo eine Überschneidung von amtlichen und Umweltinformationen angenommen werden kann. Dies geschieht in regelmäßiger Abstimmung und in gutem Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

Rheinland-Pfalz hat zum 1. Januar 2016 das dort bis dahin geltende Landesumweltinformationsgesetz mit dem Landesinformationsfreiheitsgesetz zu einem neuen Landstransparenzgesetz zusammengeführt und die Beratungskompetenz des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit auf den Zugang zu Umweltinformationen ausgedehnt. Eine vergleichbare Regelung würde ich mir auch für Baden-Württemberg wünschen. Man mag vertreten, dass die Zeit für ein Transparenzgesetz noch nicht reif ist – für die Zusammenführung der Beratungsaufträge beim LfDI ist sie es.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder, welcher ich seit 1. Januar 2016 anhöre, hat in diesem Sinne bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung der Kontroll- und Beratungskompetenz der Informationsfreiheitsbeauftragten um das Umweltinformationsrecht dringend geboten sei. [Verweis auf eine Entschließung vom 9. Dezember 2014.]

Für eine Unterstützung dieses Anliegens im Sinne einer bürgernahen und effizienten Beratung der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg trete ich daher ein.“

Der Petitionsausschuss hat die Petition in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2020 behandelt. Dabei äußerte der Berichterstatter die Ansicht, dass das Thema den Landtag sicher auch in der nächsten Wahlperiode beschäftigen werde. Er beantragte daher, die Petition der Regierung als Material zu überweisen mit der Bitte, in zwölf Monaten erneut zu berichten. Dem schloss sich der Ausschuss einstimmig an.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Die Regierung wird gebeten, in zwölf Monaten erneut zu berichten.

Berichterstatter: Katzenstein

3. Petition 16/4575 betr. Integrationsmanagement der Kommunen

Der Petent begehrt, das Integrationsmanagement für Geflüchtete im Rahmen des Paktes für Integration in den baden-württembergischen Kommunen dauerhaft zu installieren und auf weitere Gruppierungen vor Ort auszuweiten, die in ihrer Teilhabe eingeschränkt

sind und die entsprechenden Gelder zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Ministerium für Soziales und Integration, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, bezeichnet das Integrationsmanagement als ein „Leuchtturmprojekt des Landes“. Vor Ort gebe es eine lokal bzw. regional passende Ausgestaltung der Aufgaben der Integrationsmanagerinnen und -manager. Dies sei wichtig für die gesellschaftliche Teilhabe der Geflüchteten. Allerdings seien die Mittel für das Integrationsmanagement bislang nur befristet für die Jahre 2020 und 2021 vorhanden: Die Integrationspauschale des Bundes beträgt insgesamt 155 Mio. Euro. Im Haushaltsplan des Landes für 2020/2021 sind jeweils 70 Mio. Euro für die Fortführung des Paktes für Integration vorgesehen; mit restlichen 15 Mio. Euro wurde vom Land Baden-Württemberg der Integrationslastenausgleich verlängert. Zwischen 2017 und 2019 wurden den Kommunen jährlich insgesamt 160 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Insgesamt gibt es in den baden-württembergischen Kommunen rund 1.200 Integrationsmanagerinnen und -manager.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 über die Petition beraten und beschlossen, diese der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Kenner

4. Petition 16/4685 betr. Ausbau der Kommunalen Sozialplanung im ländlichen Raum

Der Petent begehrt, dass allen Kommunen im ländlichen Raum in Baden-Württemberg mit einer Einwohnerzahl von über 10.000 für die Zeit von fünf Jahren auferlegt werden soll, einen qualifizierten Sozialplaner zu beschäftigen, um die soziale Infrastruktur zu beschreiben, auszuwerten und auszubauen und dass das Land Baden-Württemberg zur Finanzierung dieses Vorhabens ein großvolumiges Fördermittelprogramm starten soll. Ziel müsse sein, im ländlichen Raum flächendeckend attraktive und bedürfnisorientierte Strukturen der sozialen Versorgung aufzubauen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Ministerium für Soziales und Integration, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, führt in seiner Stellungnahme aus, dass aus der Perspektive des Monitorings die flächendeckende Einrichtung einer qualifizierten Sozialraumplanung grundsätzlich zu begrüßen sei mit dem Ziel, Defizite und zielgenaue Förderbedarfe auf kleinräumiger Ebene zu identifizieren.

ren. Bei der Forderung des Petenten ergäben sich aber einige grundsätzliche Probleme:

Die (kommunale) Sozialplanung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und der Daseinsvorsorge: hier kann und darf nicht ohne Weiteres per Landtags-beschluss eingegriffen werden.

Die Forderungen des Petenten seien sehr allgemein und unspezifisch formuliert und auch inhaltlich nicht schlüssig: Warum sollen nur Kommunen im ländlichen Raum einbezogen werden? Warum nur Kommunen ab 10.000 Einwohnern? Wenn man das Ganze konsequent verfolgen würde, müsste auch die Rolle der Landkreise Beachtung finden. Insgesamt gibt es 1.101 Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg. Fachlich sei es zudem nicht zielführend, die Sozialraumplanung flächendeckend auf fünf Jahre zu befristen: Eine konsequente Sozialraumplanung bleibe eine Daueraufgabe.

Aber auch nach den Kriterien, die der Petent zugrunde lege, sei das Ganze nicht finanzierbar: Ca. 400 Kommunen im ländlichen Raum würden die Kriterien des Petenten erfüllen. Rechnet man mit ca. 100.000 Euro Sach- und Personalkosten pro Jahr pro Kommune, würden allein für ein Jahr 40 Mio. Euro anfallen, für fünf Jahre dann insgesamt 200 Mio. Euro: Damit würden in erheblichem Maße Landesmittel gebunden werden, ohne dass diese Mittel nachhaltig eingesetzt wären.

Der Petitionsausschuss hat über die Petition in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 beraten und beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Kenner

5. Petition 16/3485 betr. Raumordnungsverfahren, geplanter Kiesabbau „Im Grund“, Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das geplante Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe „Im Grund“ in Vogt im Altdorfer Wald (Teil A). Weiter begehrt er, den Altdorfer Wald per Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszuweisen (Teil B).

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Teil A

Der Petent wendet sich gegen das im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Ober-

schwaben vorgesehene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe „Im Grund“ in Vogt (Altdorfer Wald). Gegen das vorgesehene Kiesabbaugebiet macht der Petent Gründe des Grund- und Trinkwasserschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Verkehrssicherheit und der Naherholung geltend. Weiterhin werden Bedenken hinsichtlich der rohstoffgeologischen Eignung, zum Verfahrensablauf sowie zum Kiesexport nach Vorarlberg und in die Schweiz geäußert.

Im Wesentlichen fordert der Petent, dass auf der Regionalversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 12. Juli 2019 keine Beschlussfassung zur Fortschreibung des Regionalplans vorgenommen wird und zur dortigen Erläuterung des Gutachtens „Wasserschutzgebiet Trinkwasserfassung Weißenbronner Quellen“ eine Einladung des Gutachters erfolgt. Weiterhin fordert der Petent, dass der Kiesabbau in „Vogt – Im Grund“ nicht genehmigt und stattdessen das vorgesehene Areal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund) eingestuft wird. Darüber hinaus beinhaltet die Petition die Forderung nach der Einführung einer Umweltafgebabe pro geförderter Tonne Kies und Sand, die den Gemeinden für Umweltschutzmaßnahmen und den sozialen Wohnungsbau zusteht, sowie eine Umstellung der Asphaltmischanlage Amtzell-Grenis von Braunkohlestaub auf Erdgas.

Die Prüfung des Anliegens ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat im Jahr 2007 das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans eingeleitet. Nachdem sich bei der Ausarbeitung des Gesamtentwurfs Verzögerungen ergeben haben, hat der Regionalverband schließlich am 15. Dezember 2017 beschlossen, die Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung der Anhörung des Gesamtentwurfes vorzuziehen. Grund ist eine drängende Erforderlichkeit bezüglich der Bereitstellung von Rohstoffabbau und -sicherungsgebieten. Der Bauboom der vergangenen Jahre, die daraus resultierende gestiegene Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen sowie eine fehlende automatische Aufstufung der Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen zu Vorranggebieten, die gemäß den seinerzeit gültigen landesplanerischen Vorgaben nur für eine Laufzeit von 15 Jahren kalkuliert wurden, führen zum notwendigen und zeitnahen Überarbeitungsbedarf. Aufgrund zurückgehender Abbaureserven einzelner Betriebe werden zunehmende Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren erforderlich, um den Bestand einzelner Gewinnungsstandorte zu sichern. Mithilfe der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung soll dem Abhilfe geschaffen werden.

Am 15. Juni 2018 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung zur Einleitung der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung für die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung. Der Entwurf sieht in Summe 1.345 ha Fläche für den Zeitraum von

40 Jahren (für 20 Jahre als Vorranggebiete für den Abbau und für 20 Jahre als Vorranggebiete für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) für den kurz- bis langfristigen Rohstoffabbau in der Region vor.

Bestandteil dieses Entwurfs ist auch das der Petition zugrundeliegende Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe „Im Grund“ in Vogt. Das 10,9 ha große Gebiet, das für den Abbau von Kiesen und Sanden vorgesehen ist (Trockenaus Kiesung), liegt am südöstlichen Rand des Altdorfer Waldes. Die Aufbereitung der geförderterten Rohstoffe ist durch die etwa zehn Kilometer entfernte Asphaltmischanlage in Amtzell-Grenis vorgesehen, die bislang zur Verarbeitung der am Standort Grenis abgebauten Rohstoffe dient. Die dortigen Ressourcen sind jedoch weitestgehend erschöpft. Letzte Erweiterungsmöglichkeiten bestehen im etwa 4 ha großen Vorranggebiet zum Abbau am Felder See, das ebenfalls Bestandteil der Teilfortschreibung ist. Der neue Standort „Im Grund“ bietet die Möglichkeit, das Werk in Grenis auch zukünftig mit Rohkies zu versorgen.

Für eine Teilfläche des geplanten Vorranggebiets „Im Grund“ hat der Betreiber am 16. November 2017, parallel zum Fortschreibungsverfahren, einen Antrag auf Zielabweichung beim Regierungspräsidium Tübingen eingereicht. Durch das Zielabweichungsverfahren sollten auftretende Verzögerungen im Rahmen der Fortschreibung ausgeglichen und 4 ha des geplanten Vorranggebiets zum Abbau „Im Grund“ vorzeitig, d. h. vor Inkrafttreten der Regionalplanfortschreibung, rechtsgültig werden. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wird geprüft, ob eine Abweichung von der derzeit noch geltenden Rechtslage, also insbesondere der Festlegungen des bestehenden Regionalplans zugelassen werden kann (vgl. hierzu auch nachstehend unter Ziff. 2.1 „Themenfeld Flora & Fauna, biologische Vielfalt, Biotopverbund“). Nach Information des Regierungspräsidiums Tübingen ruht das Zielabweichungsverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers seit dem 5. Februar 2018.

Unabhängig vom ruhenden Zielabweichungsverfahren läuft das Fortschreibungsverfahren für die Plansätze zum Rohstoffabbau und der Rohstoffsicherung weiter. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf erfolgte vom 25. Juni bis zum 26. Juli 2018. Dabei gingen von Privatpersonen insgesamt 988 Stellungnahmen ein, von denen sich 974 auf das Vorranggebiet „Im Grund“ in Vogt beziehen. Nach der Aufbereitung der Offenlageergebnisse hat sich die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Juli 2019 mit den in der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen vorgebrachten Gesichtspunkten und Argumenten beschäftigt und diese im Hinblick auf eine erneute Offenlage abwägend bewertet. Eine abschließende Beschlussfassung der Teilfortschreibung, die der Petitionsschrift als Annahme zugrunde liegt, stand zu diesem Zeitpunkt nicht zur Diskussion. Neben der Abwägung der vorgebrachten Belange wurden die durch das Teilabweichungsverfahren notwendig gewordenen Änderungen sowie ein erneutes Teilabweichungsverfahren

beschlossen. In dem überarbeiteten Entwurf hält der Regionalverband weiterhin am Standort „Im Grund“ fest. Mit der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung erhält der Petent damit die Gelegenheit, seine – gegebenenfalls aktualisierten – Anregungen und Bedenken gegenüber dem Regionalverband geltend zu machen.

2. Rechtliche Würdigung

Dieser Teil der Eingabe ist unter Berücksichtigung einer Stellungnahme, die das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau federführend gegenüber dem Petitionsausschuss abgegeben hat, rechtlich wie folgt zu bewerten:

Der Petent führt in seinem eingereichten Schreiben zahlreiche Argumente an, die aus seiner Sicht gegen das Kiesabbaugebiet „Im Grund“ sprechen und leitet aus diesen geäußerten Bedenken konkrete Forderungen ab. Im Folgenden wird auf die geäußerten Bedenken (vgl. 2.1) sowie danach auf die gestellten Forderungen (vgl. 2.2) eingegangen.

2.1 Zu den vom Petenten genannten Gründen gegen das Kiesabbaugebiet

Themenfeld Grund- und Trinkwasser:

Der Petent trägt zum Standort „Im Grund“ vor, dass durch die vorgesehenen Abbaumaßnahmen eine Gefährdungssituation des Trinkwasservorkommens im Altdorfer Wald geschaffen werde. Ein Gutachten zur hydrogeologischen Situation habe bereits jetzt ergeben, dass der Waldburger Rücken und das sich darunter befindliche Trinkwasservorkommen sehr besonders, einzigartig und damit schützenswert sei. Eine notwendige Ausweitung des Wasserschutzgebiets würde sich über das geplante Vorranggebiet „Im Grund“ erstrecken. Auf die Ausweisung des Vorranggebiets zum Abbau sei daher zugunsten eines Vorranggebiets für den Grundwasserschutz zu verzichten.

Gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans ist „in allen Teilräumen des Landes [...] eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. [...] Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen.“

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kommt dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach. Die im Rahmen des Entwurfs der Gesamtfortschreibung getroffene Auswahl der Gebiete erfolgte durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Abstimmung mit der unteren sowie der höheren Wasserbehörde. Das geplante Vorranggebiet „Im Grund“ liegt außerhalb eines solchen vorgesehenen Vorrang-/Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Wasservorkommen.

Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung erfolgt jedoch nur noch eine ergänzende Sicherung der Wasservorkommen, bei der vor allem die qualitativ hochwertigen und quantitativ ergiebigen Vorkommen als

Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die sonstige Sicherung der Wasservorkommen erfolgt durch das Fachrecht und die fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete. Eine solche Schutzgebietsausweisung liegt auch für die nördlich des vorgesehenen Abbaubereichs „Im Grund“ liegenden Weißenbronner Quellen vor. Diese Quellen werden vom Zweckverband Baienfurt-Baindt gefasst und dienen den Gemeinden Baienfurt und Baindt zur Trinkwasserversorgung.

Der Zweckverband Baienfurt-Baindt hat nunmehr einen Antrag auf Überarbeitung des Wasserschutzgebiets eingereicht. Grundlage hierfür stellt ein – anlässlich des eingeleiteten Zielabweichungsverfahrens „Im Grund“ – vom Zweckverband in Auftrag gegebenes Gutachten dar. Es kommt zu dem Ergebnis, dass eine Diskrepanz zwischen der in der Schutzgebietsausweisung 2007 angesetzten (60 l/s) und der tatsächlichen (ca. 150 l/s) Schüttung der Weißenbronner Quellen bestünde. Nach Aussage des Gutachters müsste dies zu einer Erweiterung des Wasserschutzgebiets „Weißenbronner Quelle“, vorwiegend in südliche Richtung, führen. Das geplante Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe „Im Grund“ würde dann innerhalb der Schutzzone III des Schutzgebiets liegen.

Nach Mitteilung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben liegt ihm das in der Petition genannte Gutachten bis heute (Stand August 2019) nicht vor. In einer Informationsveranstaltung am 6. Mai 2019 seien lediglich vorläufige Ergebnisse vorgestellt worden. Sobald das vollständige Gutachten beim Regionalverband eingeht, wird dieses von den Fachbehörden geprüft werden. Relevante neue Erkenntnisse werden gegebenenfalls bei der Bewertung zur zweiten Offenlage berücksichtigt. Auch bei dem der Petition angehängten Gutachten handelt es sich nur um eine ergebnispräsentierende Zusammenfassung und nicht um das vollständige Gutachten.

Sollte der Zweckverband die Schutzgebietserweiterung weiterverfolgen und das angeführte Gutachten zu Recht zu dem Schluss kommen, dass eine Schutzgebietserweiterung notwendig ist, könnte die Gewinnung von Bodenschätzen in der Schutzzone III nach Aussage des Regierungspräsidiums dennoch vertretbar sein. Während in der Schutzzone II die Gewinnung von Bodenschätzen generell verboten ist, ist in Zone III zwar üblicherweise der Nassabbau verboten, Trockenabbau ist dagegen nach landeseinheitlicher fachlicher Einschätzung vertretbar, wenn ein ausreichender Abstand zum Grundwasser verbleibt. Eine solche Beurteilung wäre nach aktuellem Kenntnisstand auch bei den vorliegenden örtlichen Verhältnissen denkbar. Die potenzielle Erweiterung des Schutzgebiets würde demnach nicht zum direkten Ausschluss des Vorranggebiets „Im Grund“ führen.

Auch die zuständigen Fachbehörden sehen gemäß ihren abgegebenen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Fortschreibung des Teilregionalplans Rohstoffe mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen als gegeben an.

Diese Zustimmung erging teils unter Auflagen, deren Einhaltung im späteren Genehmigungsverfahren anhand der fachrechtlichen Vorgaben geprüft wird. Zum gegenwärtigen Stand ist eine Vereinbarkeit der Fortschreibung des Teilregionalplans Rohstoffe mit den Belangen des Grundwasserschutzes bzw. der Trinkwasserversorgung gegeben.

Themenfeld Rohstoffgeologische Eignung:

Das vom Zweckverband in Auftrag gegebene Gutachten unterstellt dem Standort „Im Grund“ darüber hinaus eine mangelnde Abbauwürdigkeit. Diese Einschätzung beruht auf Bohrungen, die von Seiten des Gutachters durchgeführt wurden, aber in einer Entfernung von 800 m bis 1.000 m von dem geplanten Abbaubereich liegen. Dem Regionalverband liegen jedoch zwei Einschätzungen des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Freiburg vor, die die Abbauwürdigkeit des sehr gut erkundeten Rohstoffvorkommens „Im Grund“ mit Bohrungen innerhalb des Gebietes bestätigen. Demnach kann an dem geplanten Standort in einer für das Jungmoränenland großen Mächtigkeit raumsparend und im Trockenabbau abgebaut werden.

Themenfeld Landschaftsbild:

Die in der Petition vorgetragenen Bedenken, dass der Neuaufschluss erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Altdorfer Waldes haben könnte, können nicht geteilt werden. Das vorgesehene Abbaubereich stellt zwar einen Eingriff in den zweiten Moränenwall eines ehemaligen Gletscherausflussbereichs dar. Doch durch das direkte Angrenzen an die L 317, die Einbindung in den Wald und die nicht besonders exponierte Lage kommt der Regionalverband nachvollziehbar zu der Einschätzung, dass die Abbaufäche als landschaftsverträglich und wiederherstellbar einzustufen ist.

Themenfeld Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Biotopverbund:

Bezüglich des Themenfeldes Flora und Fauna, biologische Vielfalt und Biotopverbund bemängelt der Petent, dass der Schutz von Natur, Tieren und Pflanzen und dessen Verbund an Lebensräumen (Biotopverbund) nicht ausreichend berücksichtigt werde und die aktuelle qualitative Bedeutung des Altdorfer Waldes verkannt wird.

Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur anzustrebenden Freiraumstruktur enthalten. Hierzu gehören auch Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen. Der Rohstoffabbau muss in die Ordnung und Entwicklung des Raumes in Bezug auf siedlungssteuernde Elemente, den Schutz der Natur und der Trinkwasserversorgung eingebunden werden. Die in Aufstellung befindliche Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben sieht zum Schutz des Altdorfer Waldes sowie zur Sicherung/Entwick-

lung des Biotopverbunds im Wesentlichen die Festlegung als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen (südlicher Bereich des Altdorfer Waldes) sowie Grünzäsuren (nördlicher Bereich des Altdorfer Waldes) vor. Ausgenommen davon sind unter anderem drei Standorte zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe (u. a. Vorranggebiet „Im Grund“). Mit einer Fläche von zusammen 66 ha von insgesamt 8.200 ha stellen sie 0,8 Prozent der Gesamtfläche des Altdorfer Waldes dar. Dabei ist von einer permanent offenen Fläche von maximal 0,3 Prozent auszugehen. Der Rohstoffabbau findet nur am Rande des Altdorfer Waldes und in dafür geeigneten Gebieten statt. Bereiche mit hoher Biotopqualität werden bewusst nicht in Anspruch genommen. Die geplanten Abbaustandorte wurden fachgutachterlich überprüft und optimiert, sodass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Altdorfer Waldes nicht gefährdet wird. Nach Beendigung des Rohstoffabbaus bieten Abbauflächen zudem die Möglichkeit, mit einer sinnvollen Renaturierung/Rekultivierung Potenzialflächen im naturschutzfachlichen Sinne zu entwickeln.

Zur Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen wird im Rahmen der Regionalplanfortschreibung die erforderliche Umweltprüfung durchgeführt. Für das Vorranggebiet „Im Grund“ kommt diese zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzguts Flora, Fauna, biologische Vielfalt führen kann. Dabei wird unter anderem der Verlust hochwertiger Lebensräume bzw. potenzieller Lebensstätten naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten aufgeführt und ein weiterführender Prüfbedarf bezüglich artenschutzrechtlicher Belange genannt. Der Umweltbericht kommt für das Abbaugebiet „Im Grund“ letztlich zu dem Schluss, dass das Konfliktpotenzial des Schutzgutes als mittel bis hoch einzuschätzen ist, Ausschlussgründe aber nicht erkennbar sind. In einem solchen Fall ist eine Abschichtung potenzieller, artenschutzrechtlicher Belange auf die Zulassungsebene möglich, sofern ein grundsätzlicher artenschutzrechtlich auftretender Konflikt noch lösbar erscheint. Da auf regionalplanerischer Ebene keine eindeutigen Ausschlussgründe vorliegen, ist vorliegend die Möglichkeit einer Abschichtung der Thematik gegeben. Weiterführende Untersuchungen und die Frage nach Ausgleichsmöglichkeiten des Eingriffes werden demnach zu einem späteren Zeitpunkt im etwaigen fachrechtlichen Zulassungsverfahren durchgeführt. Ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme, insbesondere in Bezug auf die Haselmaus, erforderlich ist und inwiefern ein fachlicher Ausgleich letztlich möglich sein wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

Der Petent nimmt ebenfalls Bezug auf den derzeit gültigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 mit seinem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003. Das geplante Vorranggebiet zum Abbau „Im Grund“ liegt in diesen Plänen in einem Ausschlussbereich für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und in einem schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft. Als Ziele der Raumordnung stehen sie dem geplanten Vorhaben für die Dauer der

Gültigkeit des aktuellen Regionalplans entgegen. Sollte das Vorhaben noch unter der Geltung der aktuellen Festlegungen realisiert werden, wäre dies nur im Wege der Zulassung einer Zielabweichung von diesen Festlegungen möglich. Dies war Gegenstand des derzeit ruhenden Zielabweichungsverfahrens (vgl. Ziff. 1).

Im Rahmen des laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahrens hat sich der Regionalverband nun jedoch für eine Aufhebung der bestehenden Ausschlussgebiete für den Rohstoffabbau, aber gleichzeitig auch für einen weitreichenderen Schutz von Natur und Landschaft ausgesprochen. Dies erfolgt durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege, durch Gebiete für besondere Waldfunktionen und regionale Grünzüge und dient der Entwicklung eines zusammenhängenden Biotopverbundsystems. Das derzeit gültige Ziel „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“, in dem das Abbaugebiet im (noch) gültigen Teilregionalplan Rohstoffe 2003 liegt, wird zukünftig ebenfalls wegfallen. Die Absicherung dieser Flächen erfolgt durch die Fachbehörden auf der Grundlage forstrechtlicher Vorgaben. Das Vorhaben entspricht damit den Zielsetzungen des neuen Regionalplans.

Themenfeld Naherholung:

Weiterhin führt der Petent eine erhebliche Störung der wohnstättennahen Erholungseignung des Altdorfer Waldes durch das Vorranggebiet „Im Grund“ an.

Eine solche erhebliche Störung hat der Regionalverband jedoch nachvollziehbar verneint. So führen durch das Plangebiet keine Wander- oder Radwege. In der Kartierung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird durch das Vorhaben daher zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben aber ausreichend große, weitgehend ungestörte Flächen, die der Naherholung dienen.

Themenfeld Verkehr:

Der Petitionsschrift ist zu entnehmen, dass durch den Abtransport der Rohstoffe ein erhöhtes Lkw-Aufkommen zu erwarten sei und die Verkehrssicherheit und die Luftqualität negativ beeinträchtigt werden würden. Dabei wird insbesondere der Durchfahrtsverkehr durch die Gemeinde Wolfegg hervorgehoben und auf die Kumulationswirkung mit dem in der Gesamtfortschreibung geplanten regionalen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe östlich der Ortslage Vogt hingewiesen.

Aufgabe der Raumordnung ist die nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 ROG ist bei der Festlegung in Raumordnungsplänen auch „auf einen reibungslosen [...] Güterverkehr hinzuwirken. [...] Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird“. Verkehrsbelange

sind demnach im Fortschreibungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen und mit in die Abwägung einzustellen. Konkrete Verkehrskonzepte können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regional-planerischer Ebene dennoch nicht erstellt werden und sind erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sinnvoll.

Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, werden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Ergebnis der Untersuchungen ist, dass eine erhöhte Verkehrsbelastung erwartet wird und die sehr enge Ortsdurchfahrt in Grund grundsätzlich ungeeignet für den Lkw-Verkehr erscheint. Für den Abtransport zur südlich gelegenen Asphaltmischanlage Amtzell-Grenis stellt sie jedoch den direktesten Weg dar. Optionale Routen (z. B. über Wolfegg und die L 317) kommen ebenfalls in Betracht. Eine Minimierung der Problematik kann durch den favorisierten Ausbau eines Feldweges um den Ortsteil Grund mit Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erreicht werden. Konkrete Ausarbeitungen diesbezüglich sind jedoch erst im nachgelagerten Verfahren möglich.

Grundsätzlich handelt es sich bei den für den Abtransport relevanten Landstraßen L 317, L 323, L 324, L 325 und L 326 entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs werden nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen würde oder eine Unfallhäufung nachgewiesen werden könnte. Die konnte nach Auskunft des Regionalverbands allerdings im konkreten Fall von den Straßenverkehrsbehörden nicht festgestellt werden.

Ob und in welchem Ausmaß Kumulationswirkungen zwischen dem geplanten regionalen Schwerpunkt für Industrie- und Gewerbe östlich der Ortslage Vogt und dem geplanten Vorranggebiet Abbau bei Grund zu erwarten sind, wird vom Regionalverband gegebenenfalls im Rahmen des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans berücksichtigt und in die Abwägung des Gesamtregionalplans eingestellt.

Bezüglich der Bedenken hinsichtlich des Verkehrslärms ist auch auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu verweisen. Sie ist als Erkenntnisquelle für die geplante Anlage Kiesabbau und den damit verbundenen anlagebezogenen Verkehr heranzuziehen. Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind grundsätzlich der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen. Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Kern-, Dorf-, Misch-, allgemeinen Wohn-, Kleinsiedlungs-, reinen Wohn- und Kurgebieten sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den

Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung erstmals oder weitergehend überschritten werden. Dadurch sollen schädliche Umwelteinwirkungen im Hinblick auf Lärmimmissionen vermieden werden.

Themenfeld Wirtschaft und Export:

Mit der Petition wird auch geltend gemacht, dass das Wirtschaften mit dem Kiesvorkommen nicht nachhaltig sei.

Grundlage der Rohstofffortschreibung ist der vom Regionalverband prognostisch zu ermittelnde Bedarf an Abbauflächen für den Zeitraum der nächsten 40 Jahre. Der regionale Bedarf bestimmt sich dabei aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe, dass das abgebaute Material in der Region verwendet werden muss, gibt es nicht. Eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung würde eine Absatzsteuerung darstellen, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik widersprechen würde. Dies gilt auch für die Frage eines möglichen Exports des abgebauten Materials. Vor dem Hintergrund des § 1 Absatz 1 Außenwirtschaftsgesetz ist es nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken.

Zu der vom Petenten in diesem Zusammenhang erhobenen Forderung zur Einführung einer Umweltabgabe wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2 verwiesen.

Bedenken bezüglich des Verfahrensablaufs:

In der Petitionsschrift wird schließlich auch der bisherige Verfahrensablauf der Regionalplanänderung kritisiert. Demnach sei kein fairer und demokratischer Verfahrensablauf für die Bürger erkennbar und die ausbleibende Einladung des Gutachters zur Versammlung nicht nachvollziehbar.

Der Regionalverband hat sich bei seinem Verfahren jedoch an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. So wurde insbesondere die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung rechtzeitig bekannt gegeben und die geforderte einmonatige Offenlagefrist eingehalten.

Der Vorwurf, das Thema Rohstoffsicherung „noch schnell vor der neuen Zusammensetzung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben und des Kreistages durchwinken zu wollen“ trifft, wie auch bereits oben dargelegt, nicht zu, da für die Sitzung der Versammlung am 12. Juli 2019 von vorneherein keine endgültige Beschlussfassung vorgesehen war und eine solche dort auch nicht erfolgte. In einem zweiten Offenlageverfahren wird es erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme geben. Über die eingegangenen Bedenken und die weiteren Verfahrensschritte wird die Versammlung in ihrer neuen Zusammensetzung entscheiden.

Ob und welche Experten der Regionalverband bei seiner Entscheidungsfindung heranzieht und ob der Gut-

achter des Zweckverbands Trinkwasserversorgung Baienfurt-Baindt zu den Beratungen hinzugezogen wird, obliegt der Entscheidung des Regionalverbands. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben zum Themenfeld Grund- und Trinkwasserversorgung verwiesen.

2.2 Zu den Forderungen des Petenten

Forderung 1 – keine Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Regionalplanfortschreibung am 12. Juli 2019:

Entgegen dem Petitionsvorbringen hat in der genannten Sitzung der Verbandsversammlung keine abschließende Beschlussfassung zur Teilfortschreibung stattgefunden. Beschlossen wurde im Wesentlichen (nur) die Abwägung der im ersten Beteiligungsverfahren eingegangenen Belange, Änderungen im Planentwurf sowie die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens. Diese Beschlüsse stimmen mit den Beschlussempfehlungen des Planungsausschusses vom 3. Juli 2019 überein. Im Übrigen begegnet auch die zeitliche Gestaltung, das heißt die Sitzung des Planungsausschusses am 3. Juli 2019 und die Sitzung der Verbandsversammlung – aus Sicht des Petenten schon am 12. Juli 2019 – keinen Bedenken. Eine solche zeitliche Abfolge entspricht der üblichen, nicht zu beanstandenden Vorgehensweise.

Forderung 2 – Einladung des Gutachters zur Verbandsversammlung am 12. Juli 2019 zur Vorstellung des Gutachtens „Wasserschutzgebiet Trinkwasserfassung Weißenbronner Quellen“:

Das vollständige Gutachten liegt dem Regionalverband bis heute nicht vor (Stand August 2019). Sobald dieses vorliegt, erfolgt eine Prüfung dieses Gutachtens sowie gegebenenfalls die Berücksichtigung im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens.

Forderung 3 – Der Neuaufschluss des Kiesabbaugebiets „Im Grund“ soll nicht genehmigt werden; vielmehr soll der südöstliche Teil des Altdorfer Waldes (einschließlich der zum Kiesabbau vorgesehen Fläche) zum Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege (Biotopverbund) eingestuft werden:

Der Entwurf der Gesamtfortschreibung sieht wie oben dargelegt für den südlichen Teil des Altdorfer Waldes überwiegend die Schutzkategorie „Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen“ vor. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung des Biotopverbunds geleistet. Ausgenommen von dieser Festlegung sind die punktuellen Abbaugebiete. Diese wurden so ausgewählt, dass Gebiete von hoher Biotopqualität nicht beeinträchtigt werden und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Altdorfer Waldes erhalten bleibt.

Die Fortschreibung des Regionalplans stellt zunächst aus raumordnerischer Perspektive die Raumverträglichkeit des Abbaugebiets sicher. Sie bedeutet aber nicht schon die Zulassung des Abbaus. Die tatsächliche

fachrechtliche Genehmigung des Kiesabbaus erfolgt erst im nachgelagerten Verfahren.

Forderung 4 – Beschluss des Landtags zur Erhebung einer angemessenen Umweltabgabe (mind. 2 Euro) pro geförderter Tonne Rohmaterial an Kies und Sand, die den betroffenen Gemeinden für Umweltschutzmaßnahmen und sozialen Wohnungsbau zusteht:

Eine nachhaltige Sicherung und Nutzung von oberflächennahen Rohstoffen garantiert die Versorgungssicherheit für Wirtschaft und Verbraucher mit hochwertigen Baustoffen und trägt somit maßgeblich zum wirtschaftlichen Wohlstand des Landes bei. Bei der nachhaltigen Steuerung des Abbaus und der Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen, der auch das vorliegende Regionalplanverfahren dient, ist die Einführung einer Rohstoffabgabe zur Steuerung von Rohstoffströmen ein derzeit verstärkt in der Öffentlichkeit stehendes Thema, das mit komplexen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen verbunden ist und einer intensiven Prüfung und politischen Diskussion bedarf. Das derzeit gültige Naturschutzrecht des Bundes- und des Landes sieht eine Abgabe für den Abbau von Rohstoffen nicht vor.

Bekannt ist diese Naturschutzabgabe unter anderem aus dem österreichischen Vorarlberg. Gemäß § 13 des österreichischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl Nr.22/1997) ist in Vorarlberg zur Entrichtung einer Naturschutzabgabe verpflichtet, wer Steine, Sand, Kies sowie Schuttmaterial aller Art in einer Bodenabbauanlage abbaut oder aus Gewässern entnimmt. Die Abgabensätze der Naturschutzabgabe betragen laut Mitteilungsblatt für Kies-, Sand- und Schottergewinnende sowie Steinbruchbetreibende des Amts der Vorarlberger Landesregierung vom 20. Dezember 2018 seit dem 1. Januar 2019: 0,3885 Euro pro Tonne Steine und 0,7770 Euro pro Tonne Sand, Kies und Schuttmaterial aller Art. Mit der Naturschutzabgabe sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung in den vom Abbau oder der Entnahme betroffenen Gemeinden gefördert werden (35 Prozent), der Rest fällt dem Naturschutzfonds mit einer gleichlautenden Aufgabenstellung zu (§§ 12 und 10).

Die in der Petition geforderten „mind. 2 Euro“ pro geförderter Tonne Rohmaterial an Kies und Sand übersteigen die Abgabe in Vorarlberg deutlich. Insbesondere vor dem sehr heterogenen Preisspektrum für Sande und Kiese in der Bodensee-Region stellt sich die Frage, welche Höhe eine Abgabe haben müsste, um im Inland vertretbar zu sein und andererseits – wie vom Petenten gewünscht – hiermit verbundene Kiesexporte zu steuern. Bedenkt man, das gemessen an der gesamten Produktionsmenge mineralischer Rohstoffe die Exportanteile für Baden-Württemberg im Durchschnitt der letzten Jahre bei etwa acht Prozent lagen, würde die Einführung einer Rohstoffabgabe vermutlich dazu führen, dass überwiegend die Abnehmer auf dem heimischen Markt diese Mehrkosten zu tragen hätten. Dies würde voraussichtlich auch zu einer Verteuerung des Bauens in Baden-Württemberg führen. Im Übrigen würde eine kommunale Rohstoff-

abgabe das Risiko einer Zersplitterung der Abgabenslandschaft und einer Wettbewerbsverzerrung in sich bergen.

Forderung 5 – Aus Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsgründen soll der Energieträger der Anlage Amtzell-Grenis von Braunkohlestaub auf Erdgas umgestellt werden:

Zuständig für die Asphaltmischanlage in Amtzell-Grenis ist das Landratsamt Ravensburg. Für die Anlage gelten einschlägige immissionsschutzrechtliche Vorschriften, die die Nutzung von Braunkohlestaub als Brennstoff nicht ausschließen. Anlagenbetreiber müssen jedoch u. a. die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erfüllen, um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erhalten. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Grundpflichten nach § 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfüllt werden und somit schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

Teil B

Ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen fordert der Petent, dass die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ravensburg den Altdorfer Wald in seiner Gesamtfläche per Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG ausweisen soll.

Der Wortlaut der Rechtsverordnung müsse die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt verbieten. Die bereits genehmigten Abbauflächen seien vom Bestandschutz erfasst. Ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im Rahmen der Ausübung der guten fachlichen Praxis solle als walddprägende Nutzung weiter erhalten werden, da sie die Sicherung und Pflege des Waldes gewährleiste. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft, Jagd sowie die Fischerei müssten weiter erlaubt sein.

Der Petent begründet die Notwendigkeit der Unterschutzstellung des betroffenen Gebietes mit der aus seiner Sicht gegebenen naturschutzfachlichen Wertigkeit und der akuten Gefahr durch den geplanten Kiesabbau.

Die Prüfung dieses Anliegens ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent wandte sich im Jahre 2020 mehrmals an die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg (zuständige Behörde, Schreiben vom 2. Juli 2020 und 3. August 2020). Im Zentrum des Begehrens steht der Erlass einer entsprechenden Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Schutz des Altdorfer Waldes vor geplantem Kiesabbau, da im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben u. a. vorgesehen ist, ein etwa elf Hektar großes Gebiet als Vorranggebiet für den Kiesabbau freizugeben.

Die zuständige Behörde beantwortete die Schreiben des Petenten. So weist sie in ihrem Schreiben vom 17. August 2020 darauf hin, dass das Begehren des Petenten aufgenommen wird und derzeit eine Prüfung erfolgt, ob die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets in Betracht kommt. Sie beruft sich auf die geltenden Normen des Naturschutzrechts und stellt den Gang des Verfahrens dar.

Am 20. Oktober 2020 beauftragte der Kreistag Ravensburg die zuständige Behörde mit der Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung gegeben sind.

Die Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Der Sachstand wird laufend analysiert und die Anregungen der Petenten sowie die unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Interessen werden ausgewertet.

2. Rechtliche Würdigung

Dieser Teil der Eingabe ist unter Berücksichtigung einer Stellungnahme, die das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft federführend gegenüber dem Petitionsausschuss abgegeben hat, rechtlich wie folgt zu bewerten:

Für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde sachlich zuständig (§ 23 Absatz 4 Naturschutzgesetz [NatSchG]). Im vorliegenden Fall ist das Landratsamt Ravensburg für den Erlass einer Schutzgebietsverordnung örtlich zuständig (§ 23 Absatz 8 NatSchG).

Die materiellen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes sind in § 26 Absatz 1 BNatSchG geregelt. Das Ausweisungsverfahren erfolgt nach den Vorgaben des § 24 NatSchG.

Hierbei hat die zuständige Behörde ein Entschließungsermessen, speziell: Normsetzungsermessen. Im ersten Schritt wird zunächst geprüft, ob auf der Basis der Umstände des Einzelfalls überhaupt eine Unterschutzstellung in Betracht kommt (das „Ob“).

Wenn die Ausübung des Normsetzungsermessens positiv ausfällt, d. h. eine Ausweisung grundsätzlich in Betracht kommt, wird weiter im Rahmen des Auswahlermessens unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen eine Abwägungsentscheidung zu treffen sein (das „Wie“).

Eine rechtmäßige Abwägungsentscheidung setzt zwingend voraus, dass

- eine sachgerechte Abwägung überhaupt stattfindet (ansonsten besteht ein rechtswidriger Abwägungsausfall),
- in diesem Zusammenhang die nach Lage der Dinge zu berücksichtigenden Belange vollständig ermittelt und in die Abwägung eingestellt werden (ansonsten besteht ein rechtswidriges Abwägungsdefizit),
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird, diese Belange also entsprechend ihrer

objektiven Gewichtigkeit bewertet werden (ansonsten liegt eine rechtswidrige Abwägungsfehlgeichtung vor) und

- die Gewichtung zwischen den betroffenen Belangen im konkreten Fall in einer Weise vorgenommen wird, die zu einer objektiven Gewichtung der Belange nicht außer Verhältnis steht (ansonsten besteht eine rechtswidrige Abwägungsdisproportionalität).

Die abschließende Prüfung der materiellen Voraussetzungen sowie die ggf. erforderliche Einleitung eines Ausweisungsverfahrens erfolgen damit nach den o. g. rechtlichen Vorgaben durch das Landratsamt Ravensburg.

Dieser Entscheidung dürfen andere Organe nicht vorgreifen. Insbesondere kann im Rahmen einer Petition weder das „Ob“ noch das „Wie“ einer Landschaftsschutzgebietsausweisung vorgegeben werden. Würde das Ergebnis der Prüfung des Landratsamts auf diesem Wege vorweggenommen, hätte dies einen offensichtlich rechtswidrigen Abwägungsausfall zur Folge. Eine solche Landschaftsschutzgebietsverordnung wäre rechtswidrig.

Derzeit befindet sich das Ausweisungsverfahren in der frühen Phase des „Ob“. Der Sachstand wird laufend analysiert und die Anregungen der Petenten sowie die unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Interessen werden ausgewertet.

III. Behandlung der Petition und Ergebnis

Nach einer Kommissionssitzung des Petitionsausschusses am 20. Juli 2020, bei der sich eine Kommission des Ausschusses vor Ort ein Bild machte und die Beteiligten anhörte, hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 über die Eingabe beraten.

Die Berichterstatterin hob in der Sitzung am 3. Dezember 2020 die Bedeutung des Altdorfer Waldes als Naherholungs- und Kulturgebiet in der Raumschaft hervor. Die Planungen hätten zu großer Unruhe vor Ort geführt. Verschiedene Kommunen hätten sich zusammengeschlossen und alternativ einen Kiesaufschluss auf eigener Gemarkung angeboten. Es gehe um so wichtige Themen wie Natur- und Landschaftsschutz, Verkehr und andere Umweltbelange, die bearbeitet werden müssen. Die Berichterstatterin wies darauf hin, dass es sich insgesamt um ein noch laufendes Verfahren handle. Das wasserrechtliche Gutachten zu den Weißenbronner Quellen liege mittlerweile vor, demgemäß das Wasserschutzgebiet zu erweitern sei. Ihrem Kenntnisstand nach habe im Übrigen der Kreistag aktuell beschlossen, noch eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben.

Die in der Sitzung anwesende Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau führte zum aktuellen Stand aus, dass der Regionalverband jetzt beabsichtige, die Plänsätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung nicht mehr isoliert fortzuschreiben, sondern in die Gesamtfortschreibung mit aufzunehmen. Die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung stehe unmittelbar bevor. Der Regionalverband strebe an, diese Ende des Jahres 2020 bzw. Anfang des Jah-

res 2021 einzuleiten. Die dann eingegangenen Stellungnahmen würden dann wieder geprüft und abgewogen werden müssen. Wann das Verfahren mit einem Satzungsbeschluss zum Abschluss komme bzw. ob es evtl. noch zu einer dritten Offenlage komme, könne man so pauschal nicht vorhersagen. Das Zielfenster des Regionalverbandes wäre es im Idealfall, dieses Verfahren voraussichtlich im Sommer nächsten Jahres mit einem Satzungsbeschluss vorerst abzuschließen. Danach würde dann noch die Genehmigung vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Raumordnungsbehörde und Landesplanungsbehörde ausstehen.

Der Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führte aus, das Wasserschutzgebiet sei noch nicht abschließend abgegrenzt, da noch Gutachten ausstünden. Der Gutachter selbst warte noch auf Laborergebnisse, um sein Gutachten abschließen zu können.

Die Berichterstatterin beantragte sodann, die Petition der Regierung als Material zu überweisen mit der Vorgabe, die offenen Prüfpunkte nochmals ordentlich im laufenden Verfahren zu prüfen und auch im Rahmen der noch anstehenden Öffentlichkeitsbeteiligung auf Bedürfnisse vor Ort einzugehen. Dem schloss sich der Petitionsausschuss bei einer Enthaltung im Übrigen einstimmig an.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatterin: Krebs

6. Petition 16/4429 betr. Anerkennung des 8. Mai als Feiertag

I. Gegenstand

Der Petent fordert die Erhebung des „Tages der Befreiung“ am 8. Mai zu einem jährlich wiederkehrenden gesetzlichen Feiertag in Deutschland, der mittels Verankerung in den Lehrplänen der Schulen als aktiver Gedenktag ausgestaltet sein soll.

II. Sachverhalt

Der Petent begehrt zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus den 8. Mai als jährlichen Feier- und Gedenktag in Deutschland einzuführen und rund um diesen Tag aktive Gedenkarbeit in den Schulen zu betreiben. Zur Begründung führt er aus, dass mit Etablierung dieses Feier- und Gedenktages gegen zunehmenden Antisemitismus, Rassismus und Faschismus ein Zeichen gesetzt werden solle. Er betont, dass dies insbesondere wirksam werde, wenn entsprechende Inhalte in den Lehrplänen verankert und in den Schulen vermittelt würden. In diesem Zusammenhang bemängelt er, dass in vielen Bundesländern Inhalte

zum Nationalsozialismus aus den Lehrplänen gestrichen worden seien und fordert deren Wiederaufnahme.

Er verweist auf die einmalige Erhebung des Tages der Befreiung am 8. Mai 2020 zum gesetzlichen Feiertag in Berlin und auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des niedersächsischen Landtags zur Einführung des 8. Mai 2020 als Feiertag in das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage (vgl. Drucksache 18/3262).

III. Rechtliche Würdigung

1. Feiertagsrecht

Anlässlich des 75. Jahrestages der Befreiung vom Nationalsozialismus und dem Ende des zweiten Weltkrieges in Deutschland (8. Mai 1945) hat Berlin in diesem Jahr den 8. Mai zum einmaligen gesetzlichen Feiertag erklärt. Als jährlich wiederkehrender Feiertag wird der 8. Mai in Frankreich, Tschechien und der Slowakei begangen.

Eine Erhebung des 8. Mai zu einem gesetzlichen Feiertag könnte die herausragende Bedeutung dieses Tages unterstreichen und das Gedenken in der Bevölkerung fördern. Die Schaffung eines bundesweiten Nationalfeiertags kann jedoch nicht durch ein Bundesland allein bewerkstelligt werden. Eine bundesweite Erhebung des 8. Mai zu einem gesetzlichen Feiertag würde eine entsprechende Regelung auf Bundesebene wie im Falle des 3. Oktober oder eine Änderung der jeweiligen feiertagsrechtlichen Regelungen durch die einzelnen Landesgesetzgeber erfordern.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Feiertagsrecht und somit auch für die Erhebung eines zusätzlichen Tages zu einem gesetzlichen Feiertag liegt nach Artikel 70 Grundgesetz (GG) bei den Ländern. Von dieser Gesetzgebungskompetenz hat der baden-württembergische Gesetzgeber mit dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) Gebrauch gemacht. Durch die Bestimmung des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung verfassungsrechtlich geschützt. Eine inhaltlich identische Bestimmung enthält Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, der dem Gesetzgeber überdies aufgibt, die staatlich anerkannten Feiertage gesetzlich zu bestimmen und hierbei die christliche Überlieferung zu wahren. Die konkrete Auswahl der gesetzlichen Feiertage sowie Art und Ausmaß ihres Schutzes bleiben grundsätzlich dem jeweiligen Landesgesetzgeber überlassen.

Das Feiertagsgesetz enthält in § 1 eine Festlegung der gesetzlichen Feiertage, in § 2 eine Festlegung der kirchlichen Feiertage.

2. Schulische Verankerung

a) Erinnerung an die Opfer des Faschismus

Die Erinnerung an die Opfer der NS-Diktatur ist in den Bildungsplänen des Landes Baden-Württemberg

umfänglich explizit verankert, namentlich in den Bildungsplänen der Sekundarstufe I in den Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen der Klassen 7/8/9 und im Gymnasium in den Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen der Klassen 9/10. Eine nochmalige Auseinandersetzung mit der Thematik ist verpflichtend in den Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen der Klassen 11/12 der Oberstufe an allgemein bildenden Gymnasien sowie in den Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen der Klassen 11 und der Klassen 12/13 der Oberstufe der Gemeinschaftsschulen vorgesehen.

In den jahrgangsübergreifenden Standards für die inhaltsbezogenen Kompetenzen ist außerdem vorgesehen, dass Schülerinnen und Schüler Informationen aus außerschulischen Lernorten wie Gedenkstätten auswerten, von denen eine Vielzahl an die Opfer der NS-Diktatur erinnert.

An den beruflichen Schulen ist die Erinnerung an die Opfer des Faschismus im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in den Bildungsplänen verankert.

Der jährlich am 27. Januar stattfindende Internationale Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust bietet den Schulen konkreten Anlass für eine ggf. auch fächerübergreifende oder projektorientierte Beschäftigung mit der Thematik in verschiedenen bildungsplanbezogenen Zusammenhängen.

b) Beschäftigung mit Oppositionellen des Nazi-Regimes

Die Beschäftigung mit dem Widerstand gegen die NS-Diktatur ist in den Bildungsplänen der Sekundarstufe I in den Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen der Klassen 7/8/9 und im Gymnasium in den Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen der Klassen 9/10 verpflichtend vorgesehen. Ausdrücklich einbezogen ist jeweils auch der Widerstand gegen die NS-Herrschaftspraxis im besetzten Europa. Eine nochmalige Auseinandersetzung mit dem Thema Widerstand ist verpflichtend in den Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen der Klassen 11/12 der Oberstufe an den allgemein bildenden Gymnasien sowie in den Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen der Klassen 11 und der Klassen 12/13 der Oberstufe der Gemeinschaftsschulen vorgesehen.

Die thematische Auseinandersetzung mit dem Widerstand gegen die NS-Diktatur ist in den Bildungsplänen der beruflichen Vollzeitschulen vorgesehen.

c) Behandlung des Holocaust

Die Beschäftigung mit dem Holocaust ist in den Bildungsplänen der Sekundarstufe I in den Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen der Klassen 7/8/9 und im Gymnasium in den Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen der Klassen 9/10 verpflichtend vorgesehen. Eine nochmalige Auseinandersetzung mit dem Holocaust ist verpflichtend in den Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen der Klassen 11/12 der gymnasialen Oberstufe sowie in den Standards für in-

haltsbezogene Kompetenzen der Klassen 11 und der Klassen 12/13 der Oberstufe der Gemeinschaftsschulen vorgesehen.

In den beruflichen Schularten ist die Verfolgung und Vernichtung jüdischen Lebens in der Zeit des Nationalsozialismus in allen Bildungsplänen des Faches Geschichte mit Gemeinschaftskunde verankert. Im Berufskolleg und der Berufsfachschule wird das Thema im Regelfall im 1. Schuljahr behandelt, im beruflichen Gymnasium in der Jahrgangsstufe

IV. Ergebnis

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatte(r)in: Krebs

7. Petition 16/4209 betr. Veränderte Ausbildung in der Physiotherapie

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, in der Physiotherapieausbildung das Schulgeld abzuschaffen und die Ausbildung in eine betriebliche umzuwandeln mit Berufsfachschule und Praxisanteil. Er ist der Auffassung, dass damit jungen Menschen aus finanziell schwächeren Verhältnissen der Zugang zum Beruf erleichtert werden könnte, da das Schulgeld ein Hemmnis für die Aufnahme der Berufsausbildung für sie sein könne. Die vorgeschlagene Maßnahme könne dazu beitragen, den Fachkräftemangel an Kliniken und Krankenhäusern zu beheben.

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Schulgeldfreiheit

Die Physiotherapieausbildung kann an Krankenhäusern bzw. Uniklinika oder Privatschulen stattfinden. An den Schulen der Krankenhäuser ist die Ausbildung überwiegend kostenfrei. Zusätzlich wird seit 2019 eine Ausbildungsvergütung bezahlt, um die Attraktivität der Ausbildung auch für junge Menschen aus finanziell schwächeren Haushalten zu erhöhen. An Privatschulen gibt es eine solche Schulgeldfreiheit und Ausbildungsvergütung bisher nicht. Eine kostenlose Physiotherapieausbildung kann es im Rahmen der Förderung nach dem Privatschulgesetz jedenfalls nach geltender Rechtslage und Finanzlage der Schulen nicht geben.

Das Privatschulgesetz (PSchG) des Landes Baden-Württemberg unterscheidet zwischen Ersatzschulen und Ergänzungsschulen.

Eine Schule in freier Trägerschaft ist Ersatzschule, wenn im Land entsprechende öffentliche Schulen bestehen (§ 3 Absatz 1 PSchG). Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen sind, sind Ergänzungsschulen (§ 13 Absatz 1 Satz 1 PSchG). Genehmigte Ersatzschulen haben einen Rechtsanspruch auf Landeszuschüsse (§ 17 Absatz 1 PSchG). Der Zuschuss je Schüler oder Schülerin beträgt 80 Prozent der nach § 18 a PSchG ermittelten, bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten (§ 18 Absatz 2 Satz 1 PSchG), sofern ihre Kosten nicht nach § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Pflegesatz berücksichtigt werden (§ 17 Absatz 1 Satz 2 PSchG).

Physiotherapieschulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen. Schulgeldzahlungen sind nach der Finanzierungssystematik von Schulen in freier Trägerschaft gemäß dem Privatschulgesetz notwendig, um die übrigen 20 Prozent der entstehenden Kosten neben dem Einsatz von Eigenmitteln (z. B. aus Spenden, Mieteinnahmen) der Schule abzudecken. Gemäß § 5 Absatz 1 PSchG werden Ersatzschulen nur genehmigt, wenn eine Sonderung der Schüler und Schülerinnen nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Das Sonderungsverbot ergibt sich aus Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz. Gemäß Nr. 5 der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz wird vermutet, dass Schulgelderhebungen über 160 Euro pro Schüler/Schülerin und Monat grundsätzlich geeignet sind, eine entsprechende Sonderung zu fördern. Die Schulen können diese Vermutungen aber mit geeigneten Nachweisen widerlegen und dann auch höhere Schulgelder erheben. Eine Schulgeldfreiheit für die Auszubildenden könnte daher bei geltender Rechtslage nur erreicht werden, wenn die Schulen aus anderen Quellen als Landesmitteln so hohe Einnahmen erzielen könnten, dass kein Schulgeld mehr erhoben werden muss.

Schulen, die keine Ersatzschulen sind, gehören zu den Ergänzungsschulen. Sie werden als Ergänzungsschulen gemäß § 13 PSchG mit einem freiwilligen Zuschuss des Landes in Höhe von aktuell jährlich 2.000 Euro pro auszubildender Person gefördert. Um kostendeckend arbeiten zu können, erheben diese Schulen ein Schulgeld in Höhe von bis zu 450 Euro. Der Landtag hat am 26. September 2017 beschlossen, die Landesregierung zu ersuchen, die Frage der Einführung eigener Kopsätze für Physiotherapieschulen unter Berücksichtigung vorliegender Gutachten, insbesondere im Hinblick auf die Systematik der Förderung eigener Schultypen im Rahmen des Privatschulgesetzes umfassend zu prüfen und dem Landtag über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Dabei sind auch gegebenenfalls entstehende finanzielle Auswirkungen darzustellen (vgl. Drucksache 16/2746-3).

Die Gesundheitsfachberufeschulen in freier Trägerschaft, insbesondere die Schulen für Physiotherapie, machen seit Jahren geltend, dass die Förderung durch das Land aufgrund der personalintensiven Ausbildung der Schülerinnen und Schüler an Patientinnen und Patienten viel zu gering und daher die Erhebung hoher Schulgelder erforderlich sei. Die derzeitige Förderung

reiche nicht aus, um einerseits eine gute Ausbildung anzubieten und andererseits kostendeckend zu wirtschaften. Angesichts des Fachkräftemangels sei es nicht vertretbar, dass die Schulen aufgrund ihrer finanziellen Lage schließen bzw. infolge von Planungsunsicherheit Interessierte für die Ausbildung abweisen müssten. Zukünftig sei damit die Patientenversorgung nicht mehr gesichert.

Das in Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz verankerte Sonderungsverbot gilt auch für die als Ersatzschulen anerkannten Schulen für Physiotherapie. Sie machen geltend, durch die Einhaltung des schon bisher geltenden und in Ziffer 5 VVPSchG n.F. näher konkretisierten Sonderungsverbots entstehe eine Finanzierungslücke, die sie ohne Anhebung der Landesförderung nicht schließen könnten.

Um den Auftrag des Landtags umfassend zu erfüllen, hat das Ministerium für Soziales und Integration eine Expertenkommission einberufen, die nicht nur die Situation der Physiotherapieschulen, sondern ergänzend auch diejenigen der Schulen für Logopädie, Ergotherapie und Podologie in den Blick genommen hat, da es sich ebenfalls um Gesundheitsfachberufeschulen handelt.

Die Expertenkommission gelangte im Wesentlichen bei den Physiotherapie- und Logopädie-schulen zu den Erkenntnissen, dass aufgrund des demografischen Wandels mittelfristig von einem steigenden Bedarf an Therapieleistungen bei gleichzeitig zu erwartendem Fachkräftemangel in den Bereichen Physiotherapie und Logopädie auszugehen ist. Die Ausbildung muss daher hochwertig und attraktiv gestaltet werden.

Der Förderung der Physiotherapie- und Logopädie-schulen als Ersatzschulen über das PSchG müssen die nach § 18 a PSchG ermittelten, bei einer entsprechenden öffentlichen Schule entstehenden Kosten („Bruttokostenmodell“) zugrunde gelegt werden. Sonderfaktoren müssen dabei zum Abzug gebracht werden (§ 18 a Absatz 9 PSchG). Der Ministerrat stimmte mit Beschluss vom 10. Juli 2018 dem Vorschlag zur Prüfung einer Neuregelung der Förderung der Gesundheitsfachberufeschulen in freier Trägerschaft zu. Dieser Vorschlag beinhaltet hinsichtlich der Physiotherapie- und Logopädie-schulen, ein betriebswirtschaftliches Gutachten zur Ermittlung der Kosten der öffentlichen Physiotherapie- und Logopädie-schulen entsprechend dem Bruttokostenmodell gemäß § 18 a PSchG in Auftrag zu geben. Nach Erstellung und Auswertung des Gutachtens hat die Landesregierung ein Gesetzgebungsverfahren im Gang gebracht, um dessen Ergebnisse umzusetzen. Dieses ist derzeit noch im Gange. Es ist aber davon auszugehen, dass die neue Festlegung der eigenen höheren Kopfsätze für Physiotherapieschulen nicht zu einer gänzlichen Schulgeldfreiheit für die Schülerinnen und Schüler von Physiotherapieschulen in freier Trägerschaft führen wird.

Bei der Gesetzesänderung handelt es sich aber um einen Zwischenschritt auf dem Weg zur vom Bund geplanten Schulgeldfreiheit für die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen (Freiheit von Schulgeld und vergleichbaren Geldzahlungen), darunter auch der Phy-

siotherapieausbildung. Auch die Konferenz der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister hat sich mit Beschluss vom 5./6. Juni 2019 dafür ausgesprochen, dass der Bund im Rahmen des „Gesamtkonzepts Gesundheitsfachberufe“ eine bundeseinheitliche Regelung zur Schulgeldfreiheit für alle nichtakademischen Gesundheitsfachberufe vorlegt. Eine bundesweit greifende Finanzierung dieses politischen Ziels ist bislang noch nicht konzipiert. Ungeachtet dessen streben die Länder in unterschiedlichen Formen und zeitlichen Schritten nach Lösungen, um die Ausbildung in denjenigen Gesundheitsfachberufen attraktiver zu machen, in denen es noch keine Schulgeldfreiheit gibt.

2. Forderung nach einer betrieblichen Ausbildung

Es ist davon auszugehen, dass der Petent mit der Forderung nach einer betrieblichen Ausbildung erreichen möchte, dass die Auszubildenden der Physiotherapie eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Seit 1. Januar 2019 erhalten Auszubildende in den Gesundheitsberufen an kommunalen Krankenhäusern und Universitätskliniken eine Ausbildungsvergütung.

Die Auszubildenden an Schulen in freier Trägerschaft kommen nicht in den Genuss dieser Tarifabschlüsse, weil diese Schulen Privatschulen und keine öffentlichen Schulen sind. Mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten werden über Ausbildungszuschläge nach § 17 a KHG finanziert und sind öffentliche Schulen.

Im Zuge der Gespräche zur Expertenkommission wurde unter anderem erörtert, ob sich die Schulen in freier Trägerschaft vorstellen könnten, sich mit einem Krankenhaus zu verbinden, um ihre finanzielle Situation zu verbessern. Diese Schulen würden dann ebenfalls nach § 17 a KHG finanziert werden. Dies wurde von den Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich abgelehnt. Das Ministerium für Soziales und Integration respektiert den Wunsch der Privatschulen nach Eigenständigkeit und setzt sich für eine finanziell bessere Förderung dieser Schulen nach dem Privatschulgesetz ein. Dabei ist es dem Ministerium für Soziales und Integration auch wichtig, das bislang im Land erreichte Niveau der Ausbildungskapazitäten und der Ausbildungsqualität zu erhalten.

Die derzeitige Situation für die Auszubildenden in der Physiotherapie an Schulen in freier Trägerschaft gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen an öffentlichen Schulen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten und kein Schulgeld bezahlen müssen, ist auch aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration unbefriedigend. Das Ministerium für Soziales und Integration setzt sich für eine interessengerechte Lösung im Rahmen der Gespräche mit dem Bundesgesundheitsministerium und den anderen Ländern ein. Angesichts dieses noch nicht abgeschlossenen politischen Prozesses kann eine konkrete Lösung derzeit noch nicht aufgezeigt werden.

An einer Verbesserung der Situation im Sinne des Petenten wird gearbeitet. Der Petitionsausschuss hat in

seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 beschlossen, die Petition der Regierung hierzu als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatteerin: Martin

8. Petition 16/4770 betr. Jugendschutz

Die Petentin ist in großer Sorge um ihre drei Enkelkinder (geboren 2011, 2017 und 2019) und begehrt mit ihrer Petition eine Überprüfung der beteiligten Institutionen. Die Petentin begehrt zudem zu überprüfen, wie es sein kann, dass ihr Enkelsohn in Anbetracht der beschriebenen Zustände unbegleitet und über Nacht bei seiner Mutter sein dürfe und des Weiteren, wie es sein kann, dass die Mutter unter diesen Umständen als Sorgeberechtigte in Betracht gezogen werde.

Ihre drei Enkelkinder hätten bei der Mutter viel durchmachen müssen; sie lebten in Verwahrlosung, überall läge Müll, offene verschmutzte Windeln, verdorbenes Essen und Getränke, Zigarettenstummel, Tabak, offener Alkohol. Es habe nachts und am Wochenende Partys in der Wohnung gegeben, alkoholisierte und unter Drogen stehende Personen seien anwesend gewesen; u. a. auch eine Bekannte, die sich in sexueller Hinsicht sehr zu dem Enkelsohn hingezogen fühle. Das Gewaltpotenzial sei recht hoch gewesen, es habe auch Prügeleien in Anwesenheit der Kinder gegeben.

Die Tochter der Petentin habe häufig wechselnde Partner, denen die Kinder auch oft zum Aufpassen über Nacht überlassen worden seien. Die Kinder würden einen verwahrlosten Eindruck machen, hätten keine den Witterungsbedingungen angepasste Kleidung, oft verschmutzte Kleidung, seien medizinisch nicht versorgt. Die Enkelin habe mit sieben Jahren noch eine Windel getragen.

Die Tochter der Petentin sei mit ihrem dritten Kind von September 2019 bis Januar 2020 ohne festen Wohnsitz gewesen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Vom Jugendamt wurde die im Jahr 2011 geborene Enkelin im Dezember 2012 in die Obhut der Petentin übergeben, aufgrund einer Kindeswohlgefährdung. Das Amtsgericht hat im August 2019 das Sorgerecht für dieses Kind der Mutter entzogen, die Vermögenssorge wurde auf beide Elternteile aufgeteilt.

Für den im Jahr 2017 geborenen Enkel der Petentin wurde im Januar 2019 das gemeinsame Sorgerecht beider Elternteile festgelegt.

Im August 2020 wurde vom Regierungspräsidium ein Verfahren im Rahmen der Rechtsaufsicht eingeleitet und das Jugendamt zur Stellungnahme aufgefordert. Beschwerdeführer ist ein Pfarrer, nach eigenen Angaben ein langjähriger geistlicher Begleiter der Familie. Er hat sich an das Kreisjugendamt ohne ausdrückliche Ermächtigung der Familie gewendet, sodass ihm aus datenschutzrechtlichen Gründen keine detaillierte Auskunft gegeben werden konnte.

Dennoch ist das Regierungspräsidium den Hinweisen nachgegangen und hat das zuständige Landratsamt um Stellungnahme gebeten.

Das Ministerium für Soziales und Integration, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, hat mitgeteilt, das Jugendamt habe Folgendes berichtet:

Das Landratsamt teilte dem Regierungspräsidium sowie dem Beschwerdeführer mit, dass die Auflagen, die von den Fachkräften im Rahmen von Schutzkonzepten auferlegt worden seien, kontrolliert und bei Nichtbeachtung mit den Eltern thematisiert würden. Dies geschehe im laufenden Hilfeprozess auch unter Hinzuziehung leistungserbringender Fachkräfte.

Das Familiengericht sei im vorliegenden Fall einbezogen, und von Seiten der Fachkräfte und der leistungserbringenden Fachkräfte werde mit der Mutter der Kinder intensiv gearbeitet.

Als ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine eventuelle Kindeswohlgefährdung werde auch eine (drohende) Obdachlosigkeit der Eltern, in diesem Fall der Mutter, gewertet. Diese läge hier nach Überprüfung nicht vor.

Für die ältere Enkeltochter der Petentin sei eine für den Schutz des Kindes geeignete Lösung gefunden worden. Für den Enkel der Petentin sei der Entscheidungsprozess, wo er aus Gesichtspunkten des Kindeswohls zukünftig leben werde, noch offen. Das Familiengericht sei eingebunden. Die Entwicklung der jüngsten Enkelin der Petentin werde gemeinsam mit der Mutter, den leistungserbringenden Fachkräften und dem Familiengericht begleitet.

Vorwürfe zum Verhalten von Mitarbeitern des Jugendamtes, dass diese parteilich für die Mutter arbeiten würden, hätten sich nach Überprüfung durch das Kreisjugendamt nicht bestätigt. Es bestehe kein Anlass, die Einschätzungen insbesondere der zuständigen Mitarbeiterin anzuzweifeln. Vom Gesetz her seien die Fachkräfte des Jugendamtes verpflichtet, Anhaltspunkte für eventuelle Gefährdungen von Kindern nicht alleine, sondern immer mit mehreren Fachkräften zu bewerten. Im vorliegenden Fall seien die Einschätzungen mehrerer Fachkräfte des Kreisjugendamtes und der jeweiligen Vorgesetzten einbezogen worden. Es läge ein fachlich einwandfreies Handeln vor.

Aus fachaufsichtlicher Perspektive befinde sich keines der drei Kinder derzeit in einer gefährdenden Situation. Im vorliegenden Fall seien das Familiengericht sowie Fachkräfte von freien Trägern der Jugendhilfe beteiligt und würden die fachliche Einschätzung der Fachkräfte des Kreisjugendamtes teilen. Auch sei ein unabhängiges Gutachten erstellt worden, welches

die Stärken und Schwächen der Mutter herausarbeite, welches den Fachkräften als Grundlage für die Arbeit mit der Mutter diene.

Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamts sehe auch das Regierungspräsidium keine Veranlassung, im Rahmen der Rechtsaufsicht tätig zu werden.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat abschließend mitgeteilt, dass es aufgrund des Vortrags der beteiligten Institutionen sowie des Fachpersonals keinen Anlass sehe, dem Vortrag der Petentin zu folgen.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, dass das Jugendamt dem Petitionsausschuss mündlich Auskunft in der Petitionsangelegenheit gibt. Die Anhörung erfolgte in der Sitzung des Petitionsausschusses am 17. Dezember 2020.

Die Vertreterin des Kreisjugendamts wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 17. Dezember 2020 ausführlich zur Situation der Kinder befragt. Als Ergebnis der Befragung bleibt festzuhalten, dass das Kindeswohl bei allen drei Kindern derzeit als gewährleistet betrachtet werden kann.

Der Petitionsausschuss hat um einen Situationsbericht in einem Jahr gebeten und beschlossen, die Petition der Regierung dazu als Material mit Berichtspflicht zu überweisen. Ansonsten hat der Petitionsausschuss beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen mit Berichtspflicht nach einem Jahr. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Selcuk

9. Petition 16/4051 betr. Rotwildbezirke

Die Petentin begehrt, dass die Rotwildgebiete im Land aufgelöst werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Mit Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bildung von Rotwildgebieten vom 28. März 1958 („Rotwildgebieteverordnung“) wurden im Land fünf sogenannte Rotwildgebiete gebildet: „Odenwald“, „Nördlicher Schwarzwald“, „Südlicher Schwarzwald“, „Schönbuch“ und „Allgäu“.

Die Rotwildverordnung regelt u. a., dass der Abschuss für jedes Rotwildgebiet einheitlich zu planen ist und dass Rotwild, das sich außerhalb der Rotwildgebiete aufhält, innerhalb der Jagdzeit mit Ausnahme der Kronenhirsche zu erlegen ist. Diese Verordnung gilt unbefristet und läuft mithin nicht aus, wie die Petentin in der Petitionsschrift ausführt.

Die Rotwildrichtlinie von 1999, die zuletzt bis 30. November 2020 verlängert wurde, regelt u. a. die Ziele der Hege, die Ziele der Abschussregelung, die Altersstruktur, die Klasseneinteilung, die Struktur des Abschusses etc. Die Rotwildrichtlinie wurde immer wieder den wachsenden Erkenntnissen der Wildtierökologie angepasst.

Das erklärte Begehren der Petentin, die Rotwildrichtlinie auslaufen zu lassen, ist aufgrund der sonstigen Ausführungen in der Petitionsschrift dahin gehend auszulegen, dass sie die Abschaffung der Rotwildgebiete und nicht die Abschaffung der Rotwildrichtlinie fordert. Das Abschaffen der Rotwildrichtlinie hätte auf das Bestehen der Rotwildgebiete und die Regelungen der Rotwildgebieteverordnung keinen Einfluss.

Begründet wird das Anliegen damit, dass durch die Rotwildbezirke die Wanderbewegungen für den genetischen Austausch verhindert würden. Den wirtschaftlichen Interessen (Verbiss und Schäl) werde Vorrang eingeräumt.

Das Land beabsichtigt derzeit nicht, die Rotwildgebiete abzuschaffen. Die Abschaffung der Rotwildgebiete ohne klare Konzeption für die Managementmaßnahmen wäre übereilt. Im Grundsatz steht die Landesregierung der langfristigen Erweiterung der Lebensraumfläche für Rotwild jedoch offen gegenüber.

In dem Projekt Rotwildkonzeption Nordschwarzwald werden, um eine Faktenbasis zu schaffen, umfangreiche naturwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt. Die Rotwildkonzeption für den Nordschwarzwald soll sodann als Pilotkonzeption für andere Rotwildgebiete dienen. Die naturwissenschaftlichen Untersuchungen umfassen das Raum-Zeit-Verhalten des Rotwilds, die Populationsentwicklung und räumliche Verteilung, die Lebensraumeignung sowie die Wildschadensentwicklung. Dies ist elementar, da Forschungsergebnisse aus anderen Gebieten oft nur eingeschränkt auf die Bedingungen in Baden-Württemberg übertragen werden können.

Aus den Ergebnissen werden schließlich Handlungsempfehlungen für die Praxis abgeleitet, beispielsweise für die Lebensraumgestaltung oder die wildschadensarme Bewirtschaftung und Überwinterung des Rotwilds. In den sozialwissenschaftlichen Untersuchungen werden die Sichtweisen, Wertvorstellungen und Einstellungen verschiedener Interessengruppen sowie der Bevölkerung untersucht und die vorhandenen Managementstrukturen analysiert. Aufbauend auf diesen Untersuchungen wird die Rotwildkonzeption Nordschwarzwald als Muster-Managementplan aktuell entwickelt und schrittweise umgesetzt.

Auch der Wildtierbericht 2018 empfiehlt, Grundlagen für die Anpassung der Gebietskulissen einer Rotwildverbreitung in anderen Bereichen des Landes fachlich zu erarbeiten. Dies wird zeitlich parallel zur Erarbeitung der Rotwildkonzeption Nordschwarzwald geschehen.

Es ist im Übrigen zu bedenken, dass Rotwild ein hohes Risiko auch für die Landwirtschaft, den Verkehr

und die Forstwirtschaft prägt. Daher ist ein revierübergreifendes und mit den Interessengruppen abgestimmtes Management des Rotwilds notwendig. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich funktionierender Verwaltungsstrukturen, z. B. Hegegemeinschaften.

Zutreffend ist, dass eine bessere Vernetzung der Teilpopulationen des Rotwilds im Land sichergestellt werden muss. Ein genetischer Austausch findet jedoch bereits statt, dies wurde bereits vor 15 Jahren wissenschaftlich untersucht. Ebenso werden großräumige Wanderbewegungen nachgewiesen. Im Rahmen des Wildtiermonitorings wird die Studie alsbald wiederholt werden, um aktuellere Erkenntnisse zu erhalten.

Ein Anspruch auf Abschaffung der Rotwildgebiete besteht nicht. Aus oben genannten Gründen wäre zum jetzigen Zeitpunkt eine Entscheidung ohne die notwendige Faktenbasis auch nicht zweckmäßig. Im Übrigen haben sich jagdpolitische Entscheidungen den Zielen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (§ 2 JWMG) unterzuordnen, wonach u. a. die Nutzung des Grundeigentums, der Tier- und Naturschutz, gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Aspekte sowie die Land- und Forstwirtschaft miteinander in Einklang zu bringen sind.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 mehrheitlich beschlossen, die Petition im Hinblick auf das laufende Pilotprojekt der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Stein

10. Petition 16/4237 betr. Bau einer Furt anstelle einer Brücke

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidungen der Gemeinde und die Festsetzungen aus dem Planfeststellungsbeschluss für die ökologische Aufwertung am Bach X des Landratsamts vom 6. Juni 2017, welche den Bau einer Furt zur Erschließung des Gewanns Y über den Bach anstelle eines Ersatzes für eine im Sommer 2010 durch Hochwasser beschädigte Brücke beabsichtigen. Er macht geltend, dass er durch den Bau einer Furt anstatt einer Brücke an der Bewirtschaftung seiner dahinterliegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen sowie seiner Bewegungshalle für Pferde (Reithalle) gehindert sei.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer von an dem Bach gelegenen Grundstücken sowie weiterer dahinterliegender Wald- und Wiesengrundstücke im Gewann Y (Flur-

stücknummer [...]8). Er betreibt auf diesen Grundstücken einen privilegierten, landwirtschaftlichen Betrieb mit Pensionspferdehaltung inkl. einer Bewegungshalle für Pferde. Östlich der Bewegungshalle verläuft der Feldweg Flurstücknummer [...]3, der die Wald- und Wiesengrundstücke über eine in den 1960er-Jahren gebaute Brücke mit der Breite von 2,85 m, der Länge von ca. 8 m und einer Traglast von 6 Tonnen mit der Kreisstraße verband. Diese Brücke wurde bei einem Starkregenereignis im Sommer 2010 so stark beschädigt, dass sie für die Benutzung gesperrt wurde.

Zunächst war von der Gemeinde geplant, die beschädigte Brücke durch eine neue Brücke zu ersetzen. Im Rahmen der Planung der Brücke ergab die Ausschreibung des Baus der neuen Brücke im Juli 2014 Baukosten von knapp 153.000 Euro. Nach Angabe der Gemeinde wäre inklusive der bereits angefallenen und den noch zu erwartenden Baunebenkosten (Ingenieurleistungen, Statik, Bauleitung, etc.) mit Gesamtkosten von rund 190.000 Euro zu rechnen gewesen.

In der Gemeinderatssitzung vom 24. Juli 2014 lehnte der Gemeinderat letztendlich den Bau einer neuen Brücke u. a. wegen der dreimal höher als erwarteten Gesamtkosten ab. Aufgrund von Umweltschutz- und Wirtschaftlichkeitserwägungen wurde beschlossen, dass der betroffene Bachbereich ökologisch aufwertet und im Rahmen dieser Maßnahme die beschädigte Brücke durch eine Furt ersetzt werden soll.

Am 30. November 2015 stellte die Gemeinde einen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für ökologische Aufwertung an dem Bach. Ziel der Maßnahme ist es, eine Renaturierung durchzuführen und dadurch eine ökologische Aufwertung zu erreichen. Im Rahmen der Maßnahme soll der Bachlauf aufgeweitet und die beschädigte Brücke (Brücke, Böschungsfuß, Ufermauern, Sohlabsturz der Bachmündung) entfernt werden. Dadurch soll die Wasserqualität verbessert und eine Verbesserung der Wasserrückhaltung im Hochwasserfall erreicht werden. Außerdem soll durch die Anbindung des „Bach Nr. 6“ eine Verbesserung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen erreicht werden.

Das Landratsamt führte daraufhin das nach § 70 Absatz 1 WHG i. V. m. §§ 72 ff. (L)VwVfG vorgeschriebene Verfahren durch.

Die vom Planer erstellten Planunterlagen sowie die von einem Ingenieurbüro erstellte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG wurde in der Gemeinde vom 25. Juli 2016 bis einschließlich 26. August 2016 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung der Planunterlagen wurde im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens 9. September 2016 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt zu erheben sind.

Bereits im Planfeststellungsverfahren äußerte der Petent seine Einwendungen gegen die geplante Maßnahme.

Die dabei geäußerten Einwendungen sind im Großteil deckungsgleich mit den in der Petitionsschrift aufgezählten Bedenken und stellen sich wie folgt dar:

- erschwerte Wald- und Wiesenbewirtschaftung,
- erschwerte Erreichbarkeit der gegenüberliegenden Grundstücke,
- keine Durchfahrt mit größeren Fahrzeugen durch die geplante Furt,
- ursprünglich Beschluss des Gemeinderates des Baus einer Brücke,
- keine Erreichbarkeit/Bewirtschaftung der gegenüberliegenden Grundstücke bei erhöhtem Wasserstand,
- keine Befahrbarkeit wegen Ablagerung von Gehölz, Geröll und Geschiebe in der Furt bei Überflutung,
- Ausfahrt der Furt durch den Bach liegt in einer Kurve; dadurch eingeschränkte Einsicht und Unfallrisiko; kein direktes Abbiegen mit Traktor und Anhänger in oder aus Richtung Z möglich,
- Gefährdung von Kleinstlebewesen durch die Furt,
- im Winter keine Durchfahrt der Furt möglich,
- keine Durchquerung der Furt durch Fußgänger, Radfahrer und Wanderer im Winter und bei erhöhtem Wasserstand,
- bei Feuer in der Pferdebewegungshalle keine Furtüberquerung der Feuerwehr mit großen Geräten möglich,
- Furt durch den Bach ist nicht nur „Notüberquerung“ und wird mehr als vier bis acht Mal jährlich genutzt.

Diese Einwendungen wurden folglich bei der Entscheidung über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom Landratsamt bereits in der Gesamtabwägung berücksichtigt und sofern möglich in Einklang mit den mit der Maßnahme beabsichtigten Zielen gebracht.

Auf den Antrag der Gemeinde erging am 6. Juni 2017 der Planfeststellungsbeschluss für die ökologische Aufwertung am Bach X nach § 68 Absatz 1 WHG durch das Landratsamt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss erhob der Petent am 6. Juli 2017 Klage vor dem Verwaltungsgericht mit dem Antrag den Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts vom 6. Juni 2017 aufzuheben.

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. Oktober 2019 wurde die Klage des Petenten als unbegründet abgewiesen und dem Petenten die Kosten des Verfahrens auferlegt. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

Nach Aussage der Gemeinde wurde, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, die Maßnahme zur ökologischen Aufwertung des Baches X und Bau einer Furt unweit dem Weggrundstück Flurstücknummer [...]3 erneut in den Haushalt der Gemeinde eingestellt, sodass diese Investition 2020 realisiert werden kann.

Der Petent stellte am 16. Juni 2014 einen Bauantrag zur Genehmigung einer Pferdebewegungshalle. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde am 31. Oktober 2014 eine Vereinigungsbaulast für die Grundstücke [...]8 u.a. eingetragen. Dadurch wurde die baurechtliche Erschließung des Grundstücks Flurstücknummer [...]8 über die Zufahrt an den Grundstücken [...]1, 3 ermöglicht. Eine Erschließung allein über den Feldweg Flurstücknummer [...]3 war wegen der immer noch beschädigten und gesperrten Brücke und der zwischenzeitlichen Entscheidung der Gemeinde, die Brücke durch eine Furt zu ersetzen, nicht möglich. Dem Petenten musste demnach bereits vor Baubeginn klar sein, dass eine Zufahrt zu der Reithalle über den Feldweg Flurstücknummer [...]3 in Zukunft nur über die geplante Furt möglich sein wird.

Die Baugenehmigung wurde dem Petenten am 16. Dezember 2014 erteilt. Baubeginn für die Pferdebewegungshalle war im Jahr 2015 und Fertigstellung mit Bezug im Jahr 2016. Während der gesamten Bauphase war das Baugelände nur über die Zufahrt bei den Grundstücken [...]1, 3 zu erreichen.

Um die Bedenken des Petenten auszuräumen, dass im Brandfall die Feuerwehr durch die eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit an den Löscharbeiten gehindert ist, wurde am 10. Juni 2016 eine Anfahrtsübung mit den Feuerwehrabteilungen der Gemeinde und der benachbarten Kommune durchgeführt. Im Anschluss an die Übung versicherten die beteiligten Feuerwehrabteilungen, dass keine erheblichen Einschränkungen bei den Löscharbeiten zu erwarten sind. Das Löschfahrzeug der Abteilung der Gemeinde konnte bis zur Reithalle und die größeren Fahrzeuge der Feuerwehrabteilung der benachbarten Kommune konnten bis zur Schlaufe des Weges vor der Bewegungshalle fahren. Ein kleineres Fahrzeug könnte im Brandfall bis zur Reithalle fahren und Löschschläuche verlegen. Eine Querung der Furt mit Einsatzfahrzeugen wäre demnach nicht nötig. Auch der Zugang zu ausreichend Löschwasser sei gewährleistet, da Wasser direkt aus dem Bach entnommen werden könnte, und sollte dieser nicht ausreichend Wasser führen, könnten Löschschläuche von dem Hydranten auf dem Grundstück Flurstück [...]1/2 durch die Furt bis zur Reithalle verlegt werden.

Die untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamts war im Rahmen der betrieblichen Beratung zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung frühzeitig in das Bauvorhaben der Reithalle eingebunden. Aufgrund der Topographie, der Geologie und der Zuwegung zur Reithalle gestaltete sich die Suche nach einem geeigneten Standort von Anfang an als ausgesprochen schwierig. Die untere Landwirtschaftsbehörde hat sich aus fachlicher Sicht und aus fördertechnischen Vorgaben für eine Zuwegung über eine entsprechend ertüchtigte bzw. neu gebaute Brücke ausgesprochen.

Nachdem die Gemeinde 2014 entschieden hatte, statt der zunächst geplanten Ersatzbrücke eine Furt zu realisieren, verfolgte der Petent den Bau der Reithalle weiter. Die untere Landwirtschaftsbehörde äußerte hierzu Bedenken, da trotz der dadurch wegfallenden wirtschaftlich und fachlich sinnvollen Zuwegung der

Bau der Reithalle mit Behelfszufahrt über die bisherige Hofzufahrt weiterverfolgt wurde.

Bei der Ermittlung der förderrelevanten Tatbestände im Rahmen der betrieblichen Beratung zur Investitionsförderung stellte sich heraus, dass der Petent eine Beamtenpension bezieht. Infolge dessen schied er gemäß der Verwaltungsvorschrift einzelbetriebliche Förderung Abschnitt I. Ziffer 5.2 als Zuwendungsempfänger einer Förderung nach dem Investitionsförderungsprogramm aus. Die Möglichkeit einer Antragstellung durch den Sohn des Petenten als Zuwendungsempfänger im Rahmen einer GbR kam seitens des Petenten nicht in Betracht. Da neben einer vernünftigen Zuwegung zur Reithalle auch diese Frage nicht geklärt werden konnte, beendete der Petent von sich aus die weitere Antragstellung und realisierte den Reithallenbau schließlich ohne Förderung und mit Zuwegung über die bestehende, topographisch sehr kritische Hofzufahrt.

Seit Ende des Jahres 2016 betreibt der Petent eine Fischteichanlage auf dem Flurstück [...]1. Diese ist über den Feldweg Flurstücknummer [...]3 und die beschädigte Brücke (Breite: 2,85 m, Länge: ca. 8 m, Traglast: 6 Tonnen) mit der Kreisstraße verbunden.

III. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Grundlage bildet der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts gemäß § 68 WHG.

Das Landratsamt – untere Wasserbehörde – ist gemäß § 80 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 3 WHG und § 82 Absatz 1 WG i. V. m. § 15 Absatz 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz örtlich und sachlich für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

Grundsätzlich ist eine Gewässerausbaumaßnahme im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zuzulassen. Sofern wie in dem vorliegenden Fall jedoch keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist, bestünde auch die Möglichkeit, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 74 Absatz 6 (L)VwVfG zu erlassen.

Im Rahmen seiner Ermessensentscheidung hat sich das Landratsamt entschieden, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da gegen die geplante Maßnahme eine gewichtige Einwendung eingegangen war.

Nach der Vorschrift des § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung der natürlichen Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist

und

2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Im Besonderen führt die Renaturierung zu einer ökologischen Aufwertung des Gewässers. Die Maßnahmen tragen insgesamt auch zu einer Verbesserung der Wasserqualität und zur Verbesserung der Wasserrückhaltung im Hochwasserfall bei.

Die Nebenbestimmungen sind im öffentlichen Interesse zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der wasserrechtlichen Ordnung angemessen und erforderlich. Sie sind zumutbar und stellen das geeignete Mittel dar, die Beachtung der wasserrechtlichen Belange und die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicherzustellen und nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, es sind keine mildereren, weniger belastenden Mittel ersichtlich, um den verfolgten Zweck der ökologischen Aufwertung des Gewässerabschnitts zu erreichen.

Nachdem eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten ist und unzumutbare Einwirkungen auf Rechte Dritter nicht festgestellt werden konnten, war der Plan unter den ergangenen Nebenbestimmungen festzustellen.

Das nach § 70 WHG i. V. m. §§ 72 ff. (L)VwVfG vorgeschriebene Verfahren ist durchgeführt worden. Die eingegangenen Einwendungen konnten nicht ausgeräumt werden. Über diese Einwendungen wurde im Rahmen der rechtlichen Würdigung und Abwägung entschieden.

Der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss vom 6. Juni 2017 wurde mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 10. Oktober 2019 bestätigt.

Zu den vom Petenten in der Petitionsschrift vom 1. März 2020 vorgebrachten Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

- a) Erschwerte Erreichbarkeit der Grundstücke und erschwerte Wald-/und Wiesenbewirtschaftung

Durch den Einbau der Furt tritt keine Verschlechterung der Situation im Vergleich zur bisher bestehenden Brücke ein. Der Einbau von Blocksteinen ermöglicht auch bei einem höheren Wasserstand eine Überquerung der Furt durch den Bach. Die Befahrbarkeit besteht dabei auch im Winter, in dem in der Regel mit Niedrigwasserständen zu rechnen ist.

Landwirtschaftliche Großgeräte (z. B. Lohnunternehmen mit Fahrzeugen bis zu 40 Tonnen Gesamtgewicht) konnten bzw. hätten die bisher bestehende Brücke mit einer Traglast von 6 Tonnen und der hieraus resultierenden nur sehr eingeschränkten Nutzbarkeit ebenfalls nicht überqueren dürfen.

Die bestehende Brücke war von deren Größe für ein Traktorgespann bzw. einen entsprechenden Pkw (Jeep) ausgelegt. Die geplante Furt ist ebenfalls für diese Fahrzeuge befahrbar.

Die untere Wasserbehörde als auch das Verwaltungsgericht gehen weiter davon aus, dass die Furt im

Schnitt an 75 Tagen von 100 Tagen (ca. 260 Tage pro Jahr) befahrbar ist. In den Fällen in denen die Furt nicht befahrbar ist, wie etwa bei Hochwasserereignissen und bei Glätte, wird auch eine Bewirtschaftung der dahinterliegenden Wald- und Wiesengrundstücken nicht in Betracht kommen.

Für Wanderer und Radfahrer gilt das eben Vorgetragene. Die Benutzbarkeit für Wanderer und Radfahrer ist im Großteil der Fälle gegeben und für die Fälle in denen eine Benutzung nicht möglich ist, wie etwa bei Hochwasser, ist auch mit einer Benutzung durch Radfahrer und Wanderer nicht zu rechnen.

Im Fall von unvorhergesehenen Notfällen bestünde darüber hinaus die Möglichkeit ausnahmsweise im Rahmen der Nothilfe fremde Grundstücke, etwa für die Überfahrt mit einem Rettungswagen, zu nutzen.

Eine Zufahrt auf die Grundstücke mit großen Landmaschinen war, wie bereits erwähnt, unter den bisherigen Gegebenheiten auch nicht möglich. Wie das Verwaltungsgericht in seiner Urteilsbegründung festgestellt hat, hat der Petent auch keinen Anspruch aus Artikel 14 Grundgesetz, dass eine solche Zufahrtsmöglichkeit durch den Bau einer neuen Brücke mit Traglast von 60 Tonnen eröffnet wird. Der Petent hat demnach aus Artikel 14 Grundgesetz keinen Anspruch auf die Herstellung von Zufahrtsmöglichkeiten, die eine möglichst intensive Nutzung ermöglichen. Der Petent hat lediglich einen Anspruch auf die Herstellung eines gleichwertigen Zugangs. Dabei obliegt der Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Planungsfreiheit ein Ermessensspielraum in welcher Weise der gleichwertige Zugang erreicht wird. Die geplante Furt stellt einen gleichwertigen Zugang in diesem Sinne dar.

Dementsprechend tritt auch keine Verschlechterung bei der Bewirtschaftung des Waldes ein. Das Gewann Y wird durch die geplanten Furten für die Waldbewirtschaftung im Umfang der bisherigen Möglichkeiten gleichwertig erschlossen. Der Abtransport von Rundholz mit großen Maschinen und Lkw aus dem Gewann Y war unter den Gegebenheiten mit der Brücke (Traglast: 6 Tonnen) ebenfalls nicht möglich.

Das Forstamt hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Planung nicht dem Standard der Richtlinie zum ländlichen Wegebau entspricht. Die Zugänglichkeit für Lkw zum Abtransport des anfallenden Rundholzes wäre damit unmöglich bzw. äußerst problematisch. Die Waldbesitzer wären damit gezwungen mit entsprechendem Mehraufwand, ihr Holz mit Forstmaschinen bis an die Kreisstraße zu rücken und dort zu poltern. Es wäre jedoch auch bei einem Brückenneubau in derselben Größe wie bisher eine Polterung notwendig.

Das Forstamt hat letztlich ebenfalls festgestellt, dass eine Furt bei entsprechender Ausführung eine landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Zuwegung zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen darstellt. Der Ersatz der beschädigten Brücke durch eine Furt gemäß den vorliegenden Plänen scheint auch aus Sicht des Forstamtes eine geeignete Lösung zu sein, die weiterhin mit Forstmaschinen befahren

werden kann. Da im vorliegenden Fall ein Brückenneubau mit den entsprechenden Ausmaßen und Traglast nicht realisiert werden kann, um einen Abtransport von Rundholz mit Lkw zu gewährleisten, erscheint aus Sicht des Forstamtes eine Furt über den Bach ausreichend, um die angrenzenden Waldgrundstücke weiterhin in der bisherigen Weise bewirtschaften zu können.

b) keine Befahrbarkeit wegen Ablagerung von Gehölz, Geröll und Geschiebe in der Furt bei Überflutung

Durch die Entfernung der Brücke wird ein weiterer hydraulischer und hinsichtlich der Gewässerentwicklung relevanter Zwangspunkt entfernt. Ebenfalls wird dadurch ein potenzielles Fließhindernis und damit eine ebensolche Verklauungsfälle beseitigt.

An Brücken kommt es bei Starkregenereignis immer wieder zu Anspülungen von im Gewässer mitgeführten Gehölz, Geröll und Geschiebe, welche das Gewässer aufstauen und dann zu einem Übertreten des Gewässers über die Ufer und zu Überschwemmungen führen. Diese Gefahr besteht bei der geplanten Furt nicht, da insbesondere bei starken Regenfällen die im Bach eingesetzte Furt überspült wird und nicht zu einer Stauung des Gewässers führt. Es ist demnach auch diesbezüglich mit einer Verbesserung der Situation zu rechnen.

Bei den Furten kommt es zwar auch zu Anlandungen, diese können aber von der Gemeinde im Rahmen der Unterhaltsarbeiten dort wesentlich einfacher beseitigt werden.

c) Ausfahrt der Furt durch den Bach liegt in einer Kurve; dadurch eingeschränkte Einsicht und Unfallrisiko; kein direktes Abbiegen mit Traktor und Anhänger in oder aus Richtung Z möglich

Seitens des Straßenbauamts wurde dieser Aspekt ausreichend geprüft und die Ausführung entsprechend den Vorgaben und unter Beachtung der Auflagen für eine landwirtschaftliche Nutzung als realisierbar bewertet.

d) Gefährdung von Kleinstlebewesen durch die Furt

Durch den Einbau von Blocksteinen ins Gewässer finden Kleinstlebewesen zwischen den Steinblöcken Schutz bei einer Überquerung durch ein Fahrzeug, so dass eine Gefährdung von Kleinstlebewesen im Gewässer nicht der Fall ist. Durch den Ausbau soll das Gewässer eine typische vielgestaltige und naturnahe Struktur erhalten, welche die Entwicklung einer vielfältigen Lebensgemeinschaft von Fischen, Fischnährtieren und übrigen Organismen mit ihrem biologischen Gleichgewicht garantiert. Fischereiliche Ertragsfähigkeit und Gewässergüte werden gefördert. Die Anbindung des „Bach Nr. 6“ führt außerdem zu einer Verbesserung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen.

e) Einschränkungen bei der Zufahrt zur Bewegungshalle für Pferde.

Wie oben bereits erwähnt wurde bei der baurechtlichen Genehmigung für die Reithalle eine Vereinigungsbaulast für die Grundstücke Flurstück Nr. [...]8 u. a. eingetragen. Dadurch wurde die baurechtliche Erschließung des Grundstücks Flurstück Nr. [...]8 auch über die Zufahrt an den Grundstücken [...]1, 3 ermöglicht und gesichert.

Die Anfahrtsübung der Feuerwehrrabteilungen der Gemeinde und der Nachbarkommune hat ergeben, dass aus Sicht der beteiligten Feuerwehrrabteilungen keine Furtquerung mit Großgeräten erforderlich ist. Es besteht eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit bis zu der Pferdebewegungshalle, sodass die gesamte Hofanlage/Pferdebewegungshalle hierdurch ausreichend erschlossen ist.

In der Baugenehmigung vom 16. Dezember 2014 ist in den Nebenbestimmungen der Kreisbrandmeisterstelle klar geregelt, dass die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu der Bewegungshalle durchgängig für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten auszuführen ist.

Die Reithalle ist für Besucher der Reithalle mit dem Pkw problemlos über die genannte Anbindung an die Kreisstraße bei den Gebäuden [...]1, 3 erreichbar, sodass eine Durchquerung der Furt für Besucher der Reithalle nicht nötig sein wird. Das Gleiche gilt für Reiter mit ihren Pferden. Nach Auskunft des Veterinäramtes wäre auch die Durchquerung der Furt ohne Gefährdung für das Pferd möglich, wenn man das Pferd an diesen Vorgang gewöhnt.

Durch die Erschließung der Reithalle über den Zugang in wenigen hundert Meter Entfernung bei den Gebäuden [...]1, 3, ist in zumutbarer Entfernung eine Zugangsmöglichkeit geschaffen, die die Durchquerung der Furt entbehrlich werden lässt.

Die Reithalle ist demnach durch die Zufahrt bei den Gebäuden [...]1, 3 und der durch die Erstellung der Furt wiederhergestellten Möglichkeit auch über den Feldweg Flurstücknummer [...]3 mit landwirtschaftlichen Geräten und Pkw mit Anhänger anzufahren jedenfalls ausreichend erschlossen.

Durch die Vereinigungsbaulast ist die Überfahrt über die „private“ Zufahrt bei den Grundstücken [...]1, 3 dem Petenten zumutbar und von diesem zu dulden. Die Anbindung über die Furt ist dadurch nicht die einzige Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, weshalb sich auch die Problematik der Anfahrt mit „normalen“ Pkw nicht stellt. Sofern die Anfahrt für Pkw mit Anhänger über diese Zufahrt nicht möglich ist, wird durch die geplante Furt jedenfalls eine geeignete Zufahrtsmöglichkeit eröffnet, sodass eine Situation geschaffen wird, welche mit der Situation der heutigen Brücke vergleichbar ist.

Eine Verschlechterung zu den Bedingungen mit der jetzigen (gesperrten) Brücke ist jedenfalls nicht zu erwarten.

f) Einschränkung bei der Bewirtschaftung der Fischteichanlage

Die Fischteichanlage war bisher lediglich über die vorhandene Brücke mit der Kreisstraße verbunden. Eine Zufahrtsmöglichkeit für große Lkw war unter diesen Voraussetzungen nicht möglich. Eine Verschlechterung der Zugangsmöglichkeit tritt deshalb mit der geplanten Furt nicht ein und die Bewirtschaftung der Anlage kann unter den gewohnten Verhältnissen fortgeführt werden. Der Petent ist Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke, sodass im Notfall, wenn die Furt nicht befahrbar ist, jedenfalls eine Zufahrt über diese Grundstücke dem Petenten möglich und auch zumutbar ist.

g) Gefahr, dass bei Unfällen Gülle oder Öl in den Bach gelangt

Bei der Befahrung der geplanten Furt ist die im öffentlichen Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Ein gesteigertes Unfallrisiko ist von vergleichbaren Furten nicht bekannt. Es ist deshalb auch bei der geplanten Furt nicht ersichtlich, dass sich ein gesteigertes Risiko für Umweltunfälle ergibt.

h) Frühere Beschlüsse des Gemeinderats zum Neubau der Brücke

Die Entscheidung der Gemeinde als Eigentümerin der Brücke, anstelle eines Neubaus der beschädigten Brücke eine Furt anzulegen, ist eine Angelegenheit der nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Die Entscheidung ist vom hierfür zuständigen Gemeinderat getroffen worden. Der Gemeinderat war hieran nicht durch seine früheren Beschlüsse zum Bau einer neuen Brücke gehindert. Der Gemeinderat kann seine eigenen Beschlüsse auch wieder ändern, solange sie nicht vollzogen sind und geltendes Recht dem nicht entgegensteht.

Die Gemeinde ist zum Bau einer neuen Brücke nicht verpflichtet. Wie das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10. Oktober 2019 festgestellt hat, hat der Petent im Rahmen seines Rechts auf Eigentumsschutz nach Artikel 14 des Grundgesetzes keinen Anspruch auf den Bau einer neuen Brücke, sondern lediglich einen Anspruch auf einen gleichwertigen Zugang zu seinen Grundstücken, der – wie oben dargelegt – durch die Furt gewährleistet wird.

IV. Ergebnis

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 über die Eingabe beraten und bei zwei Gegenstimmen beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann. Der Berichterstatter hat erklärt, dass sich der Landrat nochmals dem Anliegen annehmen werde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

11. Petition 16/4319 und

12. Petition 16/4411

betr. Bebauungsplanverfahren, Erweiterung eines Logistikzentrums

I. Gegenstand der Petitionen

Die Petenten wenden sich gegen die Erweiterung eines Logistikzentrums.

Die Erweiterung des Logistikzentrums sei nicht notwendig, womit auch für die Aufstellung des für die Erweiterung notwendigen Bebauungsplans kein Erfordernis bestanden habe.

Zudem sei das Ergebnis der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung und damit auch die bauleitplanerische Abwägung fehlerhaft, da insbesondere die Summationsprüfung nicht durchgeführt worden sei.

Von dem geplanten Betrieb und der geplanten verkehrlichen Erschließung des Baugebiets gehe außerdem eine nicht hinnehmbare Belastung für die Bevölkerung in der Stadt aus.

Im Übrigen sei daher auch die Baugenehmigung für die Erweiterung des bestehenden Logistikzentrums nicht zu erteilen.

II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Für die Errichtung und den Betrieb eines Logistikzentrums hat die Stadt einen Bebauungsplan aufgestellt, der am 7. Juli 2004 in Kraft getreten ist und in der Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt. Das Logistikzentrum mit knapp 40.000 Quadratmetern Lagerfläche wurde zu Beginn des Jahres 2012 fertiggestellt.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Logistikzentrums zu schaffen, hat die Stadt einen weiteren Bebauungsplan aufgestellt, der am 18. März 2020 in Kraft getreten ist. Der Bebauungsplan setzt in der Art der baulichen Nutzung ebenfalls ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO fest. Bauplanungsrechtlich zulässig ist danach die Erweiterung des bestehenden Lagergebäudes um rund 10.000 Quadratmeter Lagerfläche.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans teilweise innerhalb eines europäischen Vogelschutzgebiets befindet, hatte die Stadt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei ei-

ner überschlägigen Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Lebensstätten von Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch zu erwarten sind. Bei der Frage, ob die Möglichkeit besteht, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden, wurde angegeben, dass Summationswirkungen nicht gegeben sind.

Den von den Anwohnern bereits im Bauleitplanverfahren vorgetragenen Bedenken gegenüber einer infolge der Erweiterung des Logistikzentrums zu hohen Verkehrsbelastung hat die Gemeinde im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung entgegnet, dass der Standort der bestehenden Lagerhallen über die Straße W. und die Landesstraße bereits „über eine gute und direkte überörtliche Verkehrsanbindung an die Bundesstraßen [...] beziehungsweise [...]“ verfügt.

Zu der Lärmbelastung, die durch den Betrieb der Erweiterung des Logistikzentrums zu erwarten ist, sind im Bauleitplanverfahren keine Stellungnahmen eingegangen. Die Stadt hat den Belang dennoch im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird dazu ausgeführt: „In Anbetracht des von der [...] Ortslage abgelegenen Standortes jenseits der Bundesstraße [...] und der gegebenen Abstände, sind durch den Bebauungsplan keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte im Bereich der Wohngebiete [...] zu erwarten.“

Der Bauantrag für die geplante Erweiterung des bestehenden Logistikzentrums ist bei der Baurechtsbehörde im Landratsamt am 19. März 2020 eingegangen. Das Landratsamt hat im Rahmen der Prüfung der Bauvorlagen allerdings festgestellt, dass das beantragte Bauvorhaben aufgrund notwendiger Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans möglicherweise nicht genehmigungsfähig ist und dies der Bauherrin mitgeteilt. Die Bauherrin hat daraufhin mitgeteilt, dass sie einen neuen, den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans entsprechenden Bauantrag einreichen und den bereits eingereichten Bauantrag zurückziehen werde.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Planungserfordernis und Abwägungsgebot im Bauleitplanverfahren

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt hat das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans nachvollziehbar mit den Erweiterungsabsichten des Betreibers des Logistikzentrums begründet. Dabei ist es legitim, das Erfordernis, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Logistikzentrums zu schaffen,

mit den privaten Erweiterungsabsichten des Unternehmens zu begründen.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Dabei haben die Gemeinden die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB sowie der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Absatz 3 BauGB zu bewerten und in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt nach § 1 Absatz 7 BauGB die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüber. Einen Vorrang ihrer Belange – hier dem Erhalt des Natur- und Erholungsraums – können die Petenten deshalb nicht verlangen. Jedoch haben sie ein Recht darauf, dass ihre Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Wichtigkeit entsprechend behandelt werden. Sie hatten hierfür die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme abzugeben.

2.2 Berücksichtigung der Belange der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Bauleitplanverfahren

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat die Stadt bereits nach der bauplanungsrechtlichen Gesetzesvorschrift des § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer bauplanungsrechtlichen Ausgleichsverpflichtung nach § 1 a Absatz 3 BauGB hat sie zudem eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aufzustellen, die nach § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB zum Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan wird. Im Umweltbericht sind zudem, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Umweltbelange des § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB, insbesondere die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b

BauGB in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 1 a Absatz 4 BauGB die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Die Belange der Natura 2000-Gebiete unterliegen insoweit nicht der kommunalen Abwägung.

Weiter sind Projekte auch naturschutzrechtlich nach § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Die von der Stadt in Auftrag gegebene Natura 2000-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von der Planung zwar Nahrungshabitats für die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Weißstorch betroffen sind, aus dieser Betroffenheit aber kein erheblicher Eingriff resultiert. Eine Summationswirkung, d. h. Auswirkungen anderer Pläne oder Projekte, die im Zusammenwirken mit dem Vorhaben die für das Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können, wurde verneint. Auf die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung hat die Stadt daher verzichtet.

Im Rahmen der Summation müssen auch die Auswirkungen anderer Pläne und Projekte in die Bewertung der Erheblichkeit mit einbezogen werden. Neben bereits vorhandenen oder in der Umsetzung befindlichen sind dabei auch solche noch nicht realisierte Vorhaben einzubeziehen, die – zum Beispiel aufgrund eines abgeschlossenen oder förmlich eingeleiteten Gestattungsverfahrens oder bei Plänen im Stadium einer planerischen Verfestigung – bereits hinreichend konkretisiert sind. Denn ein Vorhaben, dessen Auswirkung als nicht erheblich eingestuft wird, kann im Zusammenwirken mit einem anderen Vorhaben, das ebenfalls für sich alleine betrachtet als nicht erheblich eingestuft wurde, in der Summe dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets darstellen.

Im Dokument „Ergänzende Ausführungen zur Beurteilung möglicher Summationswirkungen“ vom 25. Juli 2020 hat der Planer die Erläuterungen, aus welchem Grund durch das Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets zu rechnen ist, ergänzt. Durch das Vorhaben selbst entsteht demnach keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wertgebender Arten und insbesondere des Rotmilans ist nicht zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans sind weder im Plangebiet noch im unmittelbaren Umgebungsbereich betroffen. Die Ausführungen sind nachvollziehbar.

Zusätzlich wird ausgeführt, aus welchen Gründen das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets führt (Summation). Betrachtet wur-

den hierbei die von den Petenten angesprochenen Vorhaben. Die Untersuchungen, die im Rahmen der Projekte durchgeführt wurden, kamen jeweils zum Ergebnis, dass die Vorhaben keinen messbaren negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Populationen des Vogelschutzgebietes haben und somit nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Angesichts dieser nur geringfügigen, nicht erheblichen Auswirkungen der beiden Vorhaben führt das zusätzliche Vorhaben, das für sich ebenfalls zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt, somit in Summation mit den beiden anderen Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets. Daher stehen die Vorhaben den Zielen des Vogelschutzgebietes nicht entgegen. Die ergänzenden Ausführungen zur Summation sind insoweit nachvollziehbar.

Die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung war vor diesem Hintergrund nicht notwendig.

2.3 Berücksichtigung der verkehrlichen Erschließung im Bauleitplanverfahren

Zur verkehrlichen Erschließung führt die Planungsträgerin in Ziffer 2.2 und 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan aus, dass der Standort des Logistikzentrums durch die Bundesstraße städtebaulich vom Siedlungskörper der Stadt getrennt ist und über die Straße W. und die südlich anschließende Landesstraße über eine sehr gute, direkte überörtliche Verkehrsanbindung an die Bundesstraße verfügt. Weiter sei „die überörtliche Andienung und Anlieferung der Gewerbefläche [...] somit aus südlicher Richtung, ohne Durchfahrung der Ortslage [...] möglich.“

Aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde haben sich bereits die verkehrlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau des Logistikzentrums im Jahr 2011 bewährt. Die Auswertungen mehrerer seither erfolgter Verkehrszählungen zeige, dass der weit überwiegende Teil des Zu- und Ablieferverkehrs über die ausgeschilderten Fahrwege ohne Durchfahrung der Ortslage erfolgt. Zudem sei aus Sicht der Behörde nicht davon auszugehen, dass sich an dieser Situation infolge der Erweiterung des Logistikzentrums etwas Grundsätzliches ändern sollte.

2.4 Erteilung der Baugenehmigung

Die Baugenehmigung für die Erweiterung des Logistikzentrums ist durch die zuständige Baurechtsbehörde nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Bauherren hatte insofern einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Die Petenten werden abschließend darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) grundsätzlich die Möglichkeit haben, den Bebauungsplan innerhalb eines Jahres nach dem Satzungsbeschluss und der ortsüblichen Bekanntmachung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens

durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg überprüfen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Den Petitionen kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Braun

13. Petition 16/4555 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, von der zuständigen unteren Baurechtsbehörde wegen des geforderten Rückbaus seiner im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) befristet genehmigten offenen Lagerüberdachung gegenüber seinen Nachbarn, die im Gewässerrandstreifen bauliche Veränderungen durchgeführt haben, ungleich behandelt zu werden und begehrt eine Klärung dieser Angelegenheit.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

a) Lagerüberdachung auf dem Grundstück des Petenten

Am 28. April 2016 beantragte der Petent bei der Stadt als zuständige untere Baurechtsbehörde die Baugenehmigung für eine bereits errichtete Lagerüberdachung mit einer Grundfläche von ca. 172 m², welche am 25. August 2016 befristet für eine Aufstellungszeit von zwei Jahren nebst wasserrechtlicher Genehmigung nach § 78 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – das Baugrundstück liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100 nach § 65 Absatz 1 Wassergesetz (WG) – durch die Stadt baurechtlich genehmigt wurde. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmung eine Auflage, das petitionsgegenständliche Vorhaben vollständig inklusive Betonsockel bis zum 25. August 2018 zu entfernen.

Parallel hierzu wurde im Februar 2016 mit der Umbaumaßnahme der bestehenden Ausstellungshalle begonnen. Diese Baumaßnahme wurde mit Baugenehmigung vom 12. Juli 2004 genehmigt und durch eine weitere Baugenehmigung abgeändert bzw. ergänzt. Beide Baugenehmigungen wurden jeweils fristgerecht verlängert. Am 3. April 2017 wurde außerdem die Baugenehmigung zur Aufstockung des Gebäudes (zusätzliches Obergeschoss zum genehmigten Bauantrag vom 12. Juli 2004) erteilt.

Die offene Lagerüberdachung sollte als vorübergehende Unterstellmöglichkeit für die Dauer des Umbaus der Ausstellungshalle dienen.

Mit Schreiben vom 25. April 2018 wurde der Petent das erste Mal von Seiten der unteren Baurechtsbehörde vorsorglich an die befristete Aufstellung der Lager-

überdachung bzw. an die Rückbauverpflichtung bis 25. August 2018 erinnert.

Der Petent beantragte daraufhin mit Schreiben vom 14. Juli 2018 eine Verlängerung der Standzeit und begründete dies mit Schreiben vom 29. September 2018 dahin gehend, dass der Umbau des Betriebsgebäudes noch nicht komplett fertiggestellt sei und daher die Lagerkapazität der Lagerüberdachung noch gebraucht werde.

Eine Verlängerung der Standzeit wurde von Seiten der Baurechtsbehörde nicht in Aussicht gestellt, gleichwohl wurde dem Bauherrn mit der Aufforderung, die Lagerüberdachung bis 30. April 2019 abzubauen, nochmals eine angemessene Frist zum Rückbau eingeräumt.

Anlässlich einer Ortsbegehung am 10. Juli 2019 wurde festgestellt, dass die Lagerüberdachung noch immer nicht zurückgebaut worden war. Am 31. Juli 2019 fand diesbezüglich ein Gespräch mit der Verwaltung der Stadt statt, in dem seitens der Bauherrschaft der Vorschlag gemacht wurde, die Lagerüberdachung seitlich einzukürzen, um diese in reduzierter Form dauerhaft belassen zu können.

Nach interner Abstimmung in der Verwaltung kam man jedoch zu der Auffassung, dass es einer Rechtsgrundlage für einen Verbleib der Lagerüberdachung ermangelt. Erst mit Schreiben vom 2. April 2020 wurde der Bauherr darüber unterrichtet und gleichzeitig ein weiteres Mal aufgefordert, die Lagerüberdachung bis 30. Juni 2020 zu entfernen.

b) Bauliche Tätigkeiten auf dem benachbarten Grundstück

Der Petent machte die Stadt mit Schreiben vom 21. Januar 2020 drauf aufmerksam, dass auf dem benachbarten Grundstück bauliche Anlagen (Fundament, Gabionenwände, neue Bepflanzungen, Uferbefestigung) im Gewässerrandstreifen errichtet würden.

Nachdem die Verwaltung den Eigentümer zu diesem Sachverhalt mit Schreiben vom 6. März 2020 angeschrieben hatte, hat dieser daraufhin mit Antrag vom 18. März 2020 eine wasserrechtliche Befreiung nach den §§ 38 Absatz 5 WHG, 29 Absatz 4 WG für Veränderungen im Gewässerrandstreifen gestellt. Über den Antrag entscheidet die Tiefbauabteilung der Stadt im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde im Landratsamt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das benachbarte Grundstück im räumlichen Geltungsbereich einer Abrundungssatzung und damit im Innenbereich liegt.

Nach einer Ortsbesichtigung, u. a. auch unter Einbeziehung der Situation im Gewässerrandstreifen des Petenten, kam die Tiefbauabteilung der Stadt zu der Einschätzung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Befreiung von dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen vorliegen.

Von der Baurechtsbehörde wurde der Petent mit Schreiben vom 12. Juni 2020 darüber in Kenntnis ge-

setzt, dass zwischenzeitlich ein Antrag auf Befreiung vom Bauverbot im Gewässerrandstreifen durch den Eigentümer des Nachbargrundstücks gestellt worden ist und eine Zuständigkeit der Baurechtsbehörde nicht gegeben ist.

Das wasserrechtliche Einvernehmen durch das Landratsamt wurde mit Schreiben vom 22. Juli 2020 erteilt.

Der Zulassungsbescheid durch das Tiefbauamt der Stadt wurde am 30. Juli 2020 erteilt.

2. Rechtliche Beurteilung

Zu a)

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Das petitionsgegenständliche Vorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten bzw. einfachen Bebauungsplanes, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB und sonach im sogenannten Außenbereich nach § 35 BauGB und zugleich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ 100). Es handelt sich um kein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB. Die bauliche Anlage dient keinem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB.

Für das Grundstück des Petenten wurden, wie im Sachverhalt erläutert, mehrere Baugenehmigungen zur Erweiterung und Aufstockung des bestehenden Gewerbebetriebes auf der Grundlage des § 35 Absatz 4 Nummer 6 BauGB erteilt. Nach § 35 Absatz 4 Satz 1 BauGB kann den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 sind:

„6. die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.“

Mit der ohne Genehmigung errichteten und dann nachträglich befristet genehmigten offenen Lagerüberdachung wurden die Betriebsgebäude des Petenten nochmals weiter in den Außenbereich hinein erweitert, was dem Gebot der größtmöglichen Scho-

nung des Außenbereichs widerspricht und darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt, dass der Gewerbebetrieb in kurzer Zeit bereits in größerem Umfang erweitert wurde, nicht mehr unter die Zulässigkeitsvoraussetzung einer angemessenen Betriebsenerweiterung im Sinne des § 35 Absatz 4 Nummer 6 BauGB subsumiert werden kann.

Ein dauerhafter Betrieb der Lagerüberdachung, auch in reduzierter Form, käme einer weiteren Betriebsenerweiterung in kürzester Zeit gleich, dies ist auf der Grundlage des § 35 Absatz 4 Nummer 6 BauGB nicht zulässig.

Ein Verbleib der offenen Lagerüberdachung als sonstiges Vorhaben im Einzelfall auf der Grundlage des § 35 Absatz 2 BauGB kommt ebenfalls nicht in Betracht, da dieses den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht und darüber hinaus im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt.

Die Lagerüberdachung wurde daher nur befristet auf Grundlage des § 35 Absatz 2 BauGB mit der Nebenbestimmung genehmigt, dass diese samt Fundament bis 25. August 2018 zurückzubauen ist.

Bei der Aufstellung der Abrundungssatzung im Jahr 1989 bestand der Gewerbebetrieb des Petenten bereits. Dieser wurde explizit nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Abrundungssatzung aufgenommen, d. h. der Planungswille, das Grundstück des Petenten im Außenbereich zu belassen und damit verbunden die beschränkten Entwicklungsmöglichkeiten, ist eindeutig.

Zu b)

Im konkreten Fall handelt es sich zwar bei der Errichtung einer befestigten Terrassenfläche zur Aufstellung einer Sitzgruppe sowie bei der Errichtung mehrerer Gabionenelemente (Sichtschutz) um nach Ziffer 12 a) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO verfahrensfreie Vorhaben, jedoch müssen gemäß § 50 Absatz 5 LBO verfahrensfreie Vorhaben gleichfalls öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Da das Vorhaben wasserrechtlichen Vorschriften widerspricht, ist für dessen Verwirklichung daher jedenfalls eine förmliche Zulassungs-, Abweichungs-, Befreiungs- oder Ausnahmeentscheidung der zuständigen Behörde erforderlich. Im petitionsgegenständlichen Fall ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Befreiung gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 WG die Gemeinde (Stadt) im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde im Landratsamt zuständig.

Das nördlich des Baches gelegene Grundstück liegt, wie im Sachverhalt dargelegt, im räumlichen Geltungsbereich der Abrundungssatzung und damit im Innenbereich, d. h. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut. Das Grundstück grenzt an den Bach, ein Gewässer II. Ordnung, an dem sich Gewässerrandstreifen befinden. Der Gewässerrandstreifen, innerhalb dessen u. a. die Errichtung baulicher Anlagen und die Neuanpflanzungen nicht standortgerechter Bäume und Sträucher verbo-

ten ist, ist im Innenbereich gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 WG fünf Meter breit. Von dem Verbot kann unter den Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 WG i. V. m. § 38 Absatz 5 WHG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.

Eine vorwerfbare Ungleichbehandlung ist vorliegend nicht zu erkennen, da keine vergleichbaren Sachverhalte vorliegen. Unterschiedlich sind nicht nur die Lage der Vorhaben (Außenbereich, Innenbereich), sondern auch ihre bauliche Konfiguration. Zudem ist der Rechtsstatus unterschiedlich. Damit ist bei den beiden Grundstücken bzw. bei den jeweiligen Bauvorhaben festzustellen, dass es sich um unterschiedliche Vorgänge mit unterschiedlichen Voraussetzungen und gesetzlichen Grundlagen handelt, die nicht miteinander vergleichbar sind. Das vorgesehene Vorgehen der Baurechtsbehörde verstößt daher nicht gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG). Dies würde selbst in dem Fall gelten, in dem die Befreiungsentscheidung zugunsten des Nachbargrundstücks rechtswidrig war, da daraus kein Anspruch des Petenten auf Fortbestand seiner baulichen Anlagen entgegen den baurechtlichen Regelungen folgt.

Gesetzesänderungen, die eine andere rechtliche Einschätzung zu dem Anliegen des Petenten, d. h. seines offenen Lagergebäudes zulassen würden, sind nicht erfolgt.

3. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 beraten. Im Hinblick auf die oben dargestellte Sach- und Rechtslage sah der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Petition abzuwehren. Die Berichterstatterin empfiehlt dem Petenten jedoch, mit der Kommune zu besprechen, ob er evtl. durch einen erneuten nachträglichen Bauantrag den Abriss der Überdachung genehmigt bekommen würde. Eine andere Möglichkeit wäre eine Anfrage des Petenten an die Kommune, ob das Grundstück über eine Abrundungssatzung zum Innenbereich hinzukommen könnte und damit die Bebauung bzw. der Fortbestand der Überdachung möglich wäre.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Braun

14. Petition 16/4271 betr. Unfall an einem SSB-Bahnübergang

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt von der Stuttgarter Straßenbahn AG (SSB) Schadenersatz und ggf. Schmerzensgeld für von ihrer Krankenkasse nicht getragene Behandlungskosten nach einem Sturz an der Stadtbahnhaltestelle Möhringen Bahnhof im Juni 2018.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Im Juni 2018 nutzte die Petentin den Fußgängerüberweg am östlichen Ende der Stadtbahnhaltestelle Möhringen Bahnhof der SSB. Dieser Überweg ist zu beiden Seiten des Gleisbereichs mit Kontraststeinen („Rundborden“) ausgestattet, die gegenüber dem Niveau der Gleiseindeckung des Überwegs um ca. 3 cm höher sowie höhengleich zu den angrenzenden Zugangsbereichen der Bahnsteige liegen.

An einem dieser Rundborde blieb die Petentin stecken (ob mit ihren Füßen oder mit einem mitgeführten Hilfsmittel, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich) und stürzte. Beim Sturz zog sie sich mehrere Prellungen zu und verlor fünf Zähne. Die Behandlungskosten belaufen sich nach Angaben der Petentin auf ca. 12.000 Euro, von denen ihre Krankenkasse nur einen geringen Betrag übernommen habe. Weitere finanzielle Erstattungen (z. B. von Beihilfestellen) sind ausweislich der vorliegenden Unterlagen nicht erfolgt.

Bisherige Versuche der Petentin, zunächst selbst und anschließend über einen Rechtsanwalt die verbleibenden Behandlungskosten nebst Schmerzensgeld von der SSB einzufordern sowie eine Eingabe an den Aufsichtsratsvorsitzenden der SSB blieben ohne Erfolg.

Die Möglichkeit, ihre Forderung gerichtlich durchzusetzen, nutzte die Petentin bislang nicht, nach ihren Angaben, weil sie keine Rechtsschutzversicherung zur (anteiligen) Deckung der Kosten besitzt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Gleisquerungen für Fußgängerinnen und Fußgänger an der Stadtbahnhaltestelle Möhringen Bahnhof der SSB wurden im Verlauf des Jahres 2018 erneuert. Im Ergebnis ist der Fußgängerüberweg als sogenannter „Z-Überweg“ mit Kontraststeinen („Rundborden“) ausgebildet.

Der Umbau des Überwegs erfolgte im Zusammenhang mit einer Gleiserneuerung im Bereich des Bahnhofs Möhringen. Die Gesamtarbeiten nahmen nach Angaben der SSB ca. sechs Wochen in Anspruch, sodass häufiger an der betreffenden Haltestelle verkehrende Fahrgäste und Fußgängerinnen und Fußgänger von sich ergebenden Veränderungen Kenntnis erhalten mussten.

Nach Angaben der Petentin ereignete sich der Unfall direkt nach Abschluss der Arbeiten.

Der Fußgängerüberweg ist nach Angaben der SSB eine Betriebsanlage der SSB. Zwar erfüllt er auch eine Erschließungsfunktion zwischen den nördlich und südlich der Stadtbahntrasse und -haltestelle gelegenen Ortsteilen; die Verantwortung für die ordnungsgemäße Herstellung und Unterhaltung des Überwegs trägt jedoch die SSB.

Der Ausbau setzte eine Regelzeichnung um, die im Jahr 2011 zwischen SSB, Landeshauptstadt Stuttgart

(Tiefbauamt und Amt für öffentliche Ordnung), Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen und Oberleitungsomnibusse (TAB), Polizei und Behindertenverband vereinbart wurde. Sowohl die Landeshauptstadt Stuttgart als auch die TAB haben von dieser Regelzeichnung durch Unterschrift zustimmend Kenntnis genommen. Die Regelzeichnung dient zur barrierefreien Gestaltung von Gleisquerungen im Stadtgebiet und basiert auf den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie der einschlägigen DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum.

Der kontrastreiche visuelle Übergang von grauem Verbundpflaster über einen weißen Kontraststein mit zur Gleisseite hin gerundeter Oberkante („Rundbord“) auf dunklem Asphalt dient dazu, sehbehinderten Menschen eine Orientierung vor der unmittelbaren Querung der Stadtbahngleise zu bieten. Der Höhenunterschied an der gerundeten Oberkante zur ca. 3 cm tiefer liegenden Gleiseindeckung stellt für diesen Personenkreis eine Tasthilfe dar. Dieser Höhenunterschied ist zugleich dennoch geeignet, um von Rollstuhlfahrern relativ problemlos eigenständig überwunden werden zu können.

Die TAB stellte an Ort und Stelle durch Augenschein fest, dass die Ausführung der Anlage den Vorgaben der Regelzeichnung entspricht. Da im Zeitraum seit dem Unfall keine weiteren Umbauten erfolgt sind, ist davon auszugehen, dass der heute anzutreffende Zustand dem 2018 hergestellten entspricht.

Der der Petition zugrunde liegende Unfall wurde der TAB nicht angezeigt; es handelt sich auch nicht um ein meldepflichtiges Ereignis i. S. d. § 8 Absatz 4 Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab). Er wurde der TAB auch nicht durch die Verkehrspolizei Stuttgart zur Kenntnis gebracht, weil es sich nicht um einen Verkehrsunfall unter Beteiligung einer Stadtbahn handelte.

Weitere ähnliche Unfälle an diesem noch an anderen entsprechend der o. a. Regelzeichnung barrierefrei eingerichteten Überwegen sind der TAB ebenfalls nicht bekannt geworden. Damit können zurzeit auch keine Ereignishäufungen festgestellt werden. Daher wurden seitens der TAB auch bislang keinerlei Maßnahmen getroffen oder geplant. Dies erscheint nach Angabe der TAB auch weiterhin nicht erforderlich.

III. Ergebnis

Aus den vorliegenden Unterlagen ist der exakte Herang des Unfalls, insbesondere ob die Petentin ein Hilfsmittel benutzte oder nicht, nicht ersichtlich. Höhe und Ausrundung der Oberkante des Höhenversatzes des Kontraststeins stellen einen Ausgleich zwischen den Interessen der Tastfähigkeit für sehbehinderte Personen mit Taststock und Überwindbarkeit für Rollstühle und Rollatoren her.

Durch die Festlegung einer Regelzeichnung, die unter Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger erstellt und der durch die TAB zugestimmt wurde, sowie deren bauliche Umsetzung in der Betriebsanlage

ist die SSB augenscheinlich ihrer Verkehrssicherungspflicht ausreichend nachgekommen. Dass weder an diesem noch an anderen entsprechend der o. a. Regelung barrierefrei eingerichteten Überwegen Ereignishäufungen bekannt geworden sind, ist geeignet, diese Auffassung zu unterstützen.

Die Petentin hat das ihr zustehende Recht, etwaige Ansprüche auf Schadenersatz und Schmerzensgeld gerichtlich durchzusetzen, bislang nicht genutzt. Hinsichtlich etwaiger finanzieller Hindernisse bei der Führung eines solchen Rechtsstreits wird auf die Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe gemäß §§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) und der Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

15. Petition 16/5089 betr. Feuerwerk

Der Petent begehrt, das Abbrennen von Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großfeuerwerken unter Strafe zu stellen. Außerdem sollen die Herstellung, der Handel, der Transport und der private Besitz jeglicher Art von Feuerwerk unter Strafe gestellt werden sowie vom Land Baden-Württemberg in Baden-Württemberg legal erworbene, mit CE gekennzeichnete pyrotechnische Produkte bis zum 31. Dezember 2020 angekauft werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Herstellung, der Handel, der Transport und der private Besitz jeglicher Art von pyrotechnische Effekte erzeugenden Produkte – d. h. Feuerwerkskörper und andere pyrotechnischer Gegenstände i. S. d. Sprengstoffrechtes – sowie das Abbrennen von Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großfeuerwerken – d. h. Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2, F3 oder F4 i. S. d. Sprengstoffrechtes – ist durch das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) des Bundes geregelt.

Für die Herstellung von Feuerwerkskörpern und anderer pyrotechnischer Gegenstände ist eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wer ohne diese Erlaubnis solche Produkte herstellt, begeht nach § 40 Absatz 1 SprengG eine Straftat und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Für den Transport und den privaten Besitz von Feuerwerkskörpern und anderer pyrotechnischer Gegenstände ist in der Regel eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hier gilt ebenfalls, wer erlaubnispflichtige Produkte ohne diese Erlaubnis transportiert, begeht nach § 40 Absatz 1 SprengG eine Straftat und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht für den Transport und den privaten Besitz sind Feuerwerkskörper der Kategorie F1 (alte Bezeichnung „Kleinstfeuerwerk“) und F2 (alte Bezeichnung „Kleinfeuerwerk“) sowie pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühne und Theater der Kategorie T1 und sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 mit Ausnahme von Airbag- und Gurtstrafferheiten.

Von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 wie z. B. Knallerbsen oder Wunderkerzen geht aufgrund des sehr geringen Inhalts an Explosivstoff eine sehr geringe Gefahr aus, außerdem besitzen sie einen vernachlässigbaren Lärmpegel und sind zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen. Feuerwerkskörper der Kategorie F2 wie z. B. Silvesterraketen oder Silvesterböller weisen aufgrund ihres begrenzten Inhalts an Explosivstoff eine geringe Gefahr auf und besitzen einen geringen Lärmpegel. Gleiches gilt für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T1 zur Verwendung auf Bühnen und in Theatern sowie für sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1.

Unabhängig davon, ob für den Transport und den privaten Besitz eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht, haben die nach Sprengstoffrecht verantwortlichen Personen gemäß der Bestimmung des § 24 SprengG beim Umgang mit diesen Produkten Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen, soweit die Art des Umgang dies zulässt. Zudem haben sie die vom Hersteller festgelegte Anleitung für die Verwendung zu beachten. Als Sachgüter im Sinne des Sprengstoffrechtes gelten auch Tiere, die sich im Privatbesitz oder im Besitz einer juristischen Person befinden wie z. B. Pferde, Milchkühe oder Zootiere.

Verantwortliche Personen sind nicht nur Erlaubnisinhaber, Betriebsleiter oder Betriebsmeister, sondern außerhalb von Betriebsstätten jegliche Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Feuerwerkskörper oder pyrotechnischen Gegenstände ausüben. Nach § 41 Absatz 1 SprengG handelt jede Person ordnungswidrig, die eine Anleitung für die Verwendung dieser Produkte nicht oder nicht richtig anwendet bzw. im Bereich der gewerbsmäßigen Verwendung den Stand der Technik nicht oder nicht richtig anwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aus Gründen des Schutzes wildlebender Tiere oder der Vermeidung von Feinstaub zu verbieten bzw. unter Strafe zu stellen, sieht das geltende Sprengstoffrecht nicht vor.

Zudem gelten für das Inverkehrbringen und den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen europäische Rechtsnormen, insbesondere die Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt. Das Inverkehrbringen oder den Verkauf generell zu untersagen, stellt nach europäischem Recht ein Handelshemmnis dar.

Weder Privatpersonen noch gewerbliche Unternehmen sind rechtlich verpflichtet, legal erworbene, mit CE gekennzeichnete pyrotechnische Gegenstände an das Land Baden-Württemberg zu verkaufen.

Ergebnis:

Wie dargestellt, bestehen im Sprengstoffrecht für die Herstellung, den Handel, den Transport und den privaten Besitz jeglicher Art von pyrotechnische Effekte erzeugende Produkte sowie für das Abbrennen von Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großfeuerwerken die erforderlichen Ordnungs- bzw. Straftatbestände.

Bezüglich der vom Petenten begehrten Einführung einer generellen Strafbarkeit über den oben dargestellten Rechtsrahmen des Sprengstoffgesetzes oder der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz hinaus ist anzumerken, dass es sich beim Sprengstoffrecht um einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes handelt (vgl. Artikel 73 Absatz 1 Nr. 12 Grundgesetz). Für Änderungen des Sprengstoffrechts ist daher ausschließlich der Bund zuständig.

Ebenso wenig ist es dem Land möglich, alle legal erworbenen, mit CE gekennzeichneten pyrotechnischen Gegenstände anzukaufen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

16. Petition 16/2254 betr. Führerscheinsache

Der Petent wendet sich gegen die bestandskräftige Versagung der Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B.

Der 1993 geborene Petent beantragte am 11. August 2016 die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B. Die Fahrerlaubnisbehörde hatte im Rahmen der Antragsbearbeitung zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen. Aus der Tatsache, dass der Petent am 11. März 2012 gegen 1:30 Uhr unter erheblichem Alkoholeinfluss mit einem Fahrrad am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen hatte, ergaben sich Bedenken an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die festgestellte Blutalkoholkonzentration hatte 2,45 Promille betragen. Das damals von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde mit einer Abmahnung durch das Kreisjugendamt im Auftrag der Staatsanwaltschaft und der Verpflichtung zur Erbringung von 20 Stunden Arbeitsleistung abgeschlossen.

Zur Klärung der Eignungsbedenken ordnete die Fahrerlaubnisbehörde am 11. Januar 2017 die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (= medizinisch-psychologisches Gutachten) an. Bei der medizinisch-psy-

chologischen Untersuchung wäre die Frage zu klären gewesen, ob zu erwarten ist, dass der Petent zukünftig ein Kraftfahrzeug unter einem die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholeinfluss führen wird und/oder im Zusammenhang mit dem früheren Alkoholkonsum Beeinträchtigungen vorliegen, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs in Frage stellen. Außerdem sollte durch das Gutachten festgestellt werden, ob gewährleistet ist, dass der Petent das Führen eines Kraftfahrzeugs und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum zuverlässig trennen kann.

Zur Vorlage des Gutachtens wurde eine Frist bis zum 30. April 2017 gewährt. Der Petent wurde darauf hingewiesen, dass auf seine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen geschlossen werden darf, sofern er das angeforderte Gutachten nicht fristgerecht vorlegen sollte. Da er das Gutachten nicht vorgelegt hat und auch keine Bereitschaft gezeigt hat, an der Aufklärung der Eignungsbedenken mitzuwirken, lehnte die Fahrerlaubnisbehörde den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis mit Verfügung vom 8. Juni 2017 ab. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies das Regierungspräsidium mit Widerspruchsbescheid vom 2. August 2017 als unbegründet zurück. Klage wurde nicht erhoben, sodass die Versagung der Erteilung der Fahrerlaubnis am 15. September 2017 bestandskräftig wurde. Die Versagung wurde entsprechend den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes in das Fahrerlaubnisregister eingetragen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Erteilung einer Fahrerlaubnis setzt unter anderem voraus, dass der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist, das heißt, dass er die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen hat (§ 11 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV). Die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 FeV sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach der Anlage 4 zur FeV vorliegt, wodurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Nach § 11 Absatz 2 bis Absatz 4 FeV kann die Behörde bei Bekanntwerden von Tatsachen, die Bedenken an der körperlichen oder geistigen Fahreignung des Bewerbers begründen, zur Vorbereitung der Entscheidung über die Erteilung der Fahrerlaubnis – je nach den Umständen des Einzelfalls – anordnen, dass der Bewerber ein amts- oder fachärztliches Gutachten, ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr beibringt.

Nach § 13 Satz 1 Ziffer 2 c) FeV ordnet die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Erteilung einer Fahrerlaubnis die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde. Die Vorschrift differenziert nicht nach

Fahrzeugarten, sodass sie nicht das Führen eines Kraftfahrzeugs voraussetzt. Sie gilt demgemäß auch für Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer. Da eine festgestellte Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr den Verdacht eines die Fahreignung ausschließenden Alkoholmissbrauchs begründet, muss schon aus Gründen der Gefahrenabwehr den Eignungszweifeln nachgegangen werden, gleichgültig, welches Fahrzeug geführt worden ist. Da der Petent ein Fahrrad mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,45 Promille geführt hatte, musste die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anordnen. Einen Ermessensspielraum hatte sie nicht. Die Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad durfte dem Petenten auch noch entgegengehalten werden, da sie zum Zeitpunkt der Antragstellung erst vier Jahre zurücklag. Dass gegen die Verwertbarkeit keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen, hat im Übrigen auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowohl gegenüber dem Petenten als auch der Fahrerlaubnisbehörde ausdrücklich bestätigt.

Aus der Tatsache, dass der Betroffene sich weigert, sich untersuchen zu lassen, oder dass er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt, darf die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 11 Absatz 8 FeV auf seine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen. Die Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Fahrerlaubnis erfolgte deshalb zu Recht. Von der Möglichkeit, diese Ablehnung verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen, hat der Petent keinen Gebrauch gemacht. Die unanfechtbare Versagung der Fahrerlaubnis war gemäß § 28 Absatz 3 Ziffer 5 Straßenverkehrsgesetz in das Fahreignungsregister einzutragen.

Soweit sich der Petent darüber hinaus über die erlassenen Gebührenbescheide beschwert, ist anzumerken, dass das Landratsamt korrekt und im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben gehandelt hat. Dies wurde dem Petenten sowohl vom Regierungspräsidium als auch dem Ministerium für Verkehr bereits mehrfach mitgeteilt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Martin

17. Petition 16/3018 betr. Baugenehmigungsverfahren

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen drei im Außenbereich genehmigte Bauvorhaben, welche sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befinden. Er benennt konkret zwei Fälle – ein Hotel und ein Gasthaus.

Der Petent führt aus, dass beide Betriebe gegen geltendes Baurecht verstoßen würden und die Stadt dafür

„vorsätzlich rechtswidrige Genehmigungen“ erteilt habe.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

a) Gasthaus

Das Gasthaus wurde bereits um das Jahr 1840 als Wohnhaus sowie als Gaststätte genutzt und wurde im Laufe der Jahre mehrfach baulich verändert. Mit Genehmigung vom 18. September 1997 wurde die Grundlage für eine umfassende Sanierung des Gasthauses geschaffen.

Beim Erwerb des Gasthauses wurde die im Grundbuch eingetragene beschränkt persönliche Dienstbarkeit zum Betrieb der Gaststätte übernommen, welche durch ein Rückkaufrecht der Stadt abgesichert wurde.

Die untere Baurechtsbehörde der Stadt genehmigte am 4. November 2015 die Nutzungsänderung einer Teilfläche des Gasthauses von gewerblicher Nutzung in eine Betreiberwohnung.

Da jedoch die übernommene Dienstbarkeit zum Betrieb der Gaststätte nach Auffassung der Stadt nicht erfüllt wurde, erklärte die Stadt mit Schreiben vom 25. Januar 2017 die Ausübung des Rückkaufrechts. Ein Rechtsstreit in der Angelegenheit war beim Landgericht anhängig. Das Urteil wurde vom Landgericht zugunsten der Eigentümerin erlassen. Die Stadt legte gegen das Urteil Berufung ein.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2018 genehmigte die untere Baurechtsbehörde außerdem bauliche Änderungen in der Küche, dem Gastraum und den Toiletten. Ebenfalls wurde der Einbau einer neuen Innentreppe, der Anbau einer Außentreppe zur Betreiberwohnung sowie eine Nutzungsänderung von Hotelzimmern in Nebenräume für die Gaststätte und in eine Erweiterung der Betreiberwohnung genehmigt. Die baulichen Änderungen wurden bereits umgesetzt.

Am 20. April 2018 wurde nach § 1 LGastG (Landesgaststättengesetz) die Erlaubnis zum Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft im Erdgeschoss des Gebäudes erteilt.

b) Hotel-Gaststätte

Das Hotel wurde im Jahr 1864 errichtet und als Hotel und Gaststätte genutzt. Nach einem Eigentümerwechsel im Jahr 2008 wurde eine Bauvoranfrage zum Umbau und zur Erweiterung der Hotel-Gaststätte bei der unteren Baurechtsbehörde eingereicht. Ein entsprechender Bauvorbescheid wurde mit Schreiben vom 29. August 2008 erteilt und dessen Gültigkeit mit Schreiben vom 25. August 2011 um weitere drei Jahre verlängert.

Nach einem weiteren Eigentümerwechsel im Jahr 2012 stellte der neue Eigentümer mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 einen Bauantrag zum Umbau und zur Erweiterung der Hotel-Gaststätte, welcher von der unteren Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 31. Juli 2014

genehmigt wurde. Weitere Änderungen wurden jeweils mit Schreiben vom 2. September 2014, 13. Februar 2015, 18. Februar 2016 und 6. März 2017 genehmigt.

Im Laufe der Bauausführung stellte der Bauherr fest, dass die Bausubstanz marode ist und mehr als 25 Prozent der Bestandswände im Untergeschoss nicht standsicher sind. Die untere Baurechtsbehörde erteilte daraufhin mit Schreiben vom 12. Oktober 2018 eine Abrissgenehmigung, da die Sanierung des Gebäudes das Vorhaben unwirtschaftlich machen würde, und genehmigte den Neubau der Hotel-Gaststätte mit vergrößerter Gebäudefläche.

Das Bestandsgebäude wurde komplett abgebrochen. Das Neubauvorhaben befindet sich im Bau und der Rohbau ist abgeschlossen.

Gegen die Genehmigung des Neubauvorhabens legte ein Nachbar im August 2019 Widerspruch bei der Stadt ein und leitete diesen im September 2019 außerdem auch an das Regierungspräsidium als Widerspruchsbehörde weiter. Da die gesetzliche Widerspruchsfrist grundsätzlich einen Monat beträgt, wurde zunächst von der Bestandskraft der Baugenehmigung vom 12. Oktober 2018 ausgegangen. Da der Widerspruchsführer allerdings von der Stadt im Rahmen der Nachbarbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt worden war, war der Widerspruch vorliegend noch zu prüfen. Im Oktober 2019 gab die Stadt den Widerspruch zur abschließenden Entscheidung an das Regierungspräsidium ab, nachdem sie ihm nicht abhelfen konnte. Das Regierungspräsidium wies den Widerspruch zurück, der ablehnende Widerspruchsbescheid wurde dem Nachbarn am 14. Januar 2020 zugestellt. Bis zum 18. Februar 2020 war beim Verwaltungsgericht diesbezüglich kein Klageeingang zu verzeichnen, sodass von der Bestandskraft der Baugenehmigung vom 12. Oktober 2018 auszugehen ist.

2. Rechtliche Würdigung

a) Gasthaus

Die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde, die Sanierung des Gasthofs, die Nutzungsänderung einer Teilfläche, bauliche Änderungen sowie der Ein- bzw. Anbau von Treppen zu genehmigen, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Da sich der Gasthof im Außenbereich befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Nach § 35 Absatz 1 BauGB sind bestimmte Vorhaben (z. B. land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienende Vorhaben) im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Ein privilegiertes Bauvorhaben liegt hier nicht vor.

Das Vorhaben konnte jedoch als sog. „begünstigtes“ Vorhaben nach § 35 Absatz 4 Ziffer 4 BauGB zugelassen werden. Demnach können bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden zugelassen werden, wenn die Änderungen einer zweck-

mäßigen Verwendung des Gebäudes und der Erhaltung des Gestaltwerts dienen.

Der Änderung sind jedoch dadurch Grenzen gesetzt, dass der neue Verwendungszweck die landschaftsprägende Wirkung des Gebäudes nicht beeinträchtigen darf. Ausgeschlossen sind daher vor allem Veränderungen, die einer Neuerrichtung oder Erweiterung des Gebäudes gleichkommen. Diese Anforderungen werden im vorliegenden Fall erfüllt, da das Gebäude nicht in seiner äußeren Gestalt verändert wird und die bislang genehmigte Nutzung als Gaststätte mit Wohnlichkeit auch nach den Nutzungsänderungen und baulichen Änderungen erhalten bleibt. Die Gaststättennutzung ist historischer Bestand und genießt zudem Bestandsschutz.

b) Hotel-Gaststätte

Die rechtlichen Voraussetzungen für die von der unteren Baurechtsbehörde erteilten Genehmigungen zum Abriss und Neubau der Hotel-Gaststätte, insbesondere der Änderungsgenehmigung Nr. 6 (einschließlich Nr. 5) vom 12. Oktober 2018, lagen nicht vor. Anders als zunächst angenommen ist diese Baugenehmigung aufgrund des im August 2019 noch fristgerecht eingelegten Nachbarwiderspruchs erst im Februar 2020 bestandskräftig geworden.

Da sich die Hotel-Gaststätte im Außenbereich befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens ebenfalls nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Das Bauvorhaben ist kein nach den Maßgaben des § 35 Absatz 1 BauGB privilegiert zulassungsfähiges Vorhaben im Außenbereich.

Die Stadt hat gleichwohl, ohne dies nachvollziehbar begründen zu können, den Bauvorbescheid sowie die Baugenehmigungen auf Grundlage des § 35 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 6 BauGB erteilt. Nach dieser Vorschrift kann die bauliche Erweiterung eines im Außenbereich zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs zugelassen werden, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist und soweit das Vorhaben im Übrigen außenbereichsverträglich ist. Bereits die ursprünglich geplanten baulichen Erweiterungen des damals bestehenden Gebäudes überschreiten das Maß, das nach Baugesetzbuch noch als „angemessen“ bezeichnet werden kann. Zudem wurde mit der Änderungsgenehmigung vom 12. Oktober 2018 der komplette Abbruch des Bestandsgebäudes und ein Neubau des Vorhabens genehmigt, sodass aufgrund des zwischenzeitlichen Vollzugs der Genehmigungen auch der Bestandsschutz für das früher bestehende Gebäude entfallen ist.

Nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB kann die Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle zugelassen werden. Jedoch erfüllt der allmähliche Verfall eines Gebäudes nicht die genannten Tatbestandsvoraussetzungen.

Die von der Stadt vertretene Auffassung, dass der Gedanke des fortwirkenden Bestandsschutzes nach § 34

BauGB auf den Abbruch und den Neubau des Vorhabens übertragbar sei, ist nicht nachvollziehbar. § 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Bei dem Vorhaben handelt es sich jedoch um ein Gebäude, welches sich im Außenbereich befindet und vorliegend nicht die Voraussetzungen des § 34 BauGB erfüllt.

In § 3 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO) ist festgelegt, dass im Schutzgebiet Änderungen verboten sind, „welche die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.“ Gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 der LSG-VO bedarf insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme Wirkungen der in § 3 genannten Art nicht zur Folge hat. Sie ist mit Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, wenn dadurch solche Wirkungen abgewendet werden können (§ 4 Absatz 3 LSG-VO).

Die Gebäudegeometrie, die Höhe und die architektonische Ausführung des Neubaus unterscheiden sich deutlich vom ursprünglichen Gebäude, das sich besser in die Landschaft einfügte. Die Westseite des Gebäudes ist exponierter und deutlich größer als beim Altbestand, die Flachdachbereiche integrieren sich weniger gut in die Landschaft. Es ergibt sich sowohl im Nahbereich als auch auf der Westseite eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

Andererseits finden sich in der Umgebung weitere bauliche Anlagen. Eine Bergbahn führt auf einer schmalen Schneise durch den Wald. In der Nähe befinden sich auch eine Schneise, die als Startplatz für Gleitschirmflieger genutzt wird sowie drei Sendeanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Vorbelastung festzustellen.

In den naturschutzrechtlichen Erlaubnissen aus den Jahren 2014 und 2016 wurden für den Umbau der Hotel-Gaststätte Auflagen festgesetzt. Hierbei wurde festgestellt, dass die Auflagen geeignet und erforderlich seien, die negativen Wirkungen des Vorhabens zu verhindern. Die Wirkungen des Vorhabens und die Vorbelastungen wurden jedoch nicht näher dargestellt und es wurde nicht begründet, aus welchen Gründen die negativen Wirkungen durch die Auflagen verhindert werden. Bei den Auflagen handelt es sich überwiegend um Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs und um Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Artenschutz stehen. Zur Genehmigung vom 12. Oktober 2018 wurde keine ausdrückliche Erlaubnis erteilt. Vor dem Hintergrund der weitergehenden Änderungen hätte eine erneute Erlaubnis zumindest der Rechtssicherheit gedient.

Angesichts der Vorbelastungen im Umfeld der Anlage und der Auflage, keine glänzenden Farben und Materialien zu verwenden sowie der Regelung in § 3 LSG-VO, wonach für die Verwirklichung des Verbots eine Verunstaltung vorausgesetzt wird und eine Beeinträchtigung nicht ausreicht, erscheint das Vorhaben im Ergebnis aus naturschutzrechtlicher Sicht noch vertretbar.

Die Erteilung der Baugenehmigung für die Erweiterung der Hotel-Gaststätte und die Zulassung im Landschaftsschutzgebiet hätte so im Ergebnis grundsätzlich nicht erfolgen dürfen. Allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt festzustellen, dass die Baugenehmigung vom Bauherrn bereits vollzogen wird. Nachdem bis zum Eingang des Nachbarwiderspruchs von der Bestandskraft der Baugenehmigung ausgegangen worden ist, wurden folgende Erwägungen angestellt:

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) kann die Baugenehmigung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, innerhalb der Jahresfrist des § 48 Absatz 4 LVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Die Rücknahme der Baugenehmigung steht im Ermessen der Baurechtsbehörde. Die Baurechtsbehörde hat insbesondere das öffentliche Interesse an der Rücknahme der Baugenehmigung gegenüber dem privaten Interesse des Bauherrn am Fortbestand der Baugenehmigung (Vertrauensschutz) abzuwägen.

Auf der einen Seite ist somit das Vertrauen des Bauherrn zu würdigen. Schutzwürdig ist sein Vertrauen dadurch, dass er Vermögensdispositionen getroffen hat und der bestehende Rohbau nur unter Nachteilen rückgängig gemacht werden kann. Vorliegend ist der Rohbau des Gebäudes bereits erstellt. Auch konnte der Bauherr bis zur Kenntnisnahme des Nachbarwiderspruchs vom August 2019 von der Bestandskraft der erteilten Baugenehmigung ausgehen. Dabei kommt dem Vertrauensschutz vorliegend ein besonderes Gewicht zu, weil wesentliche Vermögensdispositionen in Bezug auf den Neubau bereits vor Einlegung des Widerspruchs getroffen wurden. Zu berücksichtigen ist auch, dass das neue Gebäude zumindest zum Teil auf der bereits früher mit der alten Hotel-Gaststätte bebauten Fläche errichtet wurde und aus naturschutzrechtlicher Sicht noch vertretbar ist.

Auf der anderen Seite steht das Interesse der Allgemeinheit an der Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes. Die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes würde hier jedoch bedeuten, dass die bauliche Anlage (nach einer Rücknahme der Baugenehmigung) vollständig zurückgebaut werden müsste.

Rechtlich umstritten ist, ob fiskalische Überlegungen in der Abwägung zur Ermessensausübung zu berücksichtigen sind. Denn bei einer Rücknahme einer rechtswidrigen Baugenehmigung nach § 48 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG muss die Stadt dem Bauherrn auf Antrag den Vermögensnachteil ausgleichen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand der Baugenehmigung vertraut hat. Nachdem die Errichtung des Rohbaus nahezu abgeschlossen ist, wäre eine Rücknahme der Baugenehmigung und eine Anordnung des Gebäuderückbaus, sofern er überhaupt umsetzbar wäre, mit erheblichen Schadensersatzforderungen gegenüber der unteren Baurechtsbehörde, der Stadt, verbunden.

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Erwägungen sowie der Tatsache, dass der Nachbarwiderspruch in der Sache keinen Erfolg hatte und

zwischenzeitlich von der Bestandskraft der Baugenehmigung vom 12. Oktober 2018 ausgegangen werden kann, ist die Ermessensentscheidung der Baurechtsbehörde im Ergebnis nachvollziehbar.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 5. November 2020 mit Regierungsvertretern erörtert.

Vor dem Hintergrund der rechtswidrigen Baugenehmigung für die Neuerrichtung der Hotel-Gaststätte wurde die Stadt aufgefordert, die Bescheidung von Bauanträgen zu Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich bis auf Weiteres vorab mit dem Regierungspräsidium als zuständiger Aufsichtsbehörde abzustimmen.

Insgesamt kann der Petition jedoch nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Martin

18. Petition 16/2884 betr. Erhalt des Kulturdenkmals ehemaliges „Verwaltungsgebäude der Badenwerk AG“

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten haben im Wesentlichen das Ziel, ein ehemaliges Verwaltungsgebäude eines Energieversorgers zu erhalten. Derzeit ist dieses Verwaltungsgebäude der Dienstsitz des Landratsamtes Karlsruhe. Es handelt sich hierbei um ein Hochhaus, einen sog. Langbau, ein Casino, einen Zwischenbau und die darunterliegende Tiefgarage. Das Landratsamt begehrt den Abbruch aller genannten Gebäude. Die Petenten verweisen u. a. auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für Kulturdenkmale in ihrem Eigentum und verlangen Faktenaufklärung, insbesondere was die Rolle der Denkmalschutzbehörden betrifft. Sie bitten in ihrer Petitionsschrift vom 17. Dezember 2018, der Petitionsausschuss möge in dem Entscheidungsprozess für Transparenz sorgen.

Am 15. Juni 2020 wurde die Petition um drei Fragen erweitert. Sie zielen auf die Prüfung einer alternativen Nutzung des Hochhauses mit dem vorhandenen Raumangebot; sodann auf die Möglichkeit der Veräußerung des Kulturdenkmals, indem dieses in die „Liste der verkäuflichen Kulturdenkmale“ des Regierungspräsidiums aufgenommen werden könnte, und schließlich darauf, ob alle Aspekte der sog. „Grauen Energie“ und der neuesten Erkenntnisse darüber untersucht worden seien.

Am 4. November 2020 wurde die Petition abermals um zwei Fragen zur Möglichkeit der Aufnahme des Gebäudes in o. g. Liste erweitert.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

a) Denkmalfachlicher Hintergrund

Die in Rede stehenden Gebäude stellen eine Sachgesamtheit gemäß dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) von Baden-Württemberg dar. An ihrer Erhaltung besteht aus künstlerischen, wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse. Ein Denkmalporträt ist dem Petitionsausschuss in einem Sachstandsbericht zur vorliegenden Petition am 21. Oktober 2019 zugegangen. Die Begründung für die Feststellung der Kulturdenkmaleigenschaft des Objekts durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) wird nachfolgend nochmals verkürzt wiedergegeben.

Mit dem Bau des Gebäudekomplexes wurde im Jahr 1961 begonnen, fertiggestellt bzw. eröffnet wurde er im Jahr 1965. Das zentrale, 72 Meter hohe Hochhaus mit 21 Geschossen, hat eine vorgehängte Glas- und Aluminiumfassade und ein repräsentatives Foyer. Der über einen Verbindungsbau rechtwinklig angefügte viergeschossige Langbau gleicher Außengestaltung ist unterkellert und im Erdgeschoss mit Betonwabfenstern versehen. Auf der Westseite des Hochhauses steht ein großer Casinobau mit umlaufend belichtetem Obergeschoss über zwei Verwalterwohnungen in den Untergeschossen. Der repräsentative Vorplatz im Westen ist mit einer Tiefgarage unterkellert.

Bereits bei seiner Eröffnung war der Gebäudekomplex mit seinen Zellenbüros durchgehend klimatisiert. Hervorstechendes Merkmal des Hochhauses und des Langbaus ist der eindrucksvolle Kontrast der gerasternten Glasvorhangfassaden an den Längsseiten zu den fensterlosen, weiß verkleideten Schmalseiten.

Der damalige Auftraggeber wollte mit diesem großen, am sog. „Internationalen Stil“ orientierten Neubauprojekt ein selbstbewusstes, städtebaulich höchst wirksames und repräsentatives Zeichen setzen. Unweit der historischen Innenstadt, die von einer vier- bis fünfgeschossigen Blockrandbebauung geprägt ist, wurde in einem modernistischen Gegensatz zur historisch gewachsenen Stadtstruktur der Aufbruch in die nüchterne Moderne nordamerikanischer Prägung gesucht.

Deutlich spürbar ist bei dem funktionalistisch angelegten Komplex der Einfluss von Ludwig Mies van der Rohe, der sich über die einflussreiche Lehre des international bedeutenden Architekturprofessors Egon Eiermann vermittelt hatte. So war der planende Architekt ein Student Eiermanns.

Die Gebäudegruppe mit Platz- und Grünflächen ist architektonisch, baukünstlerisch und städtebaulich überzeugend gegliedert und durchgehend sorgfältig gestaltet. Sie ist als Bauprojekt in der Nachkriegszeit für die Industrie- und Wirtschaftsgeschichte im deutschen Südwesten von überragender Bedeutung und ein wertvolles Beispiel des Internationalen Stils in der Bundesrepublik Deutschland.

b) Untersuchungs- bzw. Verfahrensverlauf

Das Landratsamt hatte als Eigentümer des Kulturdenkmals der Denkmalschutzbehörde der Stadt Karlsruhe am 31. Januar 2019 einen denkmalschutzrechtlichen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum vollumfänglichen Abbruch der Gebäude des Landratsamts übergeben. Mit diesem Antrag veranlasste das Landratsamt als Bauherr die vorgezogene Prüfung der Zustimmungsfähigkeit zum Abbruch der Gebäude durch die zuständigen Denkmalschutzbehörden.

Die zur Beurteilung eingereichten Unterlagen umfassten eine Bestandsaufnahme in Form eines Raumbuches, eine Machbarkeitsstudie „Sanierung“, die Untersuchung der technischen Gebäudeausstattung Lüftung, eine Vertiefung der Machbarkeitsstudie „Sanierung“, die Machbarkeitsstudie „Neubau“ sowie eine schriftliche Darlegung der Ausgangslage und eine „Rechtfertigung“ der Eingriffe im beantragten Umfang durch den Bauherrn selbst.

Das Landratsamt verweist ausdrücklich nicht auf eine eventuell bestehende oder darstellbare wirtschaftliche Unzumutbarkeit hinsichtlich der Erhaltung der denkmalgeschützten Sachgesamtheit.

Dargestellt werden vielmehr die aus verschiedensten Gesichtspunkten festzustellenden Unzulänglichkeiten der Bauteile und des Gebäudeensembles insgesamt, die eine tatsächliche Sanierung unter Erhalt relevanter Anteile denkmalgeschützter und -begründender Substanz nicht zuließen. Bei einer entsprechenden Sanierung würde nach Ansicht des Landratsamts die Denkmalsubstanz so umfassend reduziert, dass der Denkmalstatus nicht mehr aufrechtzuerhalten sei. Zudem könne das geschützte Erscheinungsbild des Kulturdenkmals nicht wiederhergestellt werden.

Der Abbruchartrag wurde zunächst von der Stadt als untere Denkmalschutzbehörde unter Mitwirkung des LAD als Denkmalfachbehörde hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen geprüft. Aus der vertieften Betrachtung der Unterlagen ergaben sich offene Fragestellungen; auch schienen verschiedene Gesichtspunkte nicht hinreichend dargestellt oder gutachtlich betrachtet. Die in den Untersuchungen gezogenen Schlüsse waren nach Auffassung dieser Behörden zudem nicht immer nachvollziehbar. Die Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2018 behandelte vorrangig das Hochhaus; die Flachbauten (Kasino, Zwischenbau, Langbau) seien hauptsächlich anhand von Analogieschlüssen beurteilt worden, und detaillierte Untersuchungsergebnisse fehlten in den Antragsunterlagen weitgehend.

Diese Punkte wurden mit Schreiben der Denkmalschutzbehörde vom 30. April 2019 dem Landratsamt bekannt gegeben und waren, ergänzt um eine detailliertere Darstellung vom 7. Mai 2019, wesentliche Grundlage für ein erstes Abstimmungsgespräch mit dem Antragsteller am 9. Mai 2019.

Demnach sollte für ein Mustergeschoss des Hochhauses sowie für ein solches des Langbaues ein sogenanntes Kausalkettenmodell vorgelegt werden. Damit sollte gezeigt werden, welche Maßnahmen – von der

äußeren Fassadenhülle ausgehend – erforderlich sind, welche Problematiken damit verbunden sind und welche Zwangspunkte für den nächsten Sanierungsschritt daraus resultieren.

Ein Gespräch mit einem Schadstoffgutachter folgte am 13. Juni 2019, seine Erkenntnisse wurden detailliert vorgestellt.

Das Ergebnis der Kausalkettendarstellung, das den Denkmalschutzbehörden am 19. August 2019 vorgestellt wurde, war nach Auffassung des Landratsamts, dass bei den Hochhausgeschossen das Gebäude bis auf das Rohbauskelett entkernt werden müsste. Auch mögliche, denkmalfreundlichere Alternativlösungen in Detailbereichen würden im weiteren Verlauf und in der Gesamtsicht zu keinem anderen Ergebnis führen. Diese Umstände würden wiederum dazu führen, dass brandschutzrechtlich der Bestandsschutz für das Gebäude entfiel und aktuelle Brandschutzvorgaben umgesetzt werden müssten.

Die Folgen wären damit erhebliche Eingriffe in das Grundrissystem, verbunden mit deutlichen Nutzflächenverlusten für das Landratsamt.

Um alle vorgelegten Unterlagen für die Begründung des Abbruchgesuchs sowohl fachlich ergänzen als auch unabhängig absichern zu lassen, empfahl das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Denkmalschutzbehörde des Landes mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 an das Landratsamt, dass dieses ein „Plausibilitätsgutachten“ in Auftrag geben solle.

Die Denkmalschutzbehörden legten sodann am 5. Dezember 2019 gemeinsam mit dem Landratsamt Fragen fest, die durch einen weiteren Gutachter beantwortet werden sollten. Diese zielten im Wesentlichen darauf, ob die bisher gewonnenen Erkenntnisse bezüglich des Hochhauses und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für das ganze Landratsamt als Sachgesamtheit nach dem Denkmalschutzgesetz plausibel seien.

Ein entsprechender Gutachten-Auftrag erging im Dezember 2019 an ein Büro in Frankfurt am Main; der Bericht wurde am 14. Februar 2020 vorgelegt.

Der Einschätzung des Gutachters, dass die bisher vorgelegten Untersuchungen und ihre Ergebnisse für das Hochhaus und in Bezug auf die dem Hochhaus in Konstruktion und Erscheinungsbild entsprechenden oberen Geschosse des Langbaues ausreichend und in ihrer Argumentation plausibel seien, schlossen sich die Denkmalschutzbehörden an.

Danach wäre eine Sanierung dieser Bereiche nicht denkmalverträglich durchführbar, sondern würde zum Verlust der historischen Substanz und auch zu erheblichen Veränderungen bei einem rekonstruierten Erscheinungsbild gegenüber dem Bestand führen.

Der Gutachter machte aber auch deutlich, dass die bisher vorgelegten Untersuchungen für eine abschließende Beurteilung der Sanierungsfähigkeit für die Flachbauten nicht ausreichend seien.

Aus diesem Grund vereinbarten die Denkmalschutzbehörden mit dem Landratsamt am 5. März 2020,

dass für das Kasinogebäude, den Langbau und den Zwischenbau die Machbarkeitsstudie zu ergänzen und Unterlagen nachzuliefern seien.

Dem lag folgende Überlegung zugrunde: Sofern bezüglich dieser Gebäude eine denkmalverträgliche Instandsetzung möglich wäre, könnte der Denkmalwert, auch in Verbindung mit einem entkernten und nur teilweise rekonstruierten Hochhaus, für das Gebäudeensemble insgesamt erhalten bleiben.

c) Abschließendes Untersuchungsergebnis

Am 6. Mai 2020 wurden die Ergebnisse dieser ergänzenden Untersuchungen, zusammengefasst in einem umfangreichen Bericht, den Denkmalschutzbehörden vorgelegt. Danach liegen, nun belegt durch Fakten, in weiten Bereichen des gesamten Gebäudekomplexes ähnliche Problematiken vor, die sich auch beim Hochhaus gezeigt haben, insbesondere was die Schadstoffbelastung betrifft.

Außerdem könnten laut Untersuchung eines zwischenzeitlich noch hinzugezogenen Steingutachters, die Natursteinverkleidungen der Außenfassade der Flachbauten weder erhalten noch wiederverwendet werden. Die für das äußere Erscheinungsbild des Kulturdenkmals prägende Fensterfront des Kasinos könnte ebenfalls nicht erhalten werden, da die Bestandscheiben abgängig seien und eine Neuverglasung andere Dimensionen und damit auch andere Gewichte hätten.

Durch die dadurch veränderten statischen Anforderungen könnte die Bestandsrahmenkonstruktion nicht erhalten werden, sondern müsste zum einen verstärkt und zum anderen weiter nach innen versetzt werden. Weitere Eingriffe ins äußere Erscheinungsbild der Gebäude würden durch Anforderungen des Brand-schutzes notwendig.

Damit gingen auch bei der Sanierung der Flachbauten sowohl prägende Elemente des Erscheinungsbildes als auch fast die gesamte historische Substanz des Kulturdenkmals verloren. Wiederverwendbar wären nach der Untersuchung des Steingutachters allein die Majolika-Fliesen im Kasino – sofern sie die Abnahme überstehen würden – und Teilflächen des Natursteinbelages im Foyer.

Nach alledem wäre der zusätzliche Verlust an denkmalbegründender Substanz (und deren negative Auswirkung auf das Erscheinungsbild) zu umfangreich, um eine eigenständige Denkmaleigenschaft der Bauteile begründet halten zu können.

Mit anderen Worten: Eine denkmalverträgliche Instandsetzung des Kulturdenkmals wäre unter tatsächlichen Gesichtspunkten nicht möglich bzw. würde eine solchermaßen durchgeführte Sanierung der Gebäude zum Verlust ihrer Kulturdenkmaleigenschaft führen.

d) Ergänzende Fragestellungen zur Petition

Hinsichtlich der nach Abschluss der Untersuchung seitens der Petenten vorgebrachten Frage zur Prüfung

von Alternativen im Zusammenhang mit der Nutzung des derzeit zur Verfügung stehenden Raumes ist Folgendes festzustellen:

Die Frage eines Raumbedarfs hatte sich während des Verfahrens nur daraus ergeben, dass nach den vorliegenden Untersuchungen das Hochhaus durch die erforderlichen Sanierungen so stark in seinem Bestand reduziert würde, dass beim Brandschutz der Bestand-schutz entfalle. Damit müssten auf das Gebäude nicht die Vorschriften seiner Bauzeit angewendet werden, sondern die aktuellen. Würden diese umgesetzt, ent-fiele ein größerer Bereich der heutigen Nutzfläche.

Alternativen wurden von den Denkmalbehörden geprüft. Diese beziehen sich jedoch nur auf die Schad-stoffe, einen möglichen Umgang mit ihnen und die konkreten Sanierungsanforderungen und -varianten.

Zu der Frage nach Aufnahme der Gebäude in die „Liste der verkäuflichen Kulturdenkmale“ ist festzu-stellen:

Die Vorgabe, ein Gebäude zum Verkauf anzubieten, bezieht sich ausschließlich auf Abbrucharträge, die aus wirtschaftlichen Gründen gestellt werden. Hier kann ein anderer Eigentümer das Kulturdenkmal unter Umständen wirtschaftlich erhalten. Da im vorliegen-den Fall aber aufgrund der Schadstoffe und der Sanie-rungserfordernisse kein denkmalerhaltender Umgang möglich ist, gilt dies auch für einen anderen Eigen-tümer bzw. eine andere Nutzung der Gebäude.

Zur sog. „Grauen Energie“ und den neuesten Erkennt-nissen hierzu ist zu bemerken, dass die damit verbun-denen Aspekte keine denkmalfachlichen Belange dar-stellen, die in diesem denkmalrechtlichen Verfahren heranzuziehen gewesen wären.

2. Rechtliche Beurteilung

Vom Landratsamt als Antragsteller wird eine dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren zeitlich vor-angestellte Aussage zur denkmal-schutzrechtlichen Zu-stimmungsfähigkeit zum beabsichtigten Abbruch der denkmalgeschützten Sachgesamtheit nach § 2 DSchG angestrebt.

Vom Landratsamt wird der geplante Abbruch weder mit einer fehlenden wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Denkmalerhalts, noch mit einem erhöhten Platzbedarf begründet. Vielmehr legt das Landratsamt in seinen Gutachten die Schadstoffbelastung aller Gebäudeteile ebenso dar wie die Reparaturbedürftigkeit der Bauteile und die daraus resultierenden erforderlichen Ein-griffe in die Gebäude.

Die Denkmalschutzbehörde bei der Stadt und das LAD als Fachbehörde hatten zu Beginn des Verfah-rens gegenüber dem Landratsamt signalisiert, dass bei einer Reduzierung der Substanz in allen Bauteilen der Gebäude auf das bloße Betongerippe die Denkmaleigenschaft wohl, wie in anderen vergleichbaren Fäl-len auch, nicht zu halten sein wird. Ein letztendlicher Abbruch des Kulturdenkmals wurde somit nicht aus-geschlossen. Gleichwohl sollte unter den jeweils zur Verfügung stehenden Ausführungsvarianten die denk-

malverträglichste gewählt werden, beziehungsweise ein Beleg dafür erbracht werden, wenn dies aus tatsächlichen Umständen nicht möglich wäre.

Am Ende des Verfahrens wurde nachvollziehbar dargestellt, dass eine Sanierung notwendig ist und den weitgehenden Verlust denkmalrelevanter und -be gründender Substanz bei allen Gebäudeteilen zur Folge hätte. Daher ist der Erhalt des Denkmals nicht möglich.

Die Denkmalschutzbehörden können damit dem beantragten Abbruch des Kulturdenkmals ihre Zustimmung nicht verweigern. Die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde nach § 7 Absatz 3 Denkmalschutzgesetz ist dem Landratsamt als Antragsteller für das noch durchzuführende baurechtliche Antragsverfahren verbindlich in Aussicht zu stellen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat sowohl in dem Sachstandsbericht gegenüber dem Petitionsausschuss vom 21. Oktober 2019 als auch in einem Schreiben an das Landratsamt vom 30. Oktober 2019 im Rahmen des laufenden denkmalrechtlichen Verfahrens auf die gesteigerte Erhaltungspflicht des Staates (und damit auch der Kommunen und Landkreise) gegenüber Kulturdenkmälern in seinem bzw. ihrem Eigentum auf Grundlage der Landesverfassung von Baden-Württemberg (Artikel 3 c) und des Denkmalschutzgesetzes des Landes (§§ 1 und 6 DSchG) hingewiesen. Deshalb sollte eine letztendliche Entscheidung für oder gegen den Abbruch dieses für die Stadt Karlsruhe und auch das Land bedeutenden Kulturdenkmals auf einer gesicherten Grundlage erfolgen.

Dem damit verbundenen Auftrag wurde seitens aller am Verfahren Beteiligten nachgekommen, indem weitere, ergänzende bauliche Untersuchungen für die in Rede stehenden Gebäude vorgenommen wurden. Das Ministerium hatte bereits in seinem Sachstandsbericht vom 21. Oktober 2019 auf die Schadstoffproblematik hingewiesen, die sich nunmehr in den ergänzenden Untersuchungen hinsichtlich aller Gebäude der Sachgesamtheit verfestigt hatte.

Ein für die Zukunft zu bewahrender (Rest-)Bestand nach den erforderlichen Eingriffen allein und auch eine lediglich teilweise mögliche Nachbildung des Erscheinungsbildes, z. B. des Hochhauses, führen nicht dazu, dass die Denkmaleigenschaft der Sachgesamtheit begründbar fortbestehen könnte.

Andere, nicht denkmalrechtliche Belange, die einem Abbruch des Landratsamts entgegenstehen könnten, wurden in diesem, dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschalteten Verfahren nicht geprüft.

Hinsichtlich der seitens der Petenten vorgetragenen Forderung nach Transparenz ist festzustellen: Der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung des LAD als Fachbehörde durch die Stadt Karlsruhe wurde in allen Verfahrens- bzw. Prüfungsschritten vollumfänglich nachgekommen. Wegen der Bedeutung des Falles haben zudem sowohl die Stadt als auch das LAD das Ministerium als oberste Denkmalschutzbehörde des Landes um Mitwirkung gebeten. Dem wurde mit den erwähn-

ten Schreiben vom 30. Oktober 2019 an das Landratsamt nachgekommen.

Im Ergebnis ist die Entscheidung der Stadt Karlsruhe, die Zustimmung als Denkmalschutzbehörde nach § 7 Absatz 3 Denkmalschutzgesetz zu dem beantragten Abbruch des Kulturdenkmals in Aussicht zu stellen, denkmalschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

3. Fortgang im Petitionsausschuss

Im Rahmen einer Begehung vor Ort konnte sich der Berichterstatter ein eigenes Bild vom Sachverhalt machen. Hierbei äußerten die anwesenden Petenten nachdrücklich den Wunsch, das betreffende Gebäude möge auf die Liste der verkäuflichen Kulturdenkmale des Landes aufgenommen werden.

Der Petitionsausschuss erkannte in seiner Sitzung am 5. November 2020 an, dass für dieses Begehren keine Rechtspflicht des Grundstückseigentümers besteht. Aus der Mitte des Ausschusses kam jedoch der Vorschlag, dass die Behörden nochmals überprüfen könnten, inwiefern die Möglichkeit einer freiwilligen Aufnahme des Gebäudes in o. g. Liste bestünde, um durch öffentliche Ausschreibung die Chance zu maximieren, doch noch eine Möglichkeit zur Erhaltung des Gebäudes zu finden.

In Anbetracht der zugrunde liegenden eindeutigen Rechtslage kam der Petitionsausschuss jedoch einstimmig zu dem Ergebnis, dass dem Ausgangsbegehren der Petenten nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

19. Petition 16/3764 betr. Bausache, beschleunigtes Bebauungsplanverfahren

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen einen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.

Der Petent kritisiert die mit der Planung angestrebte Bebauung entlang der Straße „M.“ mit zwei Mehrfamilienhäusern, als – aus seiner Sicht – dem Ortsbild des ländlichen Ortsteils und dessen gewachsener Siedlungsstruktur nicht angemessen. Der Petent begründet dies maßgeblich mit der Ästhetik der vorgesehenen Flachdächer, die er in solch markanter Lage ablehne. Grundsätzlich begrüße er aber die Entwicklung der innerörtlichen Brache durch die Gemeinde.

II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Ziel der Planung ist, die bauplanungsrechtliche Ermöglichung eines aus vier Einzelgebäuden bestehen-

den Vorhabens einer Baugenossenschaft auf dem Vorhabengrundstück.

Auf dem Vorhabengrundstück befindet sich ein seit Längerem leerstehendes Wohnhaus mit großer Scheune und Nebengebäuden, sodass das Grundstück ein zentral gelegenes Innentwicklungspotenzial der Gemeinde darstellt. Die Baugenossenschaft plant auf dem nördlichen Grundstücksteil die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses an der Straße „M.“ mit einer Wohngemeinschaft für bis zu sechs pflegebedürftige oder demenziell erkrankte Menschen im Erdgeschoss. Diese soziale Einrichtung stellt eine wohnortnahe Ergänzung zu dem in der Gemeinde vorhandenen Pflegeheim dar. Auf dem südlichen Grundstücksteil soll in einem weiteren Mehrfamilienwohnhaus an der Straße „M.“ u. a. öffentlich geförderter Wohnraum entstehen. Im rückwärtigen Bereich des Vorhabengrundstücks ist die Errichtung von zwei Doppelwohnhäusern vorgesehen (diese nimmt der Petent, da straßenabgewandt, ausdrücklich von seinem Petitem aus).

Der Bebauungsplan wird von der Gemeinde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNutzungsverordnung (BauNVO) vor. Zum Maß der baulichen Nutzung ist die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und maximal zulässiger Wandhöhen (dem nach Nordosten abfallenden Geländeniveau nach differenziert) vorgesehen. Es ist eine offene Bauweise nach § 22 Absatz 2 BauNVO aus vier mit Baugrenzen nach § 23 Absatz 3 BauNVO gebildeten Baufeldern vorgesehen, sodass sich im Ergebnis eine mögliche Bebauung des Vorhabengrundstücks mit zwei Mehrfamilienhäusern mit je zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss entlang der Straße „M.“ sowie zwei Doppelhäusern mit je zwei Vollgeschossen im rückwärtigen Bereich ergibt. Die Errichtung einer Tiefgarage soll unterhalb der beiden Mehrfamilienhäuser entlang der Straße „M.“ ermöglicht werden.

In den Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplanentwurf werden als Dachform Flachdächer mit bis inklusive 3° Dachneigung vorgesehen. Die Dachflächen sind laut der ergänzend im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen extensiv zu begrünen.

Den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat die Gemeinde in der Gemeinderatssitzung vom 24. Juli 2019 gefasst. Zuvor wurde die Planung in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 26. Oktober 2018 sowie im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am 12. Dezember 2018 vorgestellt.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 22. August 2019 wurde der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung und artenschutzrechtlichen Voruntersuchung frühzeitig vom 2. September bis 7. Oktober 2019 nach § 3 Absatz 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die direkten Angrenzer wurden zusätzlich mit Schreiben vom 30. August 2019 über die frühzeitige Offenlage infor-

miert. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14. August 2019 ebenfalls frühzeitig um Stellungnahmen nach § 4 Absatz 1 BauGB gebeten. Die Frist hierzu endete am 1. Oktober 2019.

Der Petent hat im Rahmen der frühzeitigen Offenlage des Bebauungsplanentwurfs Einwendungen erhoben. Das entsprechende Schreiben des Petenten an die Gemeinde war der Petitionsschrift beigelegt und deckt sich inhaltlich mit dem ergänzenden Vortrag im Petitionsverfahren.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Aufstellung von Bauleitplänen gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Bebauungsplan wird von der Gemeinde als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Die Wahl des beschleunigten Verfahrens durch die Gemeinde ist nicht zu beanstanden. Der Bebauungsplan dient der Entwicklung eines für ihren Ortsteil zentralen Innenentwicklungspotenzials. Auch die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind gegeben.

Die Gemeinde begründet das Planerfordernis der petitionsgegenständlichen Bauleitplanung ausweislich der Begründung zum Bebauungsplanentwurf vom 25. Oktober 2019 mit ihrem städtebaulichen Ziel, das innerörtliche Wohnen in ihrem ländlichen Ortsteil zu sichern und zu stärken und zugleich unbebaute Flächen im Außenbereich zu schonen. Dem dient das Bauvorhaben der Baugenossenschaft, das maßgeblich mit der Planung ermöglicht werden soll, ausdrücklich. Das Vorhaben steht, neben der Schaffung von bis zu sechs Plätzen in der Alten- und Krankenpflege in der besonders attraktiven Wohnform einer Wohngemeinschaft, für die Schaffung von 14 neuen, teilweise öffentlich geförderten Wohneinheiten in zentraler innerörtlicher Lage.

Die Gemeinden treffen ihre konkreten Planungsentscheidungen selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen.

Die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange nach § 1 Absatz 7 BauGB stellt dabei die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Unter Beachtung der Ziele der Bauleitplanung, insbesondere einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Absatz 5 und 6 BauGB, ist die Gemeinde im Bauleitplanverfahren verpflichtet, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu

bewerten. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich gleichrangig gegenüber. Den Vorrang seiner Belange kann der Petent nicht verlangen. Allerdings müssen alle Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Gewichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nummer 1 BauGB nicht vorgeschrieben ist – eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeinde in einer Synopse zusammengestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Der Gemeinderat hat auf dieser Grundlage in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2019 über den Bebauungsplanentwurf und die eingegangenen Stellungnahmen – darunter auch die des Petenten – beraten und sich einstimmig für die Fortführung des Bauleitplanverfahrens ausgesprochen.

Die Gemeinde wird im Rahmen des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – unter den widerstrebenden privaten und öffentlichen durch die Planung berührten Belangen eine abwägende Entscheidung treffen. Dabei wird sich die Gemeinde auch mit den von dem Petenten vorgebrachten Belangen befassen. In seiner Sitzung vom 25. Oktober 2019 hat der Gemeinderat bereits zu erkennen gegeben, dass er dabei in Ausübung der kommunalen Planungshoheit beabsichtigt der Ermöglichung des Vorhabens der Baugemeinschaft den Vorzug zu geben. Änderungen im ausstehenden Verfahren an Inhalten der Planung – ggf. auch zur Dachgestaltung – sind zugleich nicht auszuschließen.

Eine unrechtmäßige oder nicht sachgerechte Behandlung der Belange des Petenten oder eine damit verbunden ausgebliebene Konfliktbewältigung der Planung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens nicht ersichtlich.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Dachgestaltung in Form von Flachdächern. Zwar gibt der Petent in tatsächlicher Hinsicht zutreffend an, dass die nähere Umgebung des Vorhabengrundstück mit Gebäuden bebaut ist, die als Dachform grundsätzlich über ein Satteldach verfügen (ggf. in der Form eines erweiterten Satteldaches oder eines Walmdaches auch in der Ausprägung eines Walm-Kehldaches). Ein Flachdach bei einem Hauptgebäude ist in der näheren Umgebung jedenfalls bislang nicht vorhanden. Auch stellen das Orts- und Landschaftsbild nach § 1 Absatz 6 Nummer 5 BauGB einen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen Belang dar – was aber keinesfalls mit dem Ausschluss neuer Bauformen gleichzusetzen wäre.

Die Gemeinden können vielmehr gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBO zur Durchführung ihrer baugestalterischen Absichten örtliche Bauvorschriften über die Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erlassen, um ein aus ihrer Sicht angemessenes Einfügen in das Orts- und Landschaftsbild zu sichern. Eine solche Satzung über örtliche Bauvorschriften kann – wie vorliegend vorgesehen –

gemeinsam mit der bauleitplanerischen Satzung über einen Bebauungsplan im sog. Satzungsverbund- oder Parallelverfahren aufgestellt werden, in diesem Fall richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften und fällt damit in den Bereich der kommunalen Planungshoheit (§ 74 Absatz 7 LBO).

Ihre gestalterische Vorgabe von Flachdächern in den örtlichen Bauvorschriften begründet die Gemeinde mit dem Ziel eines modernen Erscheinungsbildes der Gebäude und deren Einfügen in die Bestandsbebauung durch gerade Linien in der Fassade und eine klar ablesbare Geschosstaffelung, die dem Maßstab und der Funktion des Vorhabens entspreche. Durch die ergänzend im Bebauungsplanentwurf vorgesehene bauplanungsrechtliche Sicherung einer extensiven Dachbegrünung werden zudem negative Auswirkungen auf die Umwelt minimiert und ein wichtiger Beitrag zur Niederschlagswasserretention geleistet. Zusätzlich dienen die extensiv begrünten Flachdächer dem Kleinklima. Letztlich dienen Flachdächer auch dem Ziel einer effizienten Grundstückausnutzung und damit der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum.

Im Übrigen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Beurteilung der Frage, ob ein Bauwerk verunstaltend wirkt, allgemein auf das ästhetische Empfinden des für Gestaltungsfragen aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters abzustellen. Bei dieser Beurteilung ist eine Verunstaltung nicht bereits jede Störung der architektonischen Harmonie, also der bloßen Schönheit, sondern sie ist ein „hässlicher, das ästhetische Empfinden des Beschauers nicht bloß beeinträchtigender, sondern verletzender Zustand“. Ein solcher Zustand kann hier mitnichten erkannt werden.

Ferner entspricht die mit der Planung ermöglichte Grundstücksausnutzung in ihrem Maßstab der Bebauung entlang der Straße „M.“, einer der innerörtlichen Lage adäquaten Verdichtung sowie dem in § 1 a Absatz 2 BauGB geforderten sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Die Festsetzungen zur Höhe der Gebäude im Bebauungsplan sichern einen städtebaulich angemessenen Übergang von der höheren Bebauung entlang der Straße „M.“ zur rückwärtigen Bebauung. Letztlich bleibt das geplante Vorhaben ausweislich der Gebäudeansichten in der Anlage (Gelbeinträge) unter der Firsthöhe der Bestandsgebäude des Vorhabengrundstücks zurück und fügt sich mit den durch die Flachdächer gebildeten Staffelgeschossen angemessen in die den städtebaulichen Kontext bildende Umgebungsbebauung ein.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 beraten. Der Ausschuss sah bei der gegebenen Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen. Soweit der Petent nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens weiterhin der Meinung sein sollte, dass seine Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden, steht es ihm zudem grundsätzlich frei, den Bebauungsplan, damit die Abwägungsentscheidung des Gemeinderats, im Wege der Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Verwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Seemann

21.01.2021

Die Vorsitzende:
Krebs